BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

1972.

J. Austr. 34.

Auszug
der politischen
kaiserlich-königlichen Gesetze
und
Verordnungen,
welche
seit dem Jahre 1740 bis zum Schluße 1781 für das Königreich
Böheim ergangen sind.

Zur
besonderen Gemächlichkeit der Leser in alphabetische
Ordnung gebracht,
von

Franz Kröhni,
kaiserl. königl. Hofkonzipisten in Wien.

Erster Theil.

Prag und Wien,
bey Johann Ferdinand Edlen von Schönfeld.
1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die gegenwärtige Sammlung ist zwar vorzüglich für das Landvolk des Königreichs gewidmet, um demselben seine Rechte, aber auch die mannigfältigen Pflichten kennen zu lernen, die es dem Landesfürsten, seinen Grundobrigkeiten und Mitbürgern schuldig ist; Bloß aus Mangel der Gesetzkenntniß sind diese Pflichten manchmal vernachläßiget worden; ich schmeuchle mir also einigen Dank ver-

dient zu haben, daß ich mit Privatfleiße ihm dieses Kenntniß zu erleichtern, die zerstreuten Verordnungen über einen Gegenstand unter einer Rubricke zusammenzuziehen, und in einem kurzen Auszuge darzustellen über mich genommen habe. Aber nicht für das Landvolk allein, auch für die übrigen Klassen der Inwohner Böheims, und selbst der verschwisterten Erbländer dürfte dieses Werk aus der Ursache anwendbar seyn, weil in selbem die Deserteursverhehlungs = Feuerlösch= Pulver = und Salniter = Salz = Siegel = Taback= und andere zur allgemeinen Richtschnur dienenden Patente enthalten sind.

Vielleicht werden auch die Seelsorger und Schullehrer dasselbe in der Unterrichtgebung benützen, und ihren Untergebenen daraus die

Befehle des Monarchen erklären können. Sollte meinen Bemühungen der Beyfall des Publikums entsprechen, so will ich in einem zweyten Theile jene Gesetze und Instruktionen zusammfassen, welche auf die geist- und weltlichen Güterbesitzer, die Wirthschaftsinspektoren, Landesbuchhalter, Beamten und Kontributionseinnehmer einen unmittelbaren Bezug haben: allein ich werde in selbem die bereits in dem vorliegenden Hefte abgehandelten Verordnungen, um nicht in den Fehler einer tadelhaften Wiederholung zu verfallen, bloß berufungsweise anführen.

Ueber die Behandlungsart dieses Werkes sey mir nur noch erlaubt, die Erinnerung beyzufügen, daß ich zur Bequemlichkeit des Lesers die Gegenstände nach der Buch-

ſtabenfolge in Geſtalt eines Wörterbuchs geordnet, und in der Kronologie oder Zeitbemerkung der ausgefertigten Verordnungen das Datum der von der königlichen Landesſtelle gemachten Unterzeichnung, und nicht jenes des erlaſſenen Hofdekrets angenommen habe.

A.

Abdecker.

Abdecker und Scharfrichter, sobald sie ihr Gewerbe niederlegen, so wie auch deren Weiber und Kinder sind für ehrliche Leute zu halten, und folgbar müssen sie auch zur Betreibung des Ackerbaues und allen übrigen Beschäftigungen zugelassen werden. Verordnung vom 22sten Oktober 753 und 23sten November 767.

Aberglauben.

§ 1. Die Korone- und Christophorigebeter, wodurch man aus einem thörichten Aberglauben Geister zu beschwören, und Schätze zu finden glaubt, werden verboten, und die Besitzer derselben sollen auf gleiche Art, wie die Ausstreuer ketzerischer Bücher bestrafet werden. Verordnung vom 9ten August 753 und 9ten Oktober 769.

§ 2. Die herumziehenden Pilgrime, welche den Aberglauben des Volks durch Verkaufung unächter Reliquien, geweihten Rosenkränze und anderer ähnlicher Dinge unterhalten, müssen niemals über die Gränzen gelassen, und in dem Inneren des Landes alsogleich in Verhaft genommen werden. Verordnung vom 16ten November 753.

§ 3. Aus der nämlichen Ursache ist es auch nicht erlaubt, herumziehende Bettler, welche von wunderthätigen Gna-

denbildern, Geschichten, Gesängern, oder anderen unschicklichen Andachtsübungen Empfehlungen machen, aufzunehmen, oder von ihnen dergleichen Sachen zu erkaufen. Verord. vom 24sten April 758.

Abfahrtssachen.

§ 1. Unter den Namen des Abfahrtsgeldes können die Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen in Emigrationsfällen, oder bey Verführung eines gewissen Erbschaftsantheils außerhalb Landes sich nicht mehr als 10 vom 100 zueignen.

§ 2. Das nämliche Abfahrtsgeld pr. 10 procento ist auch von dem der grundherrschaftlichen oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Vermögen abzunehmen, wenn das Letztere nach Hungarn überbracht wird. Verord. vom 5ten February 773.

Abgeordnete.

Keine Abgeordnete dörfen die Gemeinden nach Wien schicken. Siehe Gemeinden. § 10.

Abschriften.

Für welche Abschriften die königl. Beamten von den Unterthanen keine Schreibgebühr oder Taxen abfordern dörfen. Siehe Taxen. § 6.

Accidenzien.

§ 1. Das den Wirthschaftsbeamten bey der Getraiddarlehnung aus dem Gemeindgetraide-Schüttboden bewilligte Accidenz ist nicht gleich anfangs bey der Darlehnung, sondern erst bey der Wiederbezahlung des Getraides abzunehmen. Verord. vom 3ten August. 753.

§ 2. Die Salzbeamten haben außer dem bestimmten Preise für das Faß nämlich 7 fl. kein weiteres Accidenz von den Dominien und Unterthanen zu fordern. Verord. vom 17ten Junius 768.

§ 3. In

§ 3. In jenem Falle wäre an den Wirthschaftsbeamten 1 fl. 30 kr. zu bezahlen; wenn die Ausfertigung eines Heurathskontrakts in einer doppelten Abschrift und dessen Protokollirung von beyden unterthänigen Partheyen freywillig anverlanget wird. Patent vom 9ten May 779. § 4.

§ 4. Der Beamte empfängt 1 fl. wenn dem Unterthan die Urkunde über die Grundverschreibung mit beygedrückten obrigkeitlichem Insiegel hinausgegeben wird; allein: es ist auch noch von jedem Schock meisl. oder 1 fl. 10 kr. derjenigen Summe, welche auf das ganze Verschreibungsquantum als eine Angabe baar erleget worden, 1 kr. und eben soviel auch in Ansehung der bedungenen, und in der Zeitfolge zu bezahlenden Fristenzahlungen an den Beamten zu entrichten; in jenem Falle aber, wenn eine bloße Abschrift der gemachten Grundverschreibung von dem betreffenden Unterthan anverlanget würde, hat der Letztere in allem nur 15 kr. Schreibgebühr abzutragen. Ebendaselbst. § 8.

§ 5. Für die Inventur oder Abschätzung eines Bauerngrundes hat der Beamte 30 kr. für den Grund eines Kalupners, so wie auch eines Häuslers ohne Felder 15 kr. zu fordern; die dabey erscheinenden Richter oder Geschwornen aber empfangen in den beyden zuerst genannten Fällen zusammen 36 kr. in dem Dritten aber lediglich 18 kr. Patent vom 9ten May 779. § 9.

§ 6. Wird eine Erbschaftstheilung aus der herrschaftlichen Grundverschreibung zu Papier gebracht, so ist in jenem Falle, wenn die Erbschaft weniger oder doch nicht mehr als 60 fl. beträgt, von jedem Gulden ein Pfenning, übersteiget sie aber 60 fl. in allem nicht mehr als 15 kr. an Accidenz dem Beamten zu bezahlen. Ebendaselbst § 10.

§ 7. Wenn in Ansehung der uneingekauften Gründe, um auf die letzteren Gelder auszuborgen, der obrigkeitliche Konsens, oder zu Sicherstellung eines Gläubigers, die Vormerkung einer Schuldverschreibung auf eine bestimmte

Zeit bey der Amtskanzley angesuchet wird, so ist 7 kr. Gebühr zu entrichten. Ebendaselbst § 11.

§ 8. Läßt jemand das Grundbuch aufschlagen, so sind 3 kr. dafür zu bezahlen. Ebendaselbst § 12.

§ 9. Wenn ein Unterthan in Ansehung der nicht eingekauften Gründe mit obrigkeitlicher Bewilligung ein Testament machet, so müssen die Erben oder Legatarien, falls die ganze Erbschaft 100 fl. nicht übersteiget, für die Publikation und Vollziehung des letzten Willens 30 kr. wo aber die Erbschaft mehr als 100 fl. beträgt, so darf überhaupt nur 1 fl. an Accidenz von dem Beamten abgefordert werden. Ebendaselbst § 13.

§ 10. Wenn ein zwischen einigen Unterthanen streitiger Grund durch das obrigkeitliche Wirthschaftsamt besichtiget werden muß, haben beyde Theile zusammen für den Bescheid und schriftlich darüber ausgefertigten Vergleich einen Gulden, falls aber die Sache nicht beygeleget oder verglichen werden könnte, für die bloße Lokalbesichtigung 30 kr. endlich aber, wenn sich der Beamte wegen einer solchen Angelegenheit außer seinem gewöhnlichen Wohnorte verfügen, und wegen weiter Entlegenheit über Nacht ausbleiben müßte, nebst der obigen Gebühr annoch insbesondere an Diätgeldern täglich 30 kr. zu bezahlen. Ebendaselbst § 14.

§ 11. Für einen Subhastations- oder öffentlichen Feilbietungszettel sind an Accidenz 7 kr. zu entrichten. Ebendaselbst. § 15.

§ 12. In dem Kridafalle eines Unterthans oder auch eines Auswärtigen ist nach erfolgter Publikation der Klassifikatorien, oder des Dominicalsentenzes ohne Unterschied der Partheyen, wenn nämlich die Schuldenlast 500 fl. nicht übersteiget, an Accidenz 1 fl.; hingegen, wenn die Schuldenmasse mehr als 500 fl. beträgt, 2 fl., für die Licitation oder Verkauf der Kridaeffekten und Hinausbezahlung an

die

die Gläubiger sind von jedem Gulden 2. Pfenninge Gebühr zu entrichten. Ebendaselbst § 16.

§ 13. Wenn jemand wegen eines andern Habschaften beym Wirthschaftsamte verkümmern, oder mit Verbote belegen läßt, zugleich aber verlanget, daß der Verbot in dem Amtsprotokoll vorgemerket werde, so ist ein Accidenz pr. 7 kr. für die Aufhebung eines solchen Verbots aber nichts weiter zu bezahlen. Ebendaselbst §. 17.

§ 14. Wenn in Streitsachen beym Wirthschaftsamte ein Depositum niedergelegt wird, so hat der sachfällige oder unterliegende Theil von jedem Gulden 2. Pfenninge, und außer deme noch für den ausgefertigten Depositenschein 7 kr. zu erlegen. Ebendaselbst § 18.

§ 15. Für einen Extrakt aus dem Judizial-Protokoll des Wirthschaftsamtes, in welches die Vergleiche und rechtliche Entscheidungen eingetragen werden, haben die einen solchen Extrakt freywillig anverlangenden Partheyen für den ersten Bogen 7 kr., in Ansehung der übrigen Bögen aber nur für jeden 3 kr. zu bezahlen. Ebendaselbst § 19.

§ 16. Bey Abfertigung eines Waisen mit seinem in der Waisenverrechnung befindlichen Vermögen sind ohne Unterschied an Schreibgebühr 7 kr. zu entrichten. Ebendaselbst § 20.

§ 17. Für die Revision einer jährlichen Gemeindrechnung, welches aber nur von jenen Gemeinden zu verstehen ist, wo einige Gemeindgründe, oder andere dergleichen Gemeindeinkünfte sich befinden, oder einige Beyträge zufälligerweise auf erlaubte und nützliche Gemeindauslagen eingehoben worden sind, so wären bey kleineren Gütern, wo sich nicht über 25 Hausnummern befinden, 30 kr., in mittleren, wo nämlich 50 solche Hausnummern vorhanden sind, 45 kr., und endlich, wo über 50. gezählet werden, 1 fl. zu erlegen. Ebendaselbst § 21.

§ 18.

§ 18. Für jeden N. Oe. Metzen Getraide, welchen der Unterthan entweder von der Obrigkeit, oder aus dem unterthänigen Getraidfond erborget, ist bey der Darlehnung 1 kr., und auch, wenn von den unterthänigen Kontributionsgetraidvorräthen mit Bewilligung des Kreisamtes etwas verkaufet wird, ist ebenfalls für jeden N. Oe. Metzen 1 kr. an Accidenz zu entrichten. Ebendaselbst § 22.

§ 19. Endlich sind in jenen Fällen, wo ein Unterthan eines begangenen Verbrechens halber durch den sogenannten Amtstrappen abgeholet werden muß, dem Letztern für jede Meile 6 kr. zu bezahlen. Ebendaselbst. § 24.

Anmerkung. Nach aufgehobener Leibeigenschaft haben die Unterthanen für den Heuraths = Handwerks= Loslassungskonsens u. s. w. keine Taxen noch Accidenzien ferner zu bezahlen. Siehe den Buchstaben L. unter der Inschrift Leibeigenschaft.

Aerzte.

Von denen zur Medicinalhilfe unbefugten Personen, oder wohl gar im Lande herumschweifenden Aerzten und Quacksalbern sollen keine Pulver und andere größtentheils schädliche Arzneyen erkaufet werden. Verordn. vom 10ten May 753, und 30ten März 780.

Affen.

Die mit Affen oder Hunden herumziehenden Italiäner sollen nirgends geduldet werden. Siehe Italiäner.

Agent.

Der bestellte Unterthans = Agent Joseph Anton Weltz in Wien, wohnet auf dem Hof in der sogenannten kleinen Weintrauben Nro. 310. Verordnung vom 13. März 781.

Allmosensammlung.

§ 1. Die Allmosensammlung ist den Armen in den Kirchen, auf öffentlicher Strasse, oder in Posthäusern verboten.

ten. Die wirklich und zur Arbeit unvermögenden Armen müssen von jeder Ortsobrigkeit versorget, die einheimischen gesunden Bettler zur Arbeit angehalten, die Fremden aber in ihre Geburtsörter verwiesen werden. Verord. vom 25. February, und 21ten März 754.

§ 2. Den herumirrenden arabischen Prinzen, so wie überhaupt allen unbefugten Allmosensammlern, sobald sie entweder gar keine Erlaubniß hiezu aufzuweisen haben, oder wenn die Zeit der bewilligten Sammlung bereits verstrichen ist, darf weder Vorspann, Geld, ja nicht einmal das Unterkommen gegeben, sondern sie müssen gleich wieder über die Gränze zurückgewiesen werden. Verordn. vom 17. Julius 761, 24ten April, und 16ten November 770.

§ 3. Eine durch Feuer verunglückte Stadt- oder Dorfgemeinde soll keineswegs eigene Abgeordnete zur Allmosensammlung im Lande herumschicken, sondern es wird vom königl. Gubernium eine solche Kollekte veranstaltet, die Inwohner durch die Geistlichkeit zur Hilfleistung ermahnet, und der einfliessende Geldbetrag sodann an den abgebrannten Ort übersendet werden. Verord. vom 31 December 761.

§ 4. Den beschuhten Karmelitern zu Prag wird die Allmosensammlung durchaus, den Franziskanern und Trinitaren aber jene für das heilige Grab in Palästina, und zur Erlössung der gefangenen Christen verboten. Verord. vom 6ten April und 18ten May 781.

Anbau.

Vortheile, welche der Landmann von dem Anbau des Waidenkrauts zu erwarten hat; Siehe Waiden § 5.

Ansässigkeit.

Die Vorspannsfuhren sind künftig nach dem Verhältnisse der Ansässigkeit auszuschreiben. Siehe Vorspann. § 1.

Apotheker.

Unterthänige Apotheker, ob diese von der Rekrutirung befreyet? Siehe Rekrutirung. § 2.

Arbeiten.

§ 1. Mit den Strassen-Arbeiten sind die Unterthanen zur Zeit des Feldbaues zu verschonen. Siehe Strassen. § 3. unterm d.

§ 2. Wie die den Gemeinden zugetheilten Strassenbau-Arbeiten im Gelde geleistet werden können. Siehe Gemeinden. § 4.

Arme.

§ 1. Arme in einen Proceß verflochtene Partheyen, sobald sie durch einen Attest ihre Dürftigkeit erprobet haben, dürfen die Gerichtstaxen nicht augenblicklich bezahlen, sondern diese werden bis nach Ausgang der Rechtssache vorgemerket, und dann von dem unterliegenden Theile vergütet. Verord. vom 20sten März 764.

§ 2. Die Ortsobrigkeiten sind schuldig! die armen Leute selbst zu ernähren. Verord. vom 28ten Julius 766.

§ 3. Den Armen ist das Betteln verboten. Siehe Allmosen § 1.

Pott- und andere Asche.

§ 1. Die gemeine Haus- oder Zunderasche wird unter Konfiskationsstrafe in fremde Länder zu verführen verboten. Verord. vom 31sten Julius 765.

§ 2. Die Fässer, worinn die aus Seifensiederlauge erzeugte Pottasche verwahret ist, sollen mit den Buchstaben S. L. unter angedrohter Konfiskation bemerket werden, und unter der nämlichen Bestrafung ist auch die Vermischung der Seifensieder- mit der ächten Pottasche verboten. Verord. vom 5ten August 765.

Ausgedings.

Ausgedings-Gründe wegen deren Verkauf. Siehe Gründe § 6. unterm b.

Ausländer.

Ob denen die Kriegsdienste verlassenden Ausländern das ihnen zufallende Vermögen auszuliefern. Siehe Vermögen § 3.

Auswanderer, und Auswanderung.

Siehe Emigranten und Emigration. § 1 — 7.

B.

Bärentreiber.

Bärentreiber sollen gleich an den Gränzen des Königreichs zurückgewiesen, und ihnen nirgends einiger Aufenthalt verstattet werden. Verord. vom 2ten May 766.

Bayerisch.

Von Bayerisch-preußisch- und sächsischen Deserteurs ist es nicht erlaubt Pferde zu erkaufen. Siehe Pferde § 2.

Banko.

Mit Geld oder Bankozetteln beschwerte Briefe, wie diese durch die Post zu versenden. Siehe Post. § 1.

Bau.

Die für abgebrannte Oerter bestimmten Bau-Materialien werden von der Zollabgabe befreyet. Siehe Zoll. § 1. unterm b.

Bäume.

§ 1. Die Anpflanzung der Obst-Bäume und Anlegung fruchtbarer Obstgärten wird dem Landmanne anempfohlen. Verord. vom 11ten December 749 und 7ten August 777.

§ 2. Diejenigen, welche die auf den öffentlichen Strassen angepflanzten Obstbäume stehlen oder beschädigen, wer-

den das erstemal mit dem Spinnhause durch zwey Jahre, bey der nochmaligen Wiederholung aber mit dem Festungsbau durch drey Jahre bestrafet; damit aber die Unterthanen dieser Verordnung nicht aus Unwissenheit zuwiderhandeln, sind in dergleichen Gegenden besondere Warnigungssäulen mit einer angehängten die gleich bemeldte Strafe anzeigenden Tafel errichtet worden. Verord. vom 30sten Junius und 9ten November 756 und 11ten März 773.

§ 3. Die Aichhorn- und Birkenbäume ist ohne Vorwissen der Waldbeamten anzubohren verboten. Verord. vom 16ten February 770.

§ 4. Die Aufstellung der sogenannten Maybäume wird theils wegen Holzersparniß, theils aber auch wegen den bey dergleichen Gelegenheiten von den Unterthanen gemachten Geldausgaben und verübten Ausschweifungen verboten. Verord. vom 22sten April 755.

Beamte.

Was die Wirthschafts-Beamten für Accidenzien von den Unterthanen abzunehmen berechtiget. Siehe Lit. A. Accidenzien § 1. u. 3. bis 19.

Die Salz-Beamten dürfen über den ausgemessenen Salzpreis kein Accidenz nehmen, noch weniger abfordern. Siehe Accidenz § 2.

Es ist nicht erlaubt den königl. Beamten Geschenke anzubiethen. Siehe Geschenke.

Bedrückung.

§ 1. Den Unterthanen darf keineswegs die nothwendige Abnahme einer gewissen Menge Biers, wie es an einigen Oertern bey Todesfällen früher gewöhnlich war, noch Früchte oder andere Feilschaften aufgebürdet werden, sondern eine solche Gewohnheit ist allgemein abzustellen. Verord. vom 5ten Junius 752, 26sten Oktober 769, und 24sten November 775.

§ 2.

§. 2. Die Unterthansbedrückungen werden von den Kreisämtern untersucht, der verursachte Schaden zu Gelde berechnet, und die eingetriebenen Ersatzposten den beschädigten Unterthanen, oder deren Erben, und falls auch die Letzteren nicht mehr am Leben wären, der unterthänigen Kontributionskasse zugeeignet. Verordn. vom 12ten September 771., und 28ten Julius 775.

§ 3. Wie die Unterthanen bey anscheinender Bedrückung von Seiten ihrer Obrigkeiten die Rechtshilfe ansuchen sollen, und wie dergleichen ausbrechende Streitigkeiten zu untersuchen, und zu entscheiden? Patent vom 1ten September 781.

Anmerkung. Ich habe dieses ausgedehnte Patent, da sich ein Abdruck hievon ohnedem in den Händen einer jeden Dorfgemeinde befindet, und dessen Darstellung den Preis dieser Gesetzsammlung in Hinsicht auf den Landmann allzusehr vertheuert haben würde, nicht umständlicher anführen wollen.

§ 4. Unterthansbedrückungen, welche aus der Erhebung der Subrepartirung der Kontribution entstehen können. Siehe unter Kontribution § 1 — 9.

Beicht.

Den Geistlichen ist die Abnahme des sogenannten Beicht-Kreuzers verboten. Siehe Geistliche § 2.

Belohnung.

Belohnung oder Taglia, welche der Landmann für die eingebrachten Deserteurs, Emigranten und falsche Werber zu empfangen hat. Siehe unter den Hauptwörtern Deserteurs, Emigranten u. s. w.

Berechnung.

Berechnungs-Art der von den Unterthanen an ihre Obrigkeiten schuldigen Kapitalien. Siehe Kapitalien.

Beschau-

Beschaumeister.

§ 1. Die Beschaumeister der Leinwanden oder anderer Fabrikate, welche den Stempel zu Unterschleifen gebrauchen, oder außerhalb Landes fremde Waaren damit bezeichnen, werden mit dem Spinnhause bestrafet. Verordn. v. 25ten Junius 756.

§ 2. Todten=Beschau, wie diese vorzunehmen. Siehe Todten § 1.

Bettler.

§ 1. Bettler, Vagabunden und überhaupt allen herumstreifenden liederlichen Gesindel darf unter empfindlicher Strafe nirgends der Aufenthalt verstattet, sondern dergleichen Leute müssen durch Herbeyruffung der benachbarten Gemeinden, oder auch des Militaris aufgefangen, die Diensttauglichen zu Rekruten genommen, die untauglichen Ausländer über die Gränzen verwiesen, die Inländer aber in ihren Geburtsörtern, wie oben bereits unter der Rubrik Armen § 2. erinnert worden, verpfleget werden. Verord. vom 22ten November 746., und 16ten December 749.

§ 2. Auswärts gebohrne Bettler und Vagabunden, obschon sie durch 10 Jahre in den Erbländern herumgeschweifet hätten, sind über die Gränzen zu verweisen, die Eingebohrnen aber, wenn sie gleich in verschiedenen Oertern ihren Unterhalt sich erworben haben, müssen in ihren Geburtsörtern ernähret werden. Verord. vom 4ten Jenner 754.

§ 3. Was bey der Schubbeförderung der Bettler und Vagabunden zu beobachten. Siehe Schub § 1 — 5.

Beurlaubte.

Wie die Desertion der beurlaubten Soldaten zu verhüten. Siehe Desertion. § 2.

Für die in fremden Kriegsdiensten befindlichen und auf eine Zeit Beurlaubten darf niemals eine Kaution geleistet werden. Siehe Kaution.

Bibel.

Bibel.

Die Lesung der katholischen Bibel ist dem Volke bewilliget, und kein Buch soll von den Geistlichen den Unterthanen ohne vorläufiger Erlaubniß der Censurskommission weggenommen werden. Verord. vom 10ten August 781.

Bier.

Bier-Fässer, wie deren Maaßgehalt zu untersuchen. Siehe Fässer.

Kein Bier darf den Unterthanen aufgedrungen werden. Siehe Bedrückung § 1.

Bleicher.

Den Bleichern ist der Garnhandel verboten. Siehe Garn. § 12 unterm d.

Bley.

Pulver und Bley wird denen Soldaten zu geben oder zu verkaufen verboten. Siehe Pulver § 3. Lit. a.

Böhmisch.

Ob das böhmische oder deutsche Robotpatent, wenn sich zwischen beyden ein Unterschied zeigen sollte, zum Richtmaaß zu nehmen sey. Siehe Robot. § 5.

Bonifikation.

Suche Vergüttung.

Bothen.

Herumirrende Bothen mit fremden Zeitungen sind nicht zu dulden. Siehe Zeitungen. § 1.

Durch die Kreis-Bothen und nicht durch die Unterthanen sollen die Verordnungen an die Dominien befördert werden. Siehe Verordnung.

Brandwein.

Die wegen dem Brandwein-Tazgefälle ausgefertigten Verordnungen. Siehe Taz. §. 1. u. 2.

Brenn-

Brennholz.

Was für ein Maaß beym Brennholz zu gebrauchen. Siehe Maaß. § 5.

Bretter.

Bretter, in welchem Maaße diese zu schneiden. Siehe Maaß. § 7.

Wie die mit Geld oder Bankozetteln beschwerten Briefe auf die Post zu geben. Siehe Post. § 1.

Bücher.

§ 1. Der Gebrauch der Traum= und Wahrsager=Bücher die nach der thörichten Meinung einiger Leute zur Gewinnung aus der Lotterie zuträglich seyn sollen, wird verboten. Verord. vom 10ten März 755.

§ 2. Den Soldatenkindern werden die nöthigen Schulbücher unentgeltlich verabfolget. Siehe Kinder. § 4 unterm d.

Bürger.

Die Partheyen vom Bürger=Stande, welche Heu abzuliefern haben, müssen dieses selbst in die Proviantmagazine verführen. Siehe Proviant. § 5. unterm a.

Buße.

Die Geistlichkeit darf keine äußere Kirchen=Buße oder Strafe den Unterthanen ohne Vorwissen des Guberniums zu erkennen. Verord. vom 18ten März 779.

C.

Centner.

Wie viele Centner die Proviantvekturanten oder Fuhrleute auf eine zweyspännige Fuhre zu laden verbunden. Siehe Proviant. § 9.

Chyrurgen, oder Feldscherer.

§ 1. In jenen Ortschaften, wo ein Chyrurg angestellet ist, hat zu dessen ausgemessenen Unterhalt die Dorfgemein=

de

de nur eine, die andere Hälfte aber die Obrigkeit selbst beyzutragen. Verord. vom 3ten August 751.

§ 2. Jenen Chyrurgen, so aus der Kontributionskasse einigen Gehalt geniessen, sollen bey der Gelderhebung nebst der Quittung auch einen Attest darbringen, ob und was sie für eine Hülfe den armen Unterthanen geleistet haben. Verord. vom 11ten May 781.

§ 3. Unterthänige Chyrurgen, ob diese von der Rekrutirung befreyet. Siehe Rekrutirung. § 2.

§ 4. Die Kreis-Chyrurgen dürfen ferner keine Diätgelder abfordern. Siehe Kreis.

Contrakte, Contribution, Convention,

u. dgl. suche unter dem Buchstaben K.

D.

Delinquenten.

Delinquenten. Siehe Verbrecher.

Deputirten.

Deputirten. Siehe Abgeordneten.

Desertion.

Maaßregeln, wie der Desertion vorzubeugen, die Flüchtlinge wieder anzuhalten, deren Einbringer zu belohnen, und endlich die Deserteurs und deren Verhehler zu bestrafen.

Erste Abtheilung.

Anstalten zur Vorbeugung der Desertion.

§ 1. Zu Verhüttung der Desertion wird den Unterthanen verboten, in Gegenwart der Soldaten von den geheimen Wegen, welche über die Gränzen führen zu sprechen. Verord. vom 30ten Junius 781.

§ 2. Aus der nämlichen Ursache darf auch den Beurlaubten ohne ausdrücklicher Bewilligung des Regiments-

kom-

kommando das den Erstern zugehörige Vermögen nicht ausgeliefert werden. Verord. vom 1ten August 766.

§ 3. Die ohne Abschied und Oberofficiers reisende Soldaten sind um die Pässe zu befragen; unterläßt der Dorfrichter oder die Geschworenen diese Vorsicht zu gebrauchen, so werden sie wie die Deserteurs-Verhehler auf die in der 4ten Abtheilung § 15. u. 16. beschriebene Art bestraft. Verord. vom 13ten Oktober 750., 20sten July 751., vom 18ten January 753., und vom 20sten April 770.

§ 4. Sollte aber ein reisender Soldat einem im Lesen unkündigen Unterthan einen Paß darzeigen, so müßte der Erstere in solang angehalten werden, bis jemand erscheint, der den Paß durchsichtigen und dessen Gültigkeit beurtheilen kann. Verord. vom 30sten May. 752.

Zweyte Abtheilung.

Anhalt- und Einbringung der Deserteurs.

§ 5. Der Landmann muß nicht nur die Deserteurs, sondern überhaupt alle verdächtigen Leute, die sich nicht durch schriftliche Urkunden gehörig ausweisen können, anhalten. Verord. vom 26ten März 765.

§ 6. Allein: zur Aufbringung der Deserteurs ist von Seiten der Landleute während der Lager- und Exerzierzeit die Aufmerksamkeit zu verdoppeln, weil der Soldat damals zur heimlichen Entweichung und Verbergung mehrere Gelegenheit hat. Verord. vom 28sten Julius 766.

Dritte Abtheilung.

Belohnung der Deserteurs-Einbringer.

§ 7. Nicht nur für die von den Regimentern desertirenden Soldaten, sondern auch für die zum Festungsbau verurtheilten, und von dort entweichenden Deserteurs at der Einbringer eine Belohnung von 24 fl. zu empfangen. Verord. vom 15ten April 751

§ 8.

§ 8. Die nämliche Belohnung haben auch jene zu erwarten, welche während dem Kriege einen entwichenen Feldbäcker oder feindlichen Kriegsgefangenen wieder zu Stande bringen. Verord. vom 29sten December 761. und 18ten August 778.

§ 9. Allein für die Einbringung eines flüchtigen unbestimmt Beurlaubten werden dem Einbringer nur 6 fl. verabfolget, der Entwichene selbst aber, falls er einiges Vermögen besitzt, hat an die Kriegskasse zur Schadloshaltung 18 fl. zu erlegen, und wird noch außer dem mit einer anpassenden Dominikalarbeit bestrafet. Verord. vom 7ten April und 10ten August 780.

§ 10. Die für die angehaltenen Deserteurs und falsche Werber in den Patenten ausgemessene Belohnung wird nicht nur überhaupt allen Landleuten, sondern auch den Gränzwächtern verabfolget. Verord. vom 9ten December 780.

§ 11. Um aber die obenbemerkte Belohnung, welche ohne Schwürigkeit bey der Filialkreiskasse hinausbezahlet wird: (Verord. vom 31sten Jenner 772) erheben zu können, muß sich der Landmann von dem, den Deserteur übernehmenden Militarkommando über die wirkliche Ablieferung ein schriftliches Zeugniß ertheilen lassen. Verord. vom 20sten Oktober 755.

§ 12. Aus dem nächst vorausgehenden §. läßt sich von selbst urtheilen, daß es nicht genug seye, eine von dem Wirthschaftsamte oder Dorfgerichte unterfertigte Anzeige über einen angehaltenen Deserteur der Kasse vorzuzeigen, sondern es muß derselben auch das Militar-Attest über die wirkliche Ablieferung des Flüchtlings beygeleget: (Verord. vom 21sten November 771.) und diese Urkunde längstens innerhalb 2 Monaten von dem Tage der Deserteursablieferung zu rechnen bey Verlust der Taglia eingebracht werden. Verord. vom 21sten May 770.

§ 13. Wird aber ein eingebrachter Deserteur gleich an den Thören der Prager-Städte von der dort befindlichen Wache übernommen, so muß der einbringende Landmann diesen Umstand alsogleich dem betreffenden Kreisamte anzeigen. Verord. vom 24sten November 763.

Vierte Abtheilung.

Bestrafung der Deserteurs und deren Verhehler.

§ 14. a) Um den Landmann zu beruhigen, und ihn zur Anhaltung der Deserteurs desto mehr aufzumuntern, sollen die vom Ersteren eingelieferten Soldaten nicht mit dem Tode, sondern einer Regimentsstrafe: Verord. vom 26sten August 751.

b) doch auch zugleich mit Konfiscation ihres ganzen Vermögens und der künftigen Erbschaftsanfälle bestraft werden. Verord. vom 22sten Juni 761.

c) Diese Einziehung wird selbst mit Ausschliessung der Weiber und Kinder der Deserteurs, um Letztere noch mehr von diesem Verbrechen abzuhalten, in Ansehung des gleich nach der Flucht vorhandenen Vermögens geltend gemacht, und lediglich den Ersteren der nöthige Unterhalt ausgeworfen. Verord. vom 17ten December 764.

d) Allein die später einem Deserteur zufallende Verlassenschaft darf der Fiscus nicht in Anspruch nehmen, sondern diese wird den nächsten Anverwandten des Flüchtlings, da er persönlich zu deren Ueberkommung unfähig ist, ausgeliefert. Verord. vom 11ten Jenner 781.

§ 15. a) Jener, welcher einen schon assentirten Mann zur Desertion verleitet, oder in der Flucht Hilfe leistet, ist mit dem Festungsbau durch 8 Jahre zu bestrafen.

b) Wenn jemand einem Deserteur gleich anfangs, um aus dem Standquartier zu entkommen, oder erst auf dem Wege durch dessen Verbergung behilflich wird, so ist er nebst Ersatz des Schadens: nämlich für den Mann 24 und

für

für das Pferd 40 fl., im ersten Falle annoch mit dem Festungsbau durch 5, im zweyten aber durch 2 ½ Jahre zu bestrafen.

c) Der einen Deserteur, da er es doch ohne Gefahr hätte thun können, anzuhalten unterläßt, ist entweder mit dem Festungsbau oder öffentlicher Arbeit durch 1 ½ Jahre zu züchtigen. Verord. vom 18ten Februar 765.

d) Der einen noch nicht assentirten Rekruten zur Desertion reizet, wird mit öffentlicher Arbeit auf eine seinem Verbrechen angemessene längere oder kürzere Zeitdauer bestraft. Verord. vom 22sten Februar 751.

e) Die Deserteurs-Verhehler werden auch zu desto grösserer Beschämung und Warnung der Uebrigen vor der Abschickung zum Festungsbau nicht zwar am Pranger, sondern auf eine hiezu besonders errichteten Bühne gestellt. Verord. v. 21sten Juli 750, 29sten Dec. 755, u. 9ten Jen. 756.

§ 16. a) Auch jene Unterthanen sind als Desertions-Verhehler anzusehen, welche Rüstungsstücke eines Soldaten z. B. Säbel, Patrontaschen u. dgl. finden, und hievon dem Wirthschaftsbeamten alsogleich die Anzeige zu machen verabsäumen. Verord. vom 20sten August 750.

b) Die Richter und Geschwornen sind schuldig denjenigen, so einen Deserteur angehalten hat, und blos zu dessen sicherer Fortbringung mehrere Leute bedarf, die anverlangte Hilfe alsogleich, und ohne dessentwegen von der Taglia einen Antheil fordern zu dörfen, zu leisten; unterlassen sie dieses, und der Deserteur entkömmt, so haben sie sowohl dem Anhalter die gesetzmässige Belohnung zu bezahlen, als auch den dem Aerarium dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen. Verord. vom 29sten Juli 754.

c) Die Weiber der Deserteurs sind nur damals mit dem Festungsbau oder öffentlicher Arbeit zu bestrafen, wenn sie dem Letzteren zur Flucht werkthätige Hilfe geleistet, nicht

aber, wenn sie hievon die Anzeige zu machen, oder den Flüchtling anzuhalten unterlassen haben, in welchem Falle sie von allerStrafe befreyet. Verord. vom 27sten Juni 762.

§ 17. Damit aber niemand aus Unwissenheit der §pho 15 bemerkten Gesetze in eine Strafe verfalle, noch weniger ein Unschuldiger gekränket werde, so muß

a) die wiederholte Publikation derselben von den Wirthschaftsbeamten und Dorfrichtern inGegenwart der ganzenGemeinde öfters veranstaltet: Verord. vom 28. May 756, und

b) ein der Deserteursverhehlung beschuldigter Unterthan gleich nach summarisch aufgenommenen Konstitut und Konfrontation damals des Arrestes entlassen werden, sobald keine gegründete Beschwerden gegen ihn vorhanden sind, und er von den Militarofficiers, und dem Gerichte für unschuldig gehalten wird. Verord. vom 26sten Jenner 750 und 5ten Februar 781.

Fünfte Abtheilung.

Vorsichten, welche in Ansehung fremder, vorzüglich feindlicher Deserteurs bey ausbrechendem Kriege zu beobachten.

§ 18. a) Von preußisch = bayerisch = und sächsischen Deserteurs dörfen während dem Frieden keine Pferde erkaufet werden. Siehe Pferde § 2.

b) Die feindlichen Deserteurs sollen währendem Kriege nicht in jene Oerter, wo Magazine befindlich sind, gelassen: Verord. vom 22sten Oktober 759.

c) und sobald sie außer dem in dem Passe beschriebenen Wege herumschweifen, in Verhaft genommen werden. Verord. vom 25sten November 759.

Diebe und anderes liederliches Gesindel.

§ 1. Zur Aufbringung der Diebe, Mörder und liederlichen Gesindel überhaupt, so wie auch zur Wiedererhaltung der gestohlenen Sachen müssen die Unterthanen den Gerichten unentgeltlich alle Hilfe leisten. Verord. vom 2ten November 780.

§ 2.

§ 2. Und falls eine größere Bande derley verdächtiger Leute in ein Wirthshaus eindringen thäte, wo der Wirth sich zu schwach findet, ihnen den Aufenthalt zu versagen, so muß der Erstere die ganze Dorfsgemeinde herbeyrufen, und auch unverzüglich dem nächst liegenden Militarkommando hievon die Anzeige machen. Verord. vom 16ten December 749.

§ 3. Wegen nicht Erkaufung der gestohlenen oder des Diebstahls verdächtigen Sachen. Siehe Gestohlene.

Diener.

Gerichts-Diener, diese sollen wie andere ehrliche Leute gehalten werden. Siehe Gericht. § 2.

Dienst.

Wie mit den in fremden Kriegs-Diensten befindlichen und mit Urlaub zurückkehrenden Unterthanen zu verfahren. Siehe Urlaub.

Dienstbothen.

Dienstbothen-Ordnung in der Anwendung auf das platte Land.

Erste Abtheilung.

Wie dem Muthwillen des Gesindes Einhalt zu thun.

§ 1. Zu Erreichung dieser Absicht muß dem Müssiggange des Gesindes vorgebogen, und dem Letzteren bey der Dienstverlassung ohne einer schriftlichen Empfehlung des Gesindhalters nirgends der Aufenthalt verstattet werden, und auch denn ist der Hauswirth schuldig die Aufführung des indessen aufgenommenen feyernden Dienstbothens genau zu beobachten.

§ 2. Arme Eltern müssen ihre heranwachsende Kinder zeitig in Dienste bringen, sobald sie die Letzteren nicht zu ihrer eigenen Wirthschaft unentbehrlich gebrauchen.

§ 3. Vor der Dienstaufnahme muß das Gesinde den Entlaßschein des Wirths, wo es früher in Diensten war,

oder

oder wenn eine solche Person noch niemals gedienet hätte, eine von den Eltern, Vormündern oder dem Gerichte ausgefertigte Empfehlung darzeigen.

§ 4. Ist das dargebrachte Zeugniß weniger empfehlend, so hängt es von dem Willen des Wirths ab, einen solchen Dienstbothen auf eine Zeit, oder gar nicht aufzunehmen; jedoch muß derselbe bey der Aufnahme den Entlaßschein des Dienstbothens bis zum künftigen Dienstaustritte wohl verwahren, alsdann aber demselben sowohl den alten Entlaßschein zurückstellen, als auch einen neuen unentgeltlich ertheilen.

§ 5. Die Dienstzubringer, wenn sie das Gesinde zur Dienstverlassung reizen, sind mit dem Gefängnisse durch 8 oder 14 Täge zu bestrafen; die außer Dienst befindlichen Leute müssen sich zur Wiederüberkommung eines anderen bey dem Wirthschaftsamte oder Gerichte melden.

Zweyte Abtheilung.

Von der Miethungs-Angabe.

§ 6. Die Darangabe auf dem Lande soll niemals den 20sten Theil des dem Gesinde ausgemessenen Lohns übersteigen.

§ 7. Die Dienstzeit, wenn nicht bey der Aufnahme dieselbe ausdrücklich noch weiter hinaus bestimmet worden, erstrecket sich immer auf ein ganzes Jahr; nur in Ansehung der Hirten findet hier eine Ausnahme statt, deren Dienstzeit, wenn es nicht anders bedungen worden, mit Ende Oktober aufhöret. Wird nach Verlauf des Jahrs der Dienstvertrag erneuert, so darf der Dienstboth kein Angabsgeld fordern, und es kann ihm auch, falls er wegen der schlechten Aufführung vor Auslauf des Dienstjahrs entlassen würde, nach dem Verhältnisse der noch abgängigen Zeit der Lohn zurückbehalten werden.

§ 8. Weder der Hauswirth, noch das Gesinde darf eine kürzere Dienstzeit als § 7. gesagt worden, bestimmen, der

Erstere

Erstere wird sonst nach dem Gutbefinden des Gerichts, der Dienstboth aber mit dem Spinnhause bestraft.

§ 9. Der Dienstboth ist nach geschlossenem Miethungsvertrag in den neuen Dienst zu treten schuldig; beredet ihn der Hauswirth zur ferneren Verbleibung in seinen Diensten, so ist der Erstere gleich den Gesindzubringern auf die oben § 5. beschriebene Art zu züchtigen.

§ 10. Vermiethet sich ein Dienstboth bey mehreren Wirthen, so muß er bey jenem, der ihn zuerst aufgenommen hat, eintreten, das widerrechtlich von dem andern empfangene Angabsgeld zurückstellen, und wird noch mit Gefängniß bestraft.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Dienstbothen gegen dem Gesindhalter.

§ 11. Das Gesinde muß treu und unverdrossen seine Arbeiten verrichten, nichts von den Sachen des Wirths verschenken oder verderben, auf den Namen des Letztern ohne ausdrücklichen Befehl nichts ausborgen, ohne Erlaubniß nicht ausgehen und zu der vom Wirthe ausgemessenen oder nach der Beschaffenheit des Dienstes erforderlichen Zeit wiederum zu Hause erscheinen; verabsäumet ein Dienstboth eine oder die andere dieser Pflichten zu erfüllen, so wird er mit einem 3, oder auch 8tägigen Gefängniße bey Wasser und Brod und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit dem Spinnhause bestraft.

§ 12. Kein Hauswirth darf dem Gesinde den Lohn in voraus, sondern wenn derselbe schon abgedienet worden, in vierteljährigen Abtheilungen hinausbezahlen.

§ 13. Es ist nicht erlaubt von einem Dienstbothen Sachen in Verwahrung zu nehmen, und die Schänker würden sich der größten Verantwortung blosstellen, wofern sie dem bereits trunkenen Gesinde mehreres Getränke geben, oder die Uebernachtung besonders Dienstleuten vom zweyerley Geschlechte verstatten sollten.

Vier-

Vierte Abtheilung.

Von den Pflichten der Gesindhalter oder Hauswirthe.

§ 14. Der Wirth muß gegen sein Gesinde sich gefällig und leutselig betragen und demselben die bey der Miethung versprochenen Vortheile an Kost, Kleidungsstücken und Lohn unfehlbar abreichen; jedoch hängt es von seiner Willkühr ab, den Lohn entweder ganz im Gelde, oder auch zum Theil in Kleidungsstücken und Leinwanden zu bestimmen.

§ 15. Neujahrs- oder andere derley Geschenke zu geben, hängt von dem Gutbefinden des Wirths ab, das Gesinde ist in keinem Falle berechtiget, diese zu fordern.

§ 16. Stirbt ein Dienstboth, so muß der Wirth dessen nächsten Erben den nach der Zeitberechnung annoch schuldigen Lohn hinausbezahlen; das nämliche gilt auch im umgekehrten Falle nach dem Tode des Gesindhalters; nur sind die Erben des Letztern schuldig, dem Dienstbothe annoch durch einen Monat den Unterhalt zu geben.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufkündigung des Dienstes und Entlassung des Gesindes.

§ 17. Weigert sich ein Wirth einem austretenden guten Dienstbothen einen Empfehlungsschein zu geben, so muß das Gericht ihn hierzu mit Zwang anhalten, oder auf Kosten des Ersteren selben unmittelbar ausstellen.

§ 18. Die wechselseitige Aufkündigung muß immer ein Vierteljahr vor der Miethungszeit geschehen; ist diese verflossen, so ist der Miethungskontrakt auf ein ganzes Jahr stillschweigend wieder erneuert; die außer dieser Zeit gemachte Aufkündigung kann nur durch die beyderseitige Uebereinstimmung des Wirths und des Dienstbothens zuläßlich werden; die Miethungszeit wird vom Tage der Dienstantretung berechnet.

§ 19. Ein heimlich entweichender Dienstboth muß von jeder Ortsobrigkeit verfolget, in das Zuchthaus gebracht,

und

und durch die noch abgängige Dienstzeit blos mit Wasser und Brod verpfleget werden, ohne daß der Hausvater schuldig ist, demselben den Lohn zu geben.

§ 20. Sollte aber die Härte eines Landwirths es dem Dienstbothen völlig unmöglich machen ein ganzes Jahr auszuhalten, so darf der Letzte seine Entlassung beym Wirth, und falls er selbe versagen sollte, beym Gerichte ansuchen, welches alsdann auf die oben § 17. beschriebene Art dem Dienstbothen Recht verschaffen muß.

§ 21. Will sich ein Dienstboth während dem Dienstjahre verheurathen, oder fällt ihm eine Erbschaft zu, so kann er den Dienst nur mit Einwilligung des Wirths und gegen Stellung eines andern Gesindes früher verlassen; hätte aber ein Dienstboth, um ehender aus dem Dienste treten zu können, eine Heurath zum Vorwande genommen, so muß er, wie das heimlich entwichene Gesinde auf die § 19. bemerkte Art bestraft werden.

§ 22. Wenn ein Dienstboth in der gehörigen Zeit nicht in den Dienst eintritt, so muß die Obrigkeit denselben mit Gefängniß auf eine längere oder kürzere Zeitdauer nach Beschaffenheit der Umstände bestrafen.

§ 23. Flüchtet ein Dienstboth in ein fremdes Land, so wird dessen zurückgelassenes Vermögen eingezogen, und wenn er nach gemachter Vorladung des Kreisamtes innerhalb 3 Monaten nicht zurückkehrt, dessen Namen auf den Schandpranger geschlagen.

§ 24. Die an der heimlichen Entweichung des Gesindes auf was immer für eine Art Theil nehmen, werden mit 150 oder mit 50 fl., und bey gänzlicher Mittellosigkeit mit dem Zuchthause, das Gesind aber, so sich hiezu verleiten läßt, mit Gefängniß durch ein Vierteljahr bestrafet.

§ 25. Um die Entweichung des Gesindes zu erschweren, muß jeder Dienstboth seine Sachen gleich beym Dienst-

antritte in das Haus des Wirths bringen; die Verwahrung derselben an irgend einem andern Orte ist schon oben § 13. verboten worden.

§ 26. Kein Dienstboth darf während dem Dienstjahre eine Verbesserung an Lohn, Kleidungsstücken oder Leinwand fordern, und bey der Dienstverlassung muß er alle in Verwahrung gehabte Sachen zurückstellen, sonst kann der Wirth den Lohn zurückhalten, und auch die Ertheilung des Dienstscheines versagen.

§ 27. Wenn der Dienstboth den Wirth entweder auf einmal oder nach und nach um 30 kr. oder gar um 1 fl. bevortheilet, so wird er mit dem Zuchthause auf eine dem Betrug in der Zeitdauer gleichkommende Art, der ihn aber hiezu verleitet, mit dem vierfachen Werth des verursachten Schadens, und bey Unvermögenheit ebenfalls mit dem Zuchthause bestrafet.

§ 28. a) Christliche Dienstleute sollen in den Judenhäusern nicht über Nacht bleiben. Verord. v. 5. Okt. 752.

b) Und wenn sie alldort an Sonn- und gebotenen Feyertagen knechtliche Arbeiten verrichten, mit obrigkeitlicher oder öffentlicher Arbeit durch eine Woche bestraft werden. Verordn. vom 31sten März 760.

c) Was die Wirthe zur Währung des Kindermords bey anscheinender Schwangerschaft ihrer weiblichen Dienstbothen zu beobachten haben. Siehe Schwangerschaft § 2.

Dispensation.

Dispensation, wie diese in Ehesachen anzusuchen. Siehe Ehe. § 4.

Dominien.

Suche Obrigkeiten.

Druckerey.

Die Leinwand-Druckerey ist allgemein bewilliget. Siehe Leinwand § 9. unterm a.

Dukaten.

Die mit Hinweglassung der sonst aufgedrückten Buchstaben: K. und B. neu ausgeprägten Dukaten sollen allgemein angenommen werden. Hofbefehl vom 6sten September 781.

Duldung.

Wegen Duldung der Protestanten, und in wie fern ihnen die Religionsübung zugestanden. Siehe Protestanten.

Wegen Duldung der Juden, und in wie fern sie auch den Ackerbau und andere Gewerbe betreiben dörfen. Siehe Juden § 4.

E.

Ehe.

§ 1. Wegen den Ehen der Invaliden. Siehe Invaliden. § 2.

§ 2. Die Ehe ist keinem Wahnsinnigen zu verstatten. Siehe Wahnsinnigen.

§ 3. Ob denen die Kriegsdienste verlassenden Ausländern das ihnen durch die Ehe zufallende Vermögen auszuliefern. Siehe Vermögen. § 3.

§ 4. Die Dispensation oder Bewilligung in Ehesachen, um sich mit einer im verbotenen Grade der Blutsfreundschaft verwandten Person verheurathen zu dörfen, soll allein beym vorgesetzten Bischoffe angesuchet werden. Hofbefehl vom 4ten September 781.

Die Unterthanen sollen das verderbliche Vorurtheil ablegen, daß sie durch die Hilfleistung, um einen Selbstmörder zu retten, der Ehre verlustiget würden, sondern vielmehr

alle

alle Kräften zu Erhaltung eines solchen Unglücklichen anwenden. Verord. vom 25sten Jenner 781.

Eigenthum.

Vortheile, welche dem Unterthan durch das an sich gebrachte Eigenthum seiner Grundstücke zu Theil werden. Siehe Gründe § 10 — 13.

Elbe.

Wie die unerlaubte Einbauung der Müller in dem schiffbar gemachten Elbe-Fluß zu bestrafen. Siehe Müller.

Emigration.

Wie die Emigration der Unterthanen zu verhüten und zu bestrafen, deren Einbringer zu belohnen, und in welchen Fällen den freywillig zurückkehrenden Emigranten die Strafe gänzlich oder doch zum Theil nachzusehen.

Erste Abtheilung.

Verbotsgesetze zur Währung der Emigration.

§ 1. Alle Unterthanen ohne Ausnahme, wenn sie sich in fremden Ländern niederlassen, verheurathen, oder alldort in Kriegsdienste begeben wollen, müssen zuvor die Einwilligung beym Kreisamte ansuchen. Patent vom 26sten Juni 752.

§ 2. Insbesondere gilt dieser Verbot von den Glasfabrikanten, den Mauerern und Polierern, die sich unter keinem Vorwande in die preußische Länder auch nur auf eine Zeit zur Arbeitsüberkommung begeben dürfen. Verord. vom 12ten Jenner 781. und in Ansehung der Ersteren, nämlich der Glasmacher sind die Wirthschaftsämter und Dorfgerichte bey 10 Rthlr. Strafe jährlich die verbotene Außerlandeswanderung neuerdings bekannt zu machen schuldig. Verord. vom 4ten August 755.

§ 3. Allein den konskribirten Unterthanen ist nicht nur die Auswanderung in ein fremdes, sondern auch jede Reise

se in ein anderes Erbland, um Vieh dahin zu treiben, oder unter was immer für einem anderen Vorwande ohne Erlaubniß des Kreisamtes und Werbbezirksregiments verboten. Verord. vom 24sten Oktober 771.

Anmerkung. Die übrigen Verordnungen, welche die Entweichung der Unterthanen in dem Bezug auf das Konskriptionswesen verbieten, können unter den Wörtern Konskription und Rekrutirung nachgesehen werden.

Zweyte Abtheilung.

Anhaltung und Bestrafung der Emigranten, Emissarien und deren Theilnehmer, und wie deren Einbringer zu belohnen.

§ 4. a. Entweichet ein Unterthan heimlich in ein fremdes Land, so ist sein Vermögen in Konfiskation verfallen, und er selbst zu Ueberkommung aller künftigen Erbschaftsanfälle unfähig. Verord. vom 26sten Juni 752.

b) Jedoch werden die Letzteren, nämlich die Erbschaftsanfälle, da der Emigrant zu deren Ueberkommung unfähig ist, dessen nächsten Verwandten ausgeliefert. Hofbefehl vom 14ten September 781.

§ 5. a) Ein Unterthan, der zur Emigration eines andern behilflich ist, oder dessen Entweichung, da er es hätte thun können zu verhindern unterläßt, wird im ersten Falle mit öffentlicher Arbeit, im zweyten aber nach Gutbefinden des Gerichts willkührlich bestrafet. Verord. vom 26sten Juni 752.

b) Die auf eine Zeit in ihr Vaterland zurückkehrenden Emigranten, um diese anhalten zu können, müssen unter schwerester Verantwortung alsogleich der Ortsobrigkeit angezeiget werden. Verord. vom 4ten November 774.

§ 6. a) Fremde Emissarien, welche hiesige Unterthanen zur Auswanderung verleiten, müssen in Verhaft genommen werden, und derjenige, der einen solchen, oder einen wirklich

lich überwiesenen Emigranten anhält, empfängt eine Belohnung von 24 fl. Verord. vom 26sten Juni 752.

b) Allein in Ansehung der Glasmacher, wenn ein Unterthan einen solchen emigrirenden Fabrikanten anhält, wird der Einbringer eine Belohnung von 100 fl. empfangen. Siehe Glasmacher § 1.

c) Wie die Unterthanen, welche einen Emissair anhalten, der sich zu fremden Werbungen, um hiesige Soldaten zu auswärtigen Kriegsdiensten anzulocken, hat gebrauchen lassen, zu belohnen. Siehe Werber. § 2.

Dritte Abtheilung.

Anzeigung der Fälle, in welchen den emigrirten und in ihr Vaterland zurückkehrenden Unterthanen die Strafe nachgesehen worden.

§ 7. a) Den wegen Mangel der Lebensmittel, oder aus einer andern zufälligen Ursache emigrirten, und freywillig zurückkehrenden Unterthanen ist im ersten Falle die Strafe gänzlich nachgesehen, im zweyten aber werden sie nur mit einem Verweise oder gelindem Arreste gezüchtiget. Verord. vom 16ten September 774.

b) Die während der allgemeinen Noth aus Böhmen Entwichene und freywillig Zurückkommende sollen dessentwegen nicht zu Rekruten abgeliefert: Siehe Rekrutirung § 2. unterm c.

c) Und endlich denen der Religion halber ausgewanderten böhmischen Unterthanen die Strafe gänzlich nachgesehen werden. Siehe Religion § 4. unterm b.

Entlassung.

Demjenigen Unterthan, welchem ein steuerbarer Grund zufällt, wird nach beygebrachten Attest seiner Herrschaft und vorgenommener Untersuchung die unentgeltliche Entlassung aus dem Kriegsdienste bewilliget werden. Verord. vom 26sten May 774.

Erbschaften.

Erbschaften.

Den geistlichen Dominien ist bey 100 Dukaten Strafe verboten von den Erbschaften der Unterthanen zu Meßstipendien einiges Geld zurückzubehalten, es wäre denn, daß der Verstorbene selbst einige Messen angeordnet hätte, oder die Erben diese freywillig und ohne mindestem Zwange anverlangen thäten. Verord. vom 11ten April 770.

Erbfolge.

Erbfolge der Unterthanen in Böhmen, v. 20. Dec. 770.

§ 1. Unterthanen, welche blos uneingekaufte Gründe besitzen, kann aus Mangel des Eigenthums in Ansehung der Letzteren die gesetzmässige Erbfolge nicht zu statten kommen.

§ 2. Den Unterthanen eingekaufter Grundstücke aber wird die gesetzmässige Erbfolge (Succeſſio ab inteſtato) bis in den 4ten Grad, so wie es beym Burgerstande in den Stadtrechten vorgeschrieben worden, unter folgenden Bedingnissen zugestanden.

a) Sind beym Grundverkauf schon die künftigen Besitzer namentlich im Kontrakte bestimmet worden, so ist der Letztere zu beobachten, und es kann unter solchen Umständen niemals der Nachfolger willkührlich bestimmet werden.

b) Wären zwey im gleichen Grade mit dem Verstorbenen verwandt, so kann die Obrigkeit dem zur Landwirthschaft tüchtigeren Wirthe den Grund überlassen, dem anderen aber muß sie den Werth des ihme zugefallenen Erbschaftsantheils versichern lassen.

c) Endlich fällt ein Grund der Herrschaft als völlig verlassen anheim (caducum) sobald der Verstorbene bis in den 10ten Grad gerechnet keine Verwandten hinterläßt.

Erbschaftssteuer.

Erbschafts-Steuer-Verordnungen in dem Bezug auf das Landvolk.

Erste

Erste Abtheilung.

Ausmessung der Steuersumme, die unter dem Namen des Erbschaftssteuerbeytrags von dem unterthänigen Vermögen abzunehmen.

§ 1. Von den unterthänigen Verlassenschaften und unterthänigen Gründen, sobald deren Werth 500 fl. übersteiget, ist 5 procento an Erbschaftssteuer abzunehmen; von dieser Abgabe sind jedoch die den Kindern von ihren Eltern, so wie auch die den Letzteren bis in den 4ten Grad von ihren Abstämmlingen hinterlassenden Legate gänzlich, die Eheleute aber nur in Ansehung eines Drittheils der ganzen Verlassenschaft befreyet. Patent vom 6ten Juni 759 und 18ten März 765 § 12.

§ 2. Ohne Betrachtung der Person, welcher eine unterthänige Verlassenschaft zufällt, sie mag nun vom Bauer- Burger- oder Adelstand seyn, werden doch in keinem Falle mehr als die oben ausgemessenen 5 procento abgenommen. Patent vom 18ten März 765. § 12.

Zweyte Abtheilung.

Welche Verlassenschaften von dem Steuerbeytrag entweder gänzlich, oder doch zum Theil befreyet.

§ 3. Außer den beyden § 1. angezeigten Fällen, daß nämlich die 500 fl. nicht übersteigenden unterthänigen Verlassenschaften überhaupt, und auch die den Kindern von ihren Eltern, oder den Letzteren von ihren Abstämmlingen zufallenden Verlassenschaften von dem Erbsteuerbeytrag gänzlich befreyet, ist die nämliche Begünstigung der Steuernachsicht annoch folgenden Erbschaftsanfällen und Schenkungen eigen.

a) Die von Brautleuten vor der Verbindung sich wechselseitig gemachten Schenkungen. Patent vom 18ten März 765. § 5.

b) Das in dem Ehekontrakte ausgeworfene Heurathsgut und der wittibliche Unterhalt, welche dem überlebenden Thei-

Theile zufallen; allein von denen dem überlebenden Ehegatten in dem letzten Willen hinterlassenen Schenkungen und Unterhaltsgeldern ist auf die § 4. zu bemerkende Art die Steuerabgabe zu entrichten. Ebendaselbst.

c) Die von den Eltern der beyden Brautleute vor der Heurath oder auch währender Ehe zur Erleichterung der häuslichen Ausgaben gemachten Schenkungen. Ebendaselbst § 6.

d) Die kleinen Legate, deren Werth 100 fl. nicht übersteiget. Ebendaselbst § 9.

e) Die in der Verlassenschaft gefundenen Hausgeräthschaften und Vorräthe von Lebensmitteln, in so fern die Letztere blos auf ein Jahr zum Unterhalte des Erbens und seiner Familie zureichend sind, und dieses Bedürfniß nicht merklich übersteigen. Ebendaselbst § 10. und Erbschaftssteuerpatent vom 6ten Juni 759. § 5.

Die in dem gegenwärtigen §. angeführten Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sind von der Erbsteuerabgabe gänzlich losgesprochen.

§ 4. Wäre zwischen zween Eheleuten in dem Heurathskontrakte die Gemeinschaft des beyderseitigen Vermögens bedungen worden, so ist nach dem Tode des einen dem Ueberlebenden die Hälfte der ganzen Verlassenschaft steuerfrey zu verabfolgen; sollte ihm aber von der annoch übrig bleibenden Hälfte mehr als ein Drittheil zufallen, so ist nur von dem dieses Drittel übersteigenden Erbschaftsantheile die Steuer abzunehmen. Verord. vom 14ten April 760. und Patent vom 18ten März 765. § 3.

Dritte Abtheilung.

Von der Einhebungsart und den Zwangsmitteln die Erbsteuer einbringlich zu machen.

§ 5. Wird jemanden die Nutzniessung eines Grundes lebenslänglich hinterlassen, so muß der Grund nochmals

abgeschätzt, und nach dem sich zeigenden Werthe jährlich 5, von 100, als eine Steuer abgetragen werden. Patent vom 18ten März 765 § 22.

§ 6. Wenn jemand sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben mit Vorbehaltung der lebenslänglichen Nutzniessung einem anderen überläßt, so ist erst nach dem Tode des Schenkenden die Erbsteuer auszumessen, und zu erlegen. Ebendaselbst § 21.

§ 7. Bey den jährlichen Legaten hängt es von dem Gutbefinden des Erbens ab, ob er die für die Ersteren zu erlegenden Steuer gleich auf einmal oder jährlich, so wie er die Zahlung an den Legatarius leistet, beytragen wolle. Ebendaselbst. § 20.

§ 8. In den eigentlich bestimmten Legaten (Legatum speciei) darf der Erbe nicht eher das Legat ausliefern, bevor nicht der Legatarius die wirklich entrichtete Erbsteuer durch Darzeigung der Zahlungsquittung erwiesen hat. Ebendaselbst. § 19.

§ 9. Die von der Verlassenschaft abzunehmende Steuer wird nach dem gerichtlich gefertigten Inventarium von der Kommission ausgemessen, und der Betrag muß innerhalb 2 Monaten von dem Tage der empfangenen Zahlungsanweisung zu rechnen, unfehlbar durch den Erben geleistet werden. Verord. vom 2ten May 771.

§ 10. Unterläßt der Erbe in dem gleich besagten Termin den Steuerbetrag abzuführen, ohne durch einen Rekurs die Mäßigung desselben angesuchet zu haben, so wird er mit Exekution belegt, und hat von dieser Zeit anzufangen, auch die für den Steuerbeytrag ausfallenden Interessen mit 5 procento zu entrichten. Patent vom 18ten März 765 § 34.

Excess=

Excessen.

Die Unterthanen müssen bey verübten Militar-Excessen zuerst bey dem Regimentskommendanten alsdenn erst beym Brigadier, und falls die Genugthuung noch nicht erfolgen sollte, durch das Kreisamt beym Gubernium die Hilfleistung ansuchen. Verord. vom 25sten Juli 755 und 8ten Februar 766.

Exekution.

Exekutions-Verhängung, und was für Gebühren an das abgeordnete Militare zu bezahlen.

§ 1. Wird Militar-Exekution in ein Dorf eingeleget, so sind ausser dem Obdach dem gemeinen Soldaten täglich 3, dem Korporalen 6, und dem Feldwäbel 9 kr. an Gebühr abzureichen, ausser deme aber darf die exequirende Mannschaft weder Kost, Trunk, noch sonst etwas umsonst verlangen; die Exekutionskosten sind übrigens nicht etwan von dem Quartiergeber allein, sondern von den schuldigen Gemeindemitgliedern nach einer vorläufig durch die Obrigkeit abgefaßten Repartition beyzutragen. Verord. vom 21sten September 775.

§ 2. Allein: wenn gleich die im vorhergehenden Satze ausgemessene Gebühr der zur Exekution abgeordneten Mannschaft in voraus bezahlet würde, so ist es der Letzteren doch nicht erlaubt, den Ort ehender zu verlassen, bevor noch die Exekutions-Bollete von dem Kreisamte zurückgefordert worden, und sobald im Orte selbst eine Kaserne befindlich ist, darf zur Schonung der Unterthanen kein Schlafkreuzer bezahlet werden. Verord. vom 12ten April 775.

§ 3. Die auf die Kontributionseinbringung abzielenden exekutivischen Zwangsmittel, und deren gesetzmässig n Gebrauch wird man weiter unten beym Worte: Kontribution § 22 bis 24 näher anzeigen.

§ 4. Die Obrigkeiten werden sich nie der Exekution und anderer dem Unterthan Kosten verursachender Zwangsmittel zur Eintreibung der Renntschulden bedienen. Verord. vom 23sten Juni 774.

F.

Fabrikanten.

§ 1. Die Grundobrigkeiten sollen den Fabrikanten keine drückende Zinsen aufbürden. Siehe Zinsen.

§ 2. Den Leinwand = so wie überhaupt allen anderen Fabrikanten wird verboten, unächt gefärbte Waaren für dauerhaft Gefärbte zu verkaufen. Siehe Leinwand. § 6.

Fässern.

Bey den alten Bier = Fässern ist die Abaichung mit dem neuen Maaße vorzunehmen; die neuen aber müssen jederzeit mit dem Stabe zur Ausfindmachung des Maaßgehalts untersuchet werden. Verord. vom 4ten Juli 776.

Fahren.

Das schnell und unbehutsame Fahren in Städten, auf Brücken und allen gefährlichen Gegenden ist verboten. Verord. vom 18ten December 779.

Faßion.

In welchem Falle wegen unrichtig eingebrachter Schuldensteuer = Faßion die Strafe nachgesehen worden. Siehe Schulden. § 2.

Feilschaften oder Lebensmittel.

§ 1. Der Landmann soll seine Feilschaften nicht an die Häckler verkaufen; Siehe Häckler.

§ 2. a) Sondern es wird ihme verstattet dieselbe in den Pragerstädten auf den öffentlichen Marktplätzen feilzubieten. Verord. vom 23sten Juli 754.

b) Aus

b) Aus dieser Ursache ist auch den Landleuten verboten die gebrachten Lebensmitteln gleich an den Thören, ohne sie auf den Marktplatz gebracht zu haben, zu verkaufen. Verord. vom 20sten August 751.

Feind.

Wie sich die an den Gränzen befindliche junge Mannschaft gegen die Anfälle des Feindes bey ausbrechendem Kriege verwahren solle. Siehe Mannschaft.

Felder.

Suche Gründe.

Feldscherer.

Siehe Chyrurgen.

Fest= oder Feyertäge.

Einschränkung deren Zahl, und daß der Unterthan an den Aufgehobenen zu arbeiten, die Sonn= und beybehaltenen Feyertäge hingegen mit einer größeren Andacht zu begehen gehalten seye.

§ 1. a) An den aufgehobenen Feyertägen, die ohnedem gleich den übrigen Wochentägen in dem Kalender schwarz bemerket worden, sind die Unterthanen keineswegs verbunden Meße zu hören. Verord. vom 20sten August 771.

b) Wohl aber ihre Wirthschaftsarbeiten, so wie auch die auf einen solchen Tag angesagte Robot zu verrichten. Hofbefehl vom 18ten September und 17ten November 771.

§ 2. a) Jahr= und Kirchtage, Märkte, wenn diese nach der früheren Einrichtung an einen Sonn= oder gebotenen Feyertag einfallen, werden immer auf den einen solchen Feyertag nächst vorausgehenden oder den darauf folgenden Arbeitstag verleget. Hofbefehl vom 23sten August 771.

b) Allein der Verkauf der Lebensmittel auf den Marktplätzen der Städte ist auch an den Sonn= und beybehalte-

nen Feyertägen, jedoch nur vor dem Gottesdienste, keineswegs aber während demselben verstattet. Verord. vom 5ten Juli 753.

§ 3. Die Musik darf an solchen heiligen Tägen auf dem Lande erst um 3 Uhr nach vollendetem Gottesdienst anfangen, und der Unterthan muß bey selben vorzüglich um den nöthigen Unterricht in der Religion zu erhalten, erscheinen. Verord. vom 14ten Juli 770 und 3ten Jenner 772.

§ 4. Daß die Jugend, so wie auch das erwachsene Landvolk den Predigten, und der Christenlehre, um in den Religionswahrheiten den Unterricht zu empfangen, beywohnen solle. Siehe Religion. § 1 — 3.

Feuer.

Feuer=Gewehr, dessen Gebrauch ist dem Landvolke verboten. Siehe Gewehr. § 1.

Feuerlöschordnung.

Feuerlöschordnung für das platte Land.

Erste Abtheilung.

Vorsichten, welche zur Hindanhaltung der Feuersbrünste bey Aufführung der Gebäude zu beobachten sind.

§ 1. Auch auf dem Lande soll zu Währung der Feuersbrünste und Verminderung des Holzgebrauchs wenigstens das untere Stockwerk von Stein oder egyptischen Ziegeln gebauet werden. Siehe Holz § 1. unterm a.)

§ 2. Das nämliche gilt von den Rauchfängen, die jederzeit von Stein oder Ziegeln aufzuführen sind, und es ist nicht erlaubt, in selben Planken von Holz durchzuziehen; die Gerichte sind zu Festhaltung dieses Verbots schuldig, die Feuerstätte öfters zu besichtigen. Verord. vom 4ten Jenner 781. und Patent vom 3ten Februar 755. § 19. und 20.

§ 3. Die Schmiedten, wenn eine in irgend einem Dorfe angeleget würde, müssen wenigstens in einer Entfernung von

100

100 Schritten von den Häusern, Verord. vom 11ten May 781.

§ 4. so wie auch die zum Flachsdörren bestimmten Hütten erbauet werden. Verord. vom 20sten Nov. 765.

§ 5. Bey Anlegung eines neuen Dorfs, wenn kein Fluß in der Nähe befindlich ist, müssen Brunnen gegraben, Verord. vom 3ten Februar 755. § 23.

§ 6. Die Häuser in einiger Entfernung erbauet, und in den Zwischenräumen Lindenbäume, um die Mittheilung des Feuers zu verhindern angepflanzt werden. Ebend. § 27.

Zweyte Abtheilung.

Vorsichten, welche jeder Wirth in seinem Hause zu Währung der Feuersgefahren anzuwenden hat.

§ 7. Jeder Hauswirth muß bey 5 Reichsthaler Strafe eine Laterne herbeyschaffen, indem es ihm und seinen Leuten mit einem offenen Lichte oder brennenden Span auf die Heu- und Strohböden, ja selbst auf die Gassen zu gehen verboten ist. Patent vom 3ten Februar 755 § 1 und 4.

§ 8. Alle leicht feuerfangende Materialien müssen von Rauchfängen und Kaminen entfernet, und das Lautsch- oder Flachsdörren in Oefen jederzeit mit einer empfindlichen körperlichen Strafe gezüchtiget werden. Ebendaselbst § 5 und 6.

§ 9. Das Holzdörren ist dem Gesinde unter Dominikal, falls aber aus einer solchen Hinlässigkeit ein Schaden entstünde, unter öffentlicher Arbeit durch 3 Monate verboten. Ebendaselbst § 3.

§ 10. Die in Feuer oder Holz arbeitenden Handwerker, so wie auch die Fleischhacker bey Zerlassung des Unschlits müssen die größte Behutsamkeit anwenden. Ebendaselbst § 2 und 7.

§ 11. Das Schießen bey Hochzeiten, Schwämmewerfen, das sogenannte Sonnenwendfeuer wird bey Strafe der öffentlichen Arbeit verboten. Ebendaselbst § 8.

Dritte Abtheilung.

Löschgeräthschaften, welche die Hauswirthe und Dorfsgemeinden herbeyzuschaffen haben.

§ 12. Die Wirthe der Bauernhöfe müssen kleine eiserne Haken und Dachleitern anschaffen; auf Kosten der ganzen Gemeinde aber werden Feuerhaken, Leitern, Spritzen, Kannen, und andere Löschgeräthschaften besorget, stets in brauchbarem Stande unterhalten, und in einem trockenen Orte aufbewahret. Ebendaselbst § 24, 25 und 26.

Vierte Abtheilung.

Anstalten zur Entdeck- und Bekanntmachung der ausbrechenden Feuersgefahren.

§ 13. Um die Feuersbrünste, oder auch nur das unbehutsame Verfahren mit Feuer, Licht, leichter zu entdecken, müssen in jedem Dorfe zwey oder wenigstens ein Nachtwächter angestellet, und selbem die Pflicht auf jede veroffenbarte Hinlässigkeit und Feuersgefahr aufmerksam zu seyn, eingeschärfet, und zugleich die Verhaftnehmung des liederlichen Feuer anlegenden Gesindels aufgetragen werden. Ebendaselbst § 16, und Verord. vom 24sten April 757.

§ 14. Ein Unterthan, der die in seinem Hause entstandene Brunst verhehlet, oder den Herbeyeilenden die Thüre zu öffnen sich weigert, verliert nicht nur bey der gänzlichen Einäscherung seines Hauses die ausgemessene Vergütung, sondern wird auch noch am Körper empfindlich bestrafet; jene Hauswirthe hingegen, welche die Gefahr alsogleich anzeigen, sind von der Strafe gänzlich befreyet. Ebendaselbst § 11, 17 und 18.

§ 15. Die Gerichte müssen die Feuersgefahr entweder durch Stürmung der Glocken oder Abschickung eigener Bothen den in dem Umkreise einer Meile gelegenen Ortschaften schleunig bekannt machen. Ebendaselbst § 12.

Fünfte Abtheilung.

Löschanstalten zur Dämpfung einer ausgebrochenen Feuersbrunst.

§ 16. Die in dem Umkreise einer Meile gelegenen Ortschaften müssen mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, als Leitern, Haken, Kannen u. dgl. bey 10 Rthlr. Strafe dem nothleidenden Dorfe zu Hilfe eilen, und jeder Hauswirth muß wenigstens eine tüchtige Person zum Löschen herbeyschicken. Ebendaselbst. § 13.

§ 17. Die Wirthschaftsbeamten und Dorfgerichte müssen die Ordnung zu leichterer Dämpfung der Brunst einleiten, die Arbeitsleute aufmuntern, die aus dem Feuer geretteten Sachen gegen Diebstähle wohl verwahren, und die an das brennende Haus nächst anstossenden Gebäude alsogleich abdecken lassen; Widersetzet sich ein Wirth der Abdeckung seines Hauses, so verliert er die ausgemessene Vergüttung, und wird noch mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. belegt; da hingegen jener, welcher die Abdeckung ohne Widersetzlichkeit hat geschehen lassen, die gesetzmässige Schadloshaltung gleich den übrigen abgebrannten Wirthen zu empfangen hat. Ebendaselbst § 10, 13 und 14.

Sechste Abtheilung.

Vorkehrungen nach gelöschter Feuersbrunst.

§ 18. Auch nach vertilgter Brunst muß in der Gegend, wo das Feuer entstanden, eine genugsame Menge Leute mit den nöthigen Löschgeräthschaften und Wasser gelassen werden, damit sie das etwan heimlich noch glimmende Feuer, und die wieder ausbrechende Glut alsogleich dämpfen können. Ebendaselbst § 22.

§ 19. Wie die abgebrannten Ortschaften das Allmosen zu sammeln haben. Siehe Allmosen § 3.

§ 20. Und auf was für eine Art den verunglückten Hauswirthen die Vergüttung zu leisten seye. Siehe Vergüttung § 4.

Fische.

Fische.

Wenn die Fische bey einem starken Winter in den Teichen erfrieren, so ist es wegen besorglichen Krankheiten nicht erlaubt, selbe zu geniessen, sondern sie müssen wie das umgefallene Vieh mit Kalk bestreuet, und in tiefe Gruben verscharret werden. Verord. vom 4ten März 755.

Flachs.

§ 1. Um den Flachsanbau zu verbessern, muß der Unterthan bemühet seyn, sich die Behandlungsart des Samens, so wie den wahren Gebrauch der Brechen und Hächeln bekannt zu machen, und zur Erzeugung einer feinern Wolle ist erforderlich, daß die grobhaarigen Stőrer ausgepragt, und feinere angeschaffet werden. Verord. vom 7ten Jenner 766.

§ 2. Die Behandlungsart zu Vollkommenmachung des Flachsanbaues wird weiter unten in dem Buchstaben G. bey der Garnordnung § 1. etwas umständlicher angezeigt werden.

§ 3. Die Verführung des Flachses in fremde Länder wird unter Konfiscations- und Spinnhausstrafe verboten. Verord. vom 29sten September und 16ten Oktober 759, und 23sten November 761.

Fleisch.

Das Rind-Fleisch soll auf dem Lande in Vergleichung mit der für die Prager-Städte ausgemessenen Taxe jederzeit um einen ½ kr. wohlfeiler verkaufet werden. Verord. vom 28sten Juni 759 und 30sten September 773.

Franciscaner.

Franciscanern, welche Allmosensammlung diesen verboten. Siehe Allmosen § 4.

Fremde.

§ 1. Was in Ansehung fremder Geistlichen zu beobachten. Siehe Geistliche § 5.

§ 2.

§ 2. Fremden ist weder in Wirths- noch andern Häusern ohne Vorzeigung des Passes die Uebernachtung zu verstatten. Verord. vom 24sten April und 11ten Juni 759.

Freysassen.

Die sogenannten Freysassen, wie sie in der Rekrutenstellung zu behandeln. Siehe Rekrutirung § 2 unterm b.)

Frohn.

Frohn- oder Gerichsdiener sind für ehrliche Leute zu halten. Siehe Gericht. § 2.

Frohn-Dienste. Suche Robot § 1 — 9.

Früchte.

Wie die für die Feld-Früchte verderblichen Würmer zu vertilgen. Siehe Würmer.

Fuhren.

Erste Abtheilung.

Vorsichten, die bey der Salzladung zu beobachten, und was für Fuhren die Wegmäuthe zu erlegen, und welche wieder von derley Abgaben befreyet.

§ 1. Die Salzfuhren müssen sich mit einem von der Ortsobrigkeit oder dem Wirthschaftsamte ausgestellten Atteste versehen, ohne welchem ihnen niemals eine Salzladungsbollete ertheilet wird. Verord. vom 28sten Jenner 773.

§ 2. Die Salz- so wie auch die Bergwerksfuhren müßen die Weg- Schranken- und Pflastermäuthe erlegen. Verord. vom 10ten September 770, und 11ten December 777.

§ 3. Von den Landfuhren, welche Feilschaften zu Markte bringen, wird in den Unterwegsstationen für jedes Pferd oder Stück Zugvieh 1 kr. abgenommen; die nämliche Gebühr sind auch die ausser der Robot reitenden Bauern zu erlegen schuldig. Verord. vom 27sten September 753.

§ 4.

§ 4. Eben so müssen auch die Fuhren, welche Lebensmittel und andere Erzeugnisse zum Handel und Verkauf bringen, in dem Orte des Absatzes die Roß-, Vieh-, und Wagenmauth entrichten. Verord. vom 22. Juni 767.

§ 5. a) Allein die von den Wochenmärkten leer zurückkehrende Fuhren sind sowohl in dem Marktorte selbst, als in den Unterwegsstationen von der Privatmauth befreyet. Verord. vom 25sten Juni 778.

b) Eine gänzliche Mauthbefreyung haben auch die Militarvorspannsfuhren zu geniessen. Siehe Vorspann § 11. unterm a und b.

Zweyte Abtheilung.

Von dem zum Strassenbau und Militartransport-, Proviant-, Vorspanns- und Pulver-, so wie überhaupt allen andern zu ähnlichen Bestimmungen abzugebenden Landfuhren.

§ 6. Wie die zur Strassenausbesserung nöthigen Fuhren zu stellen? Siehe Strassen § 3. Lit. c.

§ 7. Wie viele Centner die Proviantvekturanten auf eine zweyspännige Fuhre zu laden verbunden? Siehe Proviant § 9.

§ 8. Warum die abzuschickenden Proviantlieferungsfuhren von dem Dorfrichter oder einem Geschwornen begleitet werden sollen, und was der Letztere hierbey zu beobachten habe? Suche Proviant § 6 unterm b und c.

§ 9. Wie die Knechte der Transportfuhren, welche sich vorfahren, zu bestrafen. Siehe Knechte.

§ 10. Auch die Städte sind nach dem Verhältnisse der Ansässigkeit zu den ausgeschriebenen Vorspannsfuhren beyzutragen schuldig. Siehe Vorspann § 1.

§ 11. Vorsichten, welche bey den mit Pulver beladenen Fuhren zu beobachten. Siehe Pulver § 3. unterm b.

§ 12. Wie für die Proviant- Transport- und Vorspannsfuhren die Vergüttung zu leisten. Siehe Vergüttung § 2. unterm a und c.

Dritte Abtheilung.

In wie fern der Handel jenen Leuten, welche das Fuhrwesen als ein Gewerbe betreiben, bewilliget, und was sie zugleich um das Post- und Zollgefälle nicht zu verkürzen, zu beobachten haben.

§ 13. Den Fuhrleuten ist auf ihre eigene Rechnung blos der Großhandel im Lande selbst zu treiben verstattet; sobald sie sich mit dem Kleinverkauf irgend einer Waarengattung abgeben, sind die Waaren in Konfiscation verfallen, und der Angeber erhält davon die Hälfte des Werths; hingegen wird den Fuhrleuten der auswärtige Handel sowohl aus-, als durch die Erbländer ohne Einschränkung bewilliget. Verord. vom 25sten April 769.

§ 14. Den Fuhrleuten wird verboten Briefe oder Päcke, so am Gewichte weniger als 20 Pfund halten, mitzunehmen, und sie sollen auch das Fuhrwesen nicht an gewissen in voraus bestimmten Tägen nach dem Beyspiel der Posten, sondern so, wie sich eine Ladung darbietet, betreiben. Verord. vom 14ten Juni 753.

§ 15. Die übrigen Pflichten, welche die Fuhrleute in Ansehung des Postgefälls zu beobachten haben: siehe beym Buchstaben P. unter der Aufschrift Post. § 2.

§ 16. Die Fuhrleute sollen denen türkischen, welche Letztere von den Privat- und Schrankenmäuthen befreyet sind, keine andere zollbaren Waare zu Verkürzung des Aerariums beypacken. Verord. vom 28sten August 770.

Futter.

§ 1. Der Landmann soll die Kleebaumsblätter als ein für das Vieh sehr zuträgliches Futter gebrauchen. Verord. vom 6ten Jenner 759.

§ 2. Welche anzubauenden Futterkräuter von der Zehendabgabe befreyet. Siehe Zehend.

G.

G.

Garn.

Vom Flachsanbaue, dem Garnspinnen, der Gebinden- und Fädenzahl, so wie auch dem Gebrauche der Waifen, und dem Verkauf des erzeugten Garns.

Erste Abtheilung.

Vom Anbaue des Flachses.

§ 1. Zum Flachsanbaue muß der vollkommenste Samen ausgewählet, und dessen Röstung nach der verschiedenen Eigenschaft des Materials also veranstaltet werden, damit der Flachs nicht schwarz ausfalle, und das daraus erzeugte Garn zur Annahme einer sauberen Bleiche untüchtig werde. Patent vom 3ten August 750. cap. 1.

§ 2. Derjenige Hausvater, welcher den Flachs im faulen und unreinen Wasser rösten läßt, wird nach Gutbefinden des Gerichts willkührlich bestrafet. Ebendaselbst cap. 10. § 2.

§ 3. Ueberhaupt muß das Verfahren in Zubereitung des Flachses auf die oben beym Buchstaben F. unter der Aufschrift Flachs § 1. angezeigte Art und dem vom Gubernio bekanntgemachten gedruckten Unterrichte eingeleitet werden.

§ 4. Die Verführung des Flachses in fremde Länder ist verboten. Siehe Flachs § 3.

Zweyte Abtheilung.

Vom Garn und dessen verschiedenen Sorten und Waifen.

§ 5. Um die Garn-Sorten nach der verschiedenen Eigenschaft des Flachses und der Anwendung der Spinner in die gehörige Abtheilung bringen zu können, müssen die Hausväter für jeden Spinner eine besondere Waifen anschaffen, damit das Garn vollkommen gleichförmig ausfalle. Garnordnung vom 3ten August 750 cap. 2. § 1.

§ 6. a) Sowohl zu den gröberen als feineren Garnen müssen vierhörnige mit dem Brandzeichen bemerkte Waifen gebrauchet werden; jene Waifen, welche zu dem 24 Loth am Gewichte haltenden Garne bestimmet sind, sollen drey Viertel, jene hingegen, welche zur Aufwaifung des 32 Loth wägenden Garnes verwendet werden, eine ganze Elle in der Länge haben; beyde Arten der Waifen aber müssen zum Beweise der gesetzmäßigen Länge mit dem Brandzeichen gestempelt werden. Verord. vom 21sten März 755.

b) Bey den Sack- und Tachtgarnen müssen ganzellige Waifen gebrauchet werden. Verord. vom 23sten Juni und 16ten September 755.

c) Das Kreis- oder auch Wirthschaftsamt wird die Waifenbemerkung unentgeltlich vornehmen. Verord. vom 3ten August 750. cap. 2. § 2.

d) Derjenieg Hausvater, der sich einer ungestempelten, obgleich sonst in der Länge gesetzmäßigen Waifen bedienet, wird das erstemal mit Zerbrechung der Waifen, bey der öftern Wiederholung aber mit Arrest, Ausstellung auf einer Bühne, nebst Anhängung der nicht gebrandmarkten Waifen, und nach Beschaffenheit der Umstände noch empfindlicher bestrafet. Ebendaselbst cap. 10. § 3.

e) Jene hingegen, welche unbezeichnete und in Ansehung der oben vorgeschriebenen Länge zugleich kürzere Waifen gebrauchen, werden mit Gefängniß und Verlust des betrüglich gesponnenen Garns bestrafet, welches Letztere dem Angeber zufällt. Ebendaselbst cap. 10. § 3.

f) Die Wirthschaftsbeamten und Dorfrichter müssen die Waifen öfters untersuchen, und am wenigsten denen noch im Spinnen unerfahrnen Leuten und Kindern den Gebrauch der drey Viertel elligen Waifen verstatten. Verord. vom 22sten Juni 756.

Dritte Abtheilung.

Von der Zaspeln-Gebinde und Fädenzahl eines jeden Strähns wie der Letztere dauerhaft zu spinnen, und wie viel Strähne auf ein ganzes Stück Garn gerechnet werden sollen.

§ 7. a) Ueberhaupt genommen soll das

Gebind . . . . 20 Fäden
1 Zaspel . . . . 20 Gebinde
1 Strahn . . . . 2 Zaspeln
und 1 Stück . . . 6 Strähne enthalten. Verord. vom 3ten August 750 cap. 3. § 1.

b) Jedoch darf die Gewohnheit in jenen Gegenden des Königreichs, wo es bisher üblich war, auf einen Strähn 3 Zaspeln und folgbar auf ein ganzes Stück Garn nur 4 Strähne zu rechnen, unter der Bedingniß ferner beybehalten werden, daß diese Freyheit keineswegs den Betrug begünstige, sondern jeder Strähn Garn allzeit genau 4800 Fäden enthalte. Verord. vom 1ten März 753.

c) Jeder Strähn soll in der Länge vier Ellen, und ein Schock Garn, je nachdem auf die ad Lit. a und b angezeigte Art der Strahn entweder zu 2 oder 4 Zaspeln gesponnen worden, 60, oder 40 Strähne enthalten. Garnord. vom 3ten August 750 cap. 3. § 2.

§ 8. a) Den Spinnern ist verboten die Fäden mit einer fetten oder sonst unsauberen Materie zu netzen, wodurch in dem Garne Flecken entstehen, die auch bey der Bleiche unauslöschbar verbleiben. Ebendaselbst § 3.

b) Das schlecht und in Ansehung der Länge, der Gebinde und Fädenzahl betrüglich gesponnene Garn ist zur Bestrafung des Spinners in Konfiskation verfallen und wird dem Denunzianten zugeeignet. Garnordnung vom 3ten August 750 cap. 10. § 4. und 20sten Jenner 761.

§ 9. Das gewaltsame Klopfen der Garne, wodurch die Fäden zerschlagen, und die durchaus erzeugte Leinwand weni-

weniger dauerhaft gemacht wird, ist verboten. Verord. vom 5ten August 769.

Vierte Abtheilung.

Vom Garnsammeln und dessen Kauf und Verkauf.

§ 10. a) Die Garnsammlung wird allgemein bewilliget, ohne daß dessentwegen von den Obrigkeiten, oder sonst wo ein Erlaubnißzettel erhoben, oder an die ersteren für die Betreibung dieses Gewerbs ein gewisser Zins bezahlet werden darf. Verord. vom 7ten April 774.

b) Jedoch ist die Begünstigung der Garnsammlung lediglich den erbländischen Unterthanen eingestanden, den Ausländern aber wird dieselbe verboten. Garnordnung vom 3ten August 750 cap. 4. § 1. und Verord. vom 1ten März 753.

§ 11. Dem Sammler ist erlaubt das erkaufte Garn mit dem Namen des Spinners zu bemerken, damit er von diesem, falls das Garn von dem Weber wegen der schlechten Beschaffenheit verworfen würde, seine Schadloshaltung erhalten könne. Ebendaselbst. § 2.

§ 12. a) Die Garne dörfen entweder an die in den Dörfern befindlichen Weber unmittelbar überlassen, oder in die Städte zum Verkaufe gebracht,

b) allein die sogenannten Schock- und Mandelgarne unter Konfiskationsstrafe niemals in fremde Länder verführet werden. Verord. vom 23sten November u. 24sten Dec. 761.

c) Um aber die verbotene Außerlandesverführung der Garne noch mehr zu erschweren, wird die Errichtung der Garnniederlagen auf den Dörfern, Verord. vom 3ten März 753.

d) so wie auch den Bleichern der Garnhandel gänzlich untersagt. Verord. vom 13ten Oktober 763.

Gebeter.

§ 1. Die Gebeter und Gesänge, welche das Marienbild zu Hradeck für wunderwirkend ausrufen, Verord. vom 23sten Oktober 765.

§ 2. so wie überhaupt alle jene, welche den Aberglauben des Volks begünstigen, sind verboten. Siehe den Buchstaben A. Aberglauben § 1 bis 3.

Gefälle.

Die auf das Erbsteuer, Post, Salz, oder Zoll-Gefälle u. s. w. sich beziehenden Verordnungen suche unter den eigentlichen Buchstaben Post, Zoll, Erbschaftssteuer u. s. w.

Geistliche.

§ 1. Den Geistlichen wird verboten, von gefallenen Weibspersonen eine Geldstrafe Siehe Strafe § 1.

§ 2. oder an Ostern den sogenannten Beichtkreuzer und für die Tauf, Trauung, und andere heilige Handlungen ein mehreres als die Stolltaxe ausgeworfen hat, abzufordern. Verord. vom 26sten Oktober 767.

§ 3. Eben so ist auch den geistlichen Dominien nicht erlaubt, von ihren Unterthanen die sogenannte Infulsteuer abzunehmen. Siehe Inful.

§ 4. Den zur Allmosensammlung unbefugten Welt- und Klostergeistlichen soll diese nirgends, Siehe Allmosen § 2. und 4.

§ 5. und den fremden Geistlichen ohne dargezeigten Ausweis und Urkunden in keinem Orte der Aufenthalt verstattet werden, sondern die Ersteren sind verbunden zu ihrer Rückreise einen Paß beym königl. Gubernium zu erheben. Verord. vom 9ten August 764.

§ 6. Die Ordensgeistlichen, welche mit Dispensation die Klöster verlassen, dörfen diejenigen Erbschaften, die ihnen zwar zugefallen wären, allein wegen dem Gelübde der Ar-

Armuth durch die nächsten Verwandten in Besitz genommen worden, von den Letzteren keineswegs zurückfordern. Hofbefehl vom 9ten November 781.

§ 7. Daß endlich der Geistlichkeit die Verhängung äußerer Kirchenbußen und die Wegnahme der Bücher untersaget worden. Suche oben unter Buße und Bibel.

Geld oder Münzen.

§ 1. Wie die mit Geld oder Bankozetteln beschwerten Briefe auf die Post zu geben. Siehe Post. § 1.

§ 2. Wie die Gemeindekontributionsgelder an die Kreiskassen abzuführen. Siehe Kontribution. § 18.

§ 3. Meßgelder in fremde Länder zu verschicken, wird verboten. Verord. vom 15ten März 781.

§ 4. Die Vergoldung der silber- oder kupfernen Geldmünzen ist untersagt. Verord. vom 6ten August 759 und 5ten September 763.

§ 5. Gelder vorzüglich Thaler und Goldsorten dörfen ohne bewirktem Paße und vorläufiger Obsigillirung der Münzämter unter Konfiskationsstrafe nicht in fremde Länder verführet werden. Verord. vom 6ten May 751 und 28sten April 752.

§ 6. Gemeindegeldkollekten, in wie fern diese bewilliget. Siehe Gemeinde. § 11.

Anmerkung. Der Landmann muß die vom Gubernio von Zeit zu Zeit herauskommende gedruckte Warnigungen, um gegen die Annahme schlechter und geringhaltiger Münzen verwahret zu seyn, sich vorlesen lassen, und bey deren Publikation die dort angezeigten Merkmaale der verrufenen Geldsorten im Gedächtnisse behalten.

Dorf-Gemeinde.

§ 1. Was die Dorfgemeinden beym Schub zu beobachten haben. Siehe Schub. § 1 — 5.

§ 2. Welche Gemeinden und Ortschaften den Schnee auf den Strassen abzuschaufeln verbunden. Siehe Strassen. § 3. unterm a)

§ 3. Ob die Gemeindegründe zu den künftig auszuschreibenden Proviantmehllieferungen mit in die Repartition zu ziehen. Siehe Proviant. § 1. bey a)

§ 4. Die Stadt- und Dorfgemeinden können die ihnen zugetheilten Strassenbauarbeiten im Gelde entrichten, sobald ihnen das Letztere zuträglicher scheinet; der dessentwegen zu schliessende Kontrakt wird in Gegenwart eines Kreis- und Wegbeamtens, so wie auch einiger Gemeinde-Abgeordneten entworfen, und um jede Bedrückung der Unterthanen zu verhüten, dem königl. Gubernium zur Bestättigung vorgeleget. Verord. vom 3ten November 775.

§ 5. Wie die Gemeinden die Kontributionsgelder an die Kreiskasse abzuführen haben. Siehe Kontribution. § 18.

§ 6. Gemeinde-Hutwaiden, wie deren Vertheilung und Verbesserung einzuleiten. Siehe Waiden. § 1—5.

§ 7. Ob eine Gemeinde die auf den Grund eines einzelnen Besitzers ausgemessene Steuer übernehmen dörfe. Siehe Kontribution. § 7.

§ 8. Es ist nicht erlaubt das Gemeinde-Insiegel ohne Vorwissen der Letzteren und der Gewißheit, daß dessen Gebrauch, wo nicht für die Gemeinde nutzbar, doch wenigstens unschädlich seyn werde, irgend jemanden zu lehnen. Verord. vom 8ten May 769.

§ 9. Wie viel eine Dorfgemeinde, wo ein Chyrurg oder Feldscherer befindlich ist, zu dessen Unterhalt beyzutragen habe. Siehe Chyrurg. § 1.

§ 10. Den Stadt- und Dorfgemeinden wird verboten, eigene Deputirten nach Wien zu schicken, sondern die Letzteren sollen sich bey vorfallenden Geschäften des bestellten Unterthans Hofagentens bedienen, der ihre Angelegenheiten

ten unentgeltlich zu besorgen schuldig. Verord. vom 18ten August. 750.

Anmerkung. Die Wohnung und den Namen des bestellten Unterthansagentens in Wien siehe oben unter der Inschrift Agent.

§ 11. Die Geldgemeindekollekten sind ohne Bewilligung der Obrigkeit verboten, welche auch den verhältnißmäßigen Beytrag eines jeden Wirths nach dem Kontributionsfuß ausmessen wird; ist die Kollekte zur Ausführung eines Processes bestimmt, so darf keiner zum Beytrage gezwungen werden; der glückliche Ausgang des Streits ist auch für die Nichtbeytragende vortheilhaft: der Unglückliche aber für die Letzteren unschädlich; sollte aber eine Obrigkeit zu einer erweislich vortheilhaften Kollekte ihre Einwilligung versagen, so kann die Gemeinde sich an das Kreisamt verwenden. Verord. vom 2ten May 752.

Gericht.

§ 1. Den Gerichten müssen die Unterthanen zur Einbringung der Diebe Hilfe leisten. Siehe Diebe. § 1 u. 2.

§ 2. Die Gerichts- oder Frohndiener sollen anderen ehrlichen Leuten vollkommen gleichgehalten, und deren Kinder auch zum Ackerbaue und allen Handwerken zugelassen werden. Verord. vom 30sten Juni 781.

Geschenke.

Allen Unterthanen ist verboten zum neuen Jahr oder zu anderen Zeiten und aus was immer für Absichten an die königl. Beamten Geschenke in Geld oder Naturalien zu machen. Verord. vom 10ten Juli 752 und 18ten Februar 769.

Gesetze.

Suche Verordnungen.

Gesinde.

Suche Dienstbothen.

Gespinnste.

Welches Gespinnste die Weber unmittelbar färben dörfen. Siehe Weber. § 1.

Gestohlen.

Erweislich Gestohlene oder auch nur des Diebstahls verdächtige Sachen wird zu kaufen verboten. Verord. vom 1ten Februar 781.

Gesundheit.

§ 1. Die Gesundheit wird in Ansehung der Menschen aufrecht erhalten:

a) durch den Gebrauch der Medicinalhilfe von geprüften Personen, und durch den verbotenen Ankauf der Pulver und anderer Medikamente von herumirrenden Aerzten; Suche Aerzte.

b) durch die Entfernung derjenigen Leute, welche das segenannte Fliegengift und andere schädliche Giftarten verkaufen; Siehe Gift § 1.

c) durch die genaue Beobachtung der Kontumazverordnungen, sobald in einem benachbarten Lande eine gefährlich ansteckende Krankheit ausbricht; Siehe Kontumaz.

d) durch den Beystand selbst, welchen die Medici und Chyrurgen nach Anleitung der Sanitätspatente vom 2ten Jenner 770 und 10ten April 773 den Kranken zu leisten verbunden sind,

e) und endlich, durch die vorgebeugte Verbreitung der mittheilenden Krankheiten, welche Absicht durch die Todtenbeschau erreichet wird. Siehe Todten § 1 — 5.

§ 2. In Ansehung des Viehes aber wird dem Gesundheitsstande durch die genaue Beobachtung der Viehseuchgeneralien vorgesehen. Siehe Vieh § 1 — 27.

Getraid.

§ 1. a) Der Verkauf, oder besser zu sagen, die Verschleuderung des Getraides wird den Unterthanen gleich nach der Fechsung verboten, weil die Körner damals bis auf den geringschätzigsten Preis herabsinken, und den Wucherern die Gelegenheit zu mancherley Bedrückungen der armen Unterthanen dargeboten wird, die Letzteren selbst aber dadurch in Mangel und Unvermögen der Kontributionszahlung versetzet werden. Verord. vom 29sten September 775.

b) Aus dieser Absicht wird auch ein Theil der unterthänigen Fechsung entweder auf den obrigkeitlichen oder den unterthänigen Gemeinde = Schüttböden aufbehalten. Siehe Kontribution § 17. Lit. c)

§ 2. a) Der Landmann soll das für die Militarmagazine bestimmte oder zum Verkauf in die Städte zu verführende Getraid, und alle übrigen Lebensmittel unter angedrohter Konfiscation ohne Verfälschung, und in genußbarer Güte einliefern, Verord. vom 27sten August 761.

b) Die Konfiscation und noch eine empfindlichere Bestrafung hat jener zu erwarten, der das Getraid aus Betrug anfeuchtet, Verord. vom 26sten Jenner 758.

c) oder an dem Maaße den Käufer verkürzet, denn nur die schweren Getraidarten müssen mit dem Streichholze bey der Abmessung überfahren, die leichtern hingegen jederzeit gehäuft zugemessen werden. Verord. vom 21sten April 750.

§ 3. a) Wann und was die Wirthschaftsbeamten für ein Accidenz von dem, den Unterthanen aus den Gemeindevorräthen dargelehnten Getraide abzunehmen berechtiget: Siehe den Buchstaben A. unter Accidenz § 18.

b) Die Unterthanen, welche aus den Schüttböden der Obrigkeit oder Gemeinde einiges Getraide erborgen, haben dafür keinen größeren Zins, als für jeden Strich 1 und

ein

ein halbes Achtel zu geben. Verord. vom 4ten November 752.

Gewehr.

§ 1. Feuergewehr wird den Unterthanen und Freysassen unter Konfiscation und einer andern empfindlichern Strafe zu führen verboten. Verord. vom 19ten Juli 759 und 16ten September 771.

§ 2. Zu Verhütung der Unglücksfälle vorzüglich in Ansehung der Kinder müssen die Jäger und alle Personen, so geladenes Gewehr haben, dieses unter schwerester Verantwortung genau verwahren. Verord. vom 9ten August 764.

Gewicht.

Gewicht, Ellen und Maaß in trockenen und flüssigen Sachen. Suche Maaß.

Gift.

§ 1. Die im Lande herumschweifende Leute, welche das sogenannte Fliegengift verkaufen, müssen wegen dem daraus für Menschen und Vieh erwachsenden Nachtheil alsogleich in Verhaft genommen werden. Verord. vom 7ten Jenner 762.

§ 2. Die Unterthanen sollen sich vom Genuße der Wasseräpfelwurzel auf böhmisch Rozpuck genannt, enthalten, weil dieselbe giftartig ist. Verord. vom 7ten May 772.

Glasmacher.

§ 1. Für einen entwichenen Glasmacher erhält der Einbringer eine Belohnung von 100 fl. Verord. vom 17. September 761 und 17ten Oktober 763.

§ 2. Wie ferner die Emigration der Glasmacher zu verhüten und zu bestrafen. Suche unter dem Artikel Emigration § 2.

Gränzen.

Die Gränz-Wächter werden für die eingelieferten Deserteurs die gesetzmässige Taglia ebenfalls empfangen. Siehe den Artikel Deserteurs § 10.

Gründe.

Von den öffentlichen und Dominikallasten, welche sowohl auf den eigenthumlich als uneingekauften Gründen ohne Rücksicht der Person des Besitzers haften.

§ 1. Wer für die öde liegenden Gründe die Kontribution zu entrichten habe. Siehe Kontribution § 2.

Anmerkung. Unter dem nämlichen Artikel müssen auch alle Verordnungen, so den Steuerbeytrag der auf die Bauerngründe gelegten Kontribution zur Absicht haben, nachgeschlagen werden.

§ 2. In wie fern auch die Gemeinde- und Kirchengründe zu den während dem Kriege auszuschreibenden Mehllieferungen ihren Antheil beyzutragen haben. Siehe Proviant § 1.

§ 3. Was für eine Robot jene Unterthanen, deren Häuser nicht auf Dominikal- sondern Gemeinde- oder Pfarreygründen erbauet sind, zu leisten haben. Siehe Robot § 7.

§ 4. Was für Vorsichten bey Zergliederung der größeren Bauerngründe in Ansehung der Robot zu beobachten. Suche Robot § 1.

Anmerkung. Um die Dienstleistungen und Zinsen, welche von einem Bauerngrunde an die Obrigkeit zu entrichten sind, zuverlässig bestimmen zu können, muß weiter unten die Rubrik Robot, vorzüglich aber das 775 herausgegebene Robotpatent nachgesehen werden.

Zweyte Abtheilung.

Vom Tausch, Abstiftung und anderen Arten, wodurch unterthänige Gründe ihre Besitzer verlieren, und ob die Obrigkeiten zu deren unmittelbaren Besitz berechtiget.

§ 5. Kein Unterthan kann von seiner Obrigkeit willkührlich und ohne vorläufiger Untersuch- und Gutheissung des

königl.

königl. Kreisamtes abgestiftet werden. Hofbefehl vom 3ten September 771.

§ 6. a) Allein dergleichen auf die § 5. beschriebene, oder auf was immer für eine andere mögliche Art erledigte Rustikalgründe dörfen niemals von der Obrigkeit in Besitz genommen werden, sondern die Letzteren sollen vielmehr die früher an sich gebrachte derley Gründe unter die Unterthanen vertheilen. Verord. vom 24sten September 770.

b) Eben so wenig sind sie fähig, die Ausgedingsgründe, wenn diese mit obrigkeitlicher Einwilligung verkauft werden, an sich zu ziehen. Verord. vom 5ten Juni 752.

§ 7. Die Vertauschung der Gründe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, um die Verkürzung der Letzteren zu verhüten, kann nür nach vorläufiger Untersuchung und bewirkter Bestättigung des Kreisamtes geschehen. Verord. vom 3ten September 750.

§ 8. Die Versatzgebung der uneingekauften steuerbaren Gründe zum Drittheil oder Hälfte der Aussaat ist ohne obrigkeitlichen Konsens verboten; wäre die Pfandgebung unausweichlich nothwendig, so wird die Obrigkeit zur Hindanhaltung des Wuchers die Zeit der Pfandüberlassung, und überhaupt alle Bedingnisse in voraus bestimmen, und auch dem Pfandnehmer die auf den Grund ausfallende Kontribution nach Maaß seines Genußes zutheilen; jede heimliche Grundüberlassung ohne obrigkeitlicher Einwilligung ist ungültig, und der Pfandnehmer wird nebst Verlust des Darlehns auch mit dem Ersatz der aus dem Grunde bezogenen Vortheile, und dem ganzen auf selben ausgemessenen Kontributionsbetrag, der Pfandgeber aber mit Dominikalarbeiten durch 14 Täge bestrafet. Verord. vom 4ten November 752.

§ 9. Kein Besitzer eines steuerbaren Grundes darf als Rekrut gestellt werden. Siehe Rekrutirung. § 3. Lit. a.)

Drit=

Dritte Abtheilung.

Von den Vortheilen, welche die Unterthanen durch die Einkaufung und das dadurch an sich gebrachte Eigenthum ihrer Gründe erhalten.

§ 10. Die Unterthanen, so ihre Gründe eigenthumlich besitzen, dörfen diese als eine Folge des nutzbaren Eigenthums, jedoch ohne Verkürzung der herrschaftlichen Gerechtsame nach Gutdünken benutzen, versetzen, verpfänden, vertauschen und verkaufen, nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne dem Hause nicht verkaufet werden können. Patent vom 1ten November 781. § 1.

§ 11. Sind die Unterthanen nicht gehalten den obrigkeitlichen Konsens zur Einschuldung anzusuchen; doch soll der Unterthan über zwey Drittheile seines liegenden Vermögens sich nicht verschulden, widrigenfalls kann derselbe von seinem Grunde mit Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen Verordnungen abgestiftet werden. Verord. vom 1ten November 781. § 2.

§ 12. Hat die Vormerkung der Schulden nur damals wenn sie der Gläubiger verlanget, zu geschehen. Ebendaselbst. § 3.

§ 13. Die Unterthanen uneingekaufter Gründe dörfen zwar von ihren Obrigkeiten auf keinerley Art mit Zwang zu deren Ankaufung angehalten werden; allein die Ersteren sind ohne bewirkten Eigenthum ihrer Gründe nur für ihre Person frey, und der Leibeigenschaft enthoben, in Ansehung ihrer Besitzung aber müssen sie sich immer nach den Gesetzen des dermaligen Zusammenhangs (Nexus) mit ihren Dominien unterwerfen.

H.

Händler.

Wie die unbefugten Händler mit Stempelpapier zu bestrafen. Siehe Stempel. § 8.

Häuser.

Wie die Konskriptionsnumern bey den Häusern unverletzt zu erhalten. Siehe Numern.

Häute.

§ 1. Ob die Häute des umgefallenen Viehes unmittelbar von dem Unterthan abgezogen werden dörfen. Siehe Vieh. § 18.

§ 2. Wie die Häute vom umgefallenen Vieh auszuarbeiten. Siehe Vieh. § 19.

Hebammen.

§ 1. Nur geprüfte Hebammen sollen zur Geburtshilfe gebrauchet werden, und bey schweren Geburten ist auch der Kreis- oder ein anderer geschickter Feldscherer herbeyzurufen. Verord. vom 9ten September 773.

§ 2. Christlichen Weibern ist nicht erlaubt bey der Geburtshilfe jüdische Hebammen zu gebrauchen. Verord. vom 2ten Juli 764.

Heu.

§ 1. Ob es zuläßlich statt der zugetheilten Proviantlieferung an Heu, Futterstroh zu bringen. Siehe Proviant. § 4.

§ 2. Die bürgerlichen Partheyen müssen das einzuliefernde Heu selbst in die Proviantmagazine verführen. Siehe Proviant § 5. unterm a)

§ 3. Die Betrüglichkeit der Landleute, welche das zu Markt gebrachte Heu, um es in dem Gewichte schwerer zu machen, benetzen, oder Steine darzwischen legen, wird empfindlich bestrafet werden. Verord. vom 10ten Dec. 758.

Heuschrecken.

Wie die Vertilgung dieses schädlichen Ungeziefers und der zurückgelassenen Brut zu veranstalten.

§ 1. Ha-

§ 1. Haben die Heuschreckenschwärme in dem vorausgehenden Jahre die Brut auf den Feldern gelassen, so müssen die Inwohner die wie Ameishaufen übereinander liegenden Jungen im Frühjahre aus der Erde suchen, in Säcke fassen, und mit siedendem Wasser verbrennen; sowohl in diesem Geschäffte als auch in Tödtung der Heuschrecken selbst ist jede Gemeinde der andern allen möglichen Beystand zu leisten schuldig. Verord. v. 14ten Juli 749.

§ 2. Oder man kann auch in den von Heuschrecken angefüllten Gegenden immer in einer Entfernung von 15 oder 16 Zoll eine Grube machen; die gegenwärtigen Dorfgemeinden treiben sodann das Ungeziefer in die Gruben, zerquetschen es mit großen Stangen und lassen die Gruben, worinnen die getödteten Heuschrecken in einer großen Tiefe begraben worden, wieder mit Erde ausfüllen. Ebendaselbst.

§ 3. In Wäldern müssen die Jäger, Förster, Hirten und andere Personen, welche dergleichen Oerter zu besuchen pflegen, sobald sie Heuschrecken wahrnehmen, diese auf die § 2. beschriebene Art vertilgen.

§ 4. Da die junge Brut nicht auf einmal hervorkömmt, so muß das oben § 1, zu deren Ausrottung bemerkte Mittel auch öfters und in so lang sich junge Heuschrecken spüren lassen, angewendet werden.

§ 5. Oder man kann sich auch folgenden Hilfsmittels bedienen; es werden in einer gewissen Entfernung auf den Feldern Leintücher ausgebreitet, das Ungeziefer auf selbe getrieben, die Leintücher sodann zusammgerollt, und mit siedendem Wasser übergossen; oder man kann auch vor Anbruch des Tages oder nach Untergang der Sonne das an den Kornkeimen liegende Ungeziefer in Siebe, Säcke und andere zu dieser Absicht schickliche Behältnisse auffassen und vertilgen. Ebendaselbst.

§ 6. Wäre

§ 6. Wäre aber ein Feld so sehr mit Heuschrecken überhäuft, daß alle die vorgeschlagenen Hilfsmittel deren baldige Ausrottung nicht bewirken könnten, so muß, um der Ausbreitung des Ungeziefers zu währen, ein solches Feld mit einem 1 Ellen tiefen Graben nach dem ganzen Umfange eingeschlossen werden.

Hirten.

Wegen Unterweisung der Hirten in der Religion. Siehe Religion, § 1. Lit. a)

Hochzeiten.

Bey den Hochzeiten der Unterthanen wird das Schiessen verboten. Siehe Schiessen § 1.

Häcklern.

Die Landleute sollen ihre Feilschaften den Vorkäuflern der sogenannten Häcklern nicht verkaufen. Verord. vom 11ten December 758.

Holz- und Waldordnung.

Erste Abtheilung.

Von Verminderung des Holzgebrauchs.

§ 1. a) In Dörfern sollen die Häuser von Stein aufgeführet, keine Planken von Holz, sondern lebendige Hecken zur Umzäumung, und blos Steine zur Ausbesserung der Strassen gebrauchet werden. Verord. vom 10ten September 753. und Waldordnung vom 5ten April 754 § 25 und 30.

b) Es würde auch für den Landmann vortheilhaft seyn, wenn er in jenen Gegenden, wo das Holz seltener ist, und Erdetorf gefunden wird, sich des Letztern zur Feuerung bedienen möchte. Verord. vom 16ten December 751.

c) Die im Holz arbeitenden Handwerker müssen genugsam ausgetrocknetes Holz zu ihren Arbeiten nehmen. Siehe Waldordnung vom Jahre 754. § 31.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von Fällung des Holzes.

§ 2. Sowohl das Bau- als Brennholz darf mit alleiniger Ausnahme der Gebirgsgegenden zu keiner anderen Zeit als vom December bis letzten Februar gefället werden. Ebendaselbst § 2 und 3.

§ 3. Kein Unterthan darf in seinen eigenen oder der Gemeinde zugehörigen Waldungen ohne bewirkter Erlaubniß seiner Grundherrschaft einiges Holz fällen. Ebendaselbst. § 4.

§ 4. Selbst bey der Auswahl des Holzes ist nach dessen verschiedener Bestimmung die Vorsicht nothwendig, daß zu Gebäuden lediglich starkes und gesundes, zum Brennen aber das schwächere und ungesunde Holz verwendet werde. Ebendaselbst. § 5.

§ 5. Die Bäume müssen entweder ganz ausgegraben oder so niedrig als möglich gefället, der Unrath aber sorgfältig hinweggeräumet werden, damit das wiederaufkeimende Holz im Nachwachse keine Hinderniß finde. Ebendaselbst. § 12.

Dritte Abtheilung.

Von Schonung der Waldungen und Beförderung des jungen Nachwachses.

§ 6. Glas- und andere viel Holz verzehrende Fabriquen, dörfen blos in Gegenden angeleget werden, wo Holz im Ueberfluße ist, und nach einem gänzlich verzehrten Walde ist es dem Eigenthümer nicht erlaubt, den Boden in ackerbares Land zu verändern, sondern er muß den Wiederwachs verhegen, und gegen das Eindringen des Wildes wohl verwahren. Ebendaselbst § 13. und 14.

§ 7. Zum Kohlenbrennen muß das Holz in den Wintermonaten ausgehauen, und im Sommer erst zu Kohlen

ver-

verbrennet werden, bey deren Verführung sind die Kohlenfuhrleute gehalten, immer nur einen Weg zu gebrauchen, weil außer dem das junge Holz darniedergedrückt werden möchte. Ebendaselbst. § 16. und 17.

§ 8. Das windfällige und zu anderen Bestimmungen unbrauchbare Holz ist zum Aschenbrennen zu verwenden; zur Erzeugung des Pechs und der Wagenschmiere aber dörfen blos die Stöcke und Wurzeln der umgehauenen Bäume gebrauchet werden; denjenigen Leuten, welche stehende Bäume, um das Pech und Harz herauszuziehen, aufreißen, darf nirgends der Aufenthalt verstattet, sondern sie werden gleich den Wilddieben bestrafet. Ebendaselbst. § 18. u. 19.

§ 9. Den Korbmachern ist nicht erlaubt stehendes Holz in den Wäldern zu gebrauchen, sondern man muß ihnen zu ihren Arbeiten die entfernten Waiden und Haselnußstauden anweisen; müssen die Binder und Schindelmacher wegen allzu weiter Entlegenheit in den Wäldern selbst arbeiten, so sind sie doch gehalten, die abfallenden Spåne hinwegzuschaffen. Ebendaselbst. § 20.

§ 10. Das Moosabscharren, Beschneiden und Abschälen der Bäume ist gänzlich verboten, und Waiden sollen an allen hiezu schicklichen Oertern angepflanzet werden. Ebendaselbst. § 22 und 23.

§ 11. Alle überflüssigen Nebenwege in den Wäldern müssen aufgehoben, die ausgehauenen Plätze durch die Heger gereiniget, umgeegget, und überhaupt wohl verwahret werden, damit weder das Vieh noch Wild die aufkeimenden Sprößlinge abweide. Ebendaselbst. § 21, 24, und 26.

Vierte Abtheilung.

Von Abstehung der Bäume und den in Wäldern ausbrechenden Feuersbrünsten.

§ 12. Abstehende Bäume müssen vor dem gänzlichen Verderbnisse gefället werden, und wenn in einer ganzen Ge-

Gegend die Bäume verdorren, so ist die Erstere mit einem Graben zu umziehen, damit durch die Nähe der Wurzeln das Uebel sich nicht noch weiter ausbreite. Ebendaselbst. § 27.

§ 13. Von Georgi bis Galli ist es durchaus verboten in den Waldungen Feuer zu unterhalten, und die Kohlbrenner, aus deren Vernachlässigung in einem Walde Feuer entstehet, noch mehr aber die vorsetzlichen Mordbrenner, welche Waldungen in Brand setzen, werden nach aller Schärfe der Gesetze bestrafet; in Löschung einer solchen Feuersgefahr müssen die nächst befindlichen Dorfgemeinden alle jene Punkte genau beobachten, die oben in dem Buchstaben F. unter der Inschrift: Feuerlöschordnung vorgeschrieben worden.

Fünfte Abtheilung.

Von der verbotenen Ausfuhr des Holzes in fremde Länder, und daß die Unterthanen den Holzsamen aufsuchen sollen.

§ 14. Die Ausfuhr aller Holzgattungen in fremde Länder ist ohne bewirkter Erlaubniß des Guberniums schärfest verboten. Waldordnung vom Jahre 754 § 6.

§ 15. Die Unterthanen sollen den Holzsamen durch die Kinder aufsuchen lassen, weil sie aus dessen Verkauf immer einigen Vortheil ziehen. Verord. vom 15ten Juli 765.

Ob die Officiers bey vorfallenden Durchmärschen von den Unterthanen Holz und Licht unentgeltlich fordern dörfen. Siehe Officiers § 1.

Hopfen.

§ 1. Die sogenannten Hopfensätzlinge oder Mutterhopfen ist unter Konfiskationsstrafe in fremde Länder zu führen untersagt, sondern die überflüssigen, welche wegen unzulänglichen Raum des Bodens zur Erweiterung des Hopfenanbaues sich nicht verwenden lassen, müssen verbrennet werden; eben so ist auch verboten fremden Hopfen einzu-

führen, oder diesen zum Nachtheil des Absatzes mit Einheimischen zu vermischen. Verord. vom 13ten Juli 758.

§ 2. Ueberhaupt wird jede mit dem Hopfen gemachte Verfälschung mit dessen Konfiskation bestrafet. Verord. vom 5ten März 750.

§ 3. Aus dieser Ursache wird auch von den Zollämtern kein Hopfen über die Gränzen gelassen, wenn er nicht mit dem Siegel des ersten Wirthschaftsbeamtens und einem vom selben ausgestellten Atteste über die Gattung des auszuführenden Hopfens versehen ist. Verord. vom 14ten August 769.

Hunde.

§ 1. Die mit Affen oder Hunden herumirrenden Italiäner sollen nirgends geduldet werden. Siehe Italiäner.

§ 2. Die auf den Strassen und Feldern herumstreifenden Hunde sollen entweder mit einer Kette oder wenigstens mit einem herabhangenden Prügel versehen werden. Verord. vom 18ten December 777.

§ 3. Die frey und ohne Klepper auf den Feldern herumlaufenden Hunde der Unterthanen werden zwar von den Jägern erschossen; allein die Unterthanen sind unter solchen Umständen dennoch nicht gehalten, das sogenannte Schußgeld, noch weniger eine andere Geldstrafe zu bezahlen, sondern sie werden blos mit einer mässigen körperlichen Strafe gezüchtiget. Verord. vom 6ten Juni 771.

Wie der Biß wüthender Hunde oder anderer derley Thiere zu verhüten, und den auf diese Art verletzten Personen Beystand zu leisten.

§ 4. Unnöthige Hunde sollen von dem Besitzer oder auch der Obrigkeit abgeschaffet werden, doch jene Personen, so Hunde zu ihrem Gewerbe oder Sicherheit benöthiget sind, dörfen selbe beybehalten. Verord. vom 29sten März 781. § 1.

§ 5. Die

§ 5. Die Eigenthümer der Hunde müssen diese wohl beobachten, weil sie für jeden entstehenden Schaden zur Verantwortung gezogen werden sollen. Ebendaselbst. § 2.

§ 6. Diese Aufmerksamkeit ist besonders damals zu verdoppeln, wenn ein Hund nicht fressen und saufen will, oder sonst gewisse Merkmaale einer Krankheit verspüren läßt. Ebendaselbst. § 3.

§ 7. Hält eine solche Krankheit an, wird er traurig, verkreucht er sich, scheuet er die Menschen, murret er nur anstatt zu bellen, siehet er in den Augen verwirrt aus, nimmt er keine Nahrung mehr zu sich, und hauptsächlich, wenn er das Wasser und alles Nasse scheuet, so ist dieses ein sicheres Kennzeichen der Wuth. Ebendaselbst. § 4.

§ 8. Ferner sind auch verläßliche Merkmaale der Wuth, daß ein solcher Hund allzeit läuft, so lang er kann, seinen Herrn nicht mehr kennet, die Stimme verändert, rechts und links um sich schnappet, im Laufen Kopf und Wedel hängen läßt, fäumt, die Zunge, welche bleyförmig aussiehet, herausstrecket, selbst von anderen Hunden, welche ihn gleich von Ferne riechen, geflohen wird. Ebendaselbst. § 5.

§ 9. Sobald nun ein Hund auf die gleich beschriebene Art erkranket, muß der Eigenthümer selben an eine starke Ketten anschliessen, der Ortsobrigkeit die Anzeige machen, und den Abdecker, um den Hund zu vertilgen, und nebst der Haut tief in die Erde zu verscharren herbeyruffen. Ebendaselbst. § 6.

§ 10. Die nämlichen oben angeführten Kennzeichen der Wuth, besonders die Wasserscheu zeigen sich auch bey den übrigen Thieren, sogar das Flügelvieh mit darunter begriffen; Ebendaselbst. § 7.

§ 11. Verräth ein zahmes Thier durch die besagte Anzeichen, daß es von einem wüthenden Hunde verletzet worden, so muß der Eigenthümer dasselbe alsogleich von dem

übrigen absöndern, und nach dem § 9. vertilgen lassen. Ebendaselbst. § 8.

§ 12. So oft jemand beobachtet, daß ein Hund oder auch anderes Vieh von einem wüthenden Thiere gebissen worden, muß er diesen Umstand alsogleich der Ortsobrigkeit und dem Eigenthümer, um die Tödtung desselben veranstalten zu können, anzeigen; auch darf sich niemand unterstehen die Haut von dergleichen Pferden oder Ochsen abzuziehen. Ebendaselbst. § 9.

§ 13. Sobald man ein wüthendes Thier wahrnimmt, muß man alsogleich die Kinder, Hunde und alles andere Vieh wohl verwahren, mit Zusammenberufung der ganzen Gemeinde dasselbe erlegen, oder wenn es entkömmt, den nächsten Oertern hievon Nachrichtgeben. Ebendaselbst. § 10.

§ 14. Wird jemand von einem wüthenden Hunde verletzet, geritzet, oder auch nur von dessen Geifer berühret, so ist alsogleich der nächste Wundarzt, welcher über das Verfahren in der Kur ohnedem genau unterrichtet worden, herbeyzuholen; indessen muß sich die verletzte Person hüten, die Wunde auszusaugen, sondern vielmehr den verwundeten, oder auch nur mit Geifer bespritzten Theil alsogleich mit einem in dem eigenen Urin eingetauchten leinenen Flecken auswaschen, (indem die Berührung mit den blossen Fingern wegen der Ansteckung gefährlich seyn würde) es darf auch der Verletzte nicht gehen, noch eine andere Bewegung machen, sondern er muß behutsam und ohne Zerrüttung in seine Wohnung und zu Bette gebracht werden. Ebendaselbst. § 11.

§ 15. Wäre jedoch kein Wundarzt augenblicklich zu haben, so müssen folgende 3 Hilfsmittel alsogleich vorgekehret werden.

§ 16. Ist die Verletzung an einem wenig fleischigten, sondern mit Adern und Flächsen durchwebten Theile und

zu-

zugleich tief, so muß man, nachdem die Wunde mit Urin auf die oben angezeigte Art ausgewaschen worden, in ein laulichtes Wasser eine Hand voll Salz werfen, mit einem reinen in dieses Salzwasser eingetauchten leinenen Flecken die Wunde so lange waschen, bis sie neuerdings zu bluten anfängt, und also mit dem Geblüte auch zugleich das Gift herausfliesset. Ebendaselbst. § 13.

§ 17. Ist aber die Wunde an einem mehr fleischigten Theile z. B. an der Wade, dem Schenkel, dem Arme, so muß, weil hier weniger Gefahr im Schneiden zu befürchten ist, die Wunde mit einem scharfen Messer in dem ganzen Umfange aufgeritzet werden, damit sie neuerdings stark zu bluten anfange, und auch das Gift mit herausfliesse, alsdenn aber wird sie erst mit Salzwasser ausgewaschen. Ebendaselbst. § 14.

§ 18. Ist aber die Wunde nicht tief, sondern nur geritzt, gestreift, und von dem Geifer eines wüthenden Thieres berühret worden, so ist das sicherste Mittel, dieselbe mit einem heißen Eisen um und um zu brennen, wodurch Brennblaßen aufsteigen, die Materie in sich haben, und durch das Aufspringen auch die giftigen Theile wieder herauswerfen. Ebendaselbst. § 15.

Anmerkung. Bey Annäherung eines wüthenden Thieres ist rathsam, ein langes Leintuch vor sich zu halten, wo selbes denn wegen der Vorstellung, daß es Wasser seye, alsogleich entfliehet.

Hut.

Gemeinde-Hutwaiden, wie deren Vertheil- und Verbesserung einzuleiten. Siehe Waiden. § 1 — 4.

J.

Jäger.

§ 1. Dienstlose und außer der gewöhnlichen Landstrasse herumschweifende Jäger sollen angehalten, bey Dienst-

tauglichkeit zu Rekruten gestellet, oder im entgegengesetzten Falle wie Vagabunden behandelt werden. Verord. vom 5ten April 754.

§ 2. Den Jägern wird die Legung der Selbstschüsse, wodurch Unwissende beschädiget werden können, verboten. Verord. vom 16ten Februar 758.

Jahrmärkte.

Jahrmärkte, wie diese verleget worden, wann sie an einem gebotenen Feyertag einfielen. Siehe Festtag. § 2. Lit. a)

Inful.

Den Bischöfen und Prälaten ist verboten, ferner die sogenannte Infulsteuer, welche sie beym Antritte des geistlichen Vorsteheramts von den unterthänigen Gemeinden einzuheben pflegten, abzufordern. Verord. vom 8ten Juli 773.

Insiegel.

Verbot die Gemeinde-Insiegel jemanden zu lehnen. Siehe Gemeinde. § 8.

Interesse.

Wie der Interesse-Zuschlag in Ansehung der von den Unterthanen an ihre Obrigkeit schuldigen Kapitalien zu geschehen habe. Siehe Kapitalien.

Invaliden.

§ 1. Invaliden, welche auf der Strassen betteln, müssen in Verhaft genommen, und gleich wie andere Bettler und Vagabunden behandelt werden. Verord. vom 21sten December 751, und 12ten Juli 755.

§ 2. Die Invaliden, welche im Lande selbst die patentmässige Verpflegung geniessen, müssen vor ihrer Verheurathung bey ihrer Grundobrigkeit und dem Generalkom-

man-

mando die Erlaubniß ansuchen, und die Braut ist auch verbunden eine Verzichtsurkunde auf das ihr sonst nach dem Tode des Mannes gebührende Gratiale einzubringen. Verord. vom 25sten Oktober 771 und 30sten May 772.

Italiäner.

Die mit Affen, Hunden oder anderen Thieren herumziehenden Italiäner sollen nicht über die Gränze gelassen und ihnen nirgends im Lande der Aufenthalt gestattet werden. Verord. vom 13ten Juli 780 und 26sten Juni 781.

Juden.

§ 1. Den Juden wird der Salzhandel verboten. Siehe Salz. § 9.

§ 2. Unmündige Judenkinder wird vor Erreichung des 7ten Jahres heimlich und ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zu taufen verboten, es wäre dann ein solches Kind in der äußersten Lebensgefahr befindlich, oder von seinen Verwandten gänzlich verlassen worden. Verord. vom 15ten Februar 765.

§ 3. In Judenhäusern dörfen christliche Dienstbothen nicht über Nacht bleiben. Siehe Dienstbothen. § 28.

§ 4. Da den Juden in jenen Ortschaften, wo sie keine große Gemeinde ausmachen, ihre Kinder in die christliche Schule zum Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu schicken, so wie auch die öd- und unangebauten Ländereyen auf 20 und mehrere Jahre in Pacht zu nehmen, jedoch mit dem Beysatze eingeräumet worden, daß dergleichen Grundstücke nach Verlauf einiger Jahre, und bis derley Pächter in den Handgriffen des Ackerbaues die nöthige Kenntniß von den christlichen Knechten erhalten haben, lediglich durch jüdische Leute bearbeitet werden sollen, so müssen die Unterthanen in Gegenden, wo sich zugleich Juden befinden, mit den Letztern verträglich leben, und sie

auf

auf keinerley Art in der Ausübung der ihnen hier bewilligten Gerechtsamen stöhren. Hofbefehl vom 19ten Oktober 781.

K.

Kaducität.

Ob die Obrigkeiten das Kaducitätsrecht in Ansehung des den gefallenen unterthänigen Weibspersonen zugehörigen Vermögens ausüben dörfen. Siehe Vermögen. § 4.

Kalender.

§ 1. Fremde Kalender wird einzuführen verboten. Verord. vom 23sten Jenner 772.

§ 2. Ueberhaupt aber soll sich der Landmann keiner solchen Kalender bedienen, in welchen abgeschmakte Bemerkungen z. B. an welchem Tage man zur Ader lassen, Schröpfen oder Medicin brauchen könne, an welchen Tägen man in seinen Geschäften einen glücklich oder widrigen Ausgang zu erwarten habe u. dgl., enthalten sind. Verord. vom 10ten December 754 und 20sten Dec. 755.

Kapital.

Die Zuschlagung der Interessen, so wie auch die Kapitals-Berechnung, welches die Unterthanen von ihrer Grundobrigkeit auf ihre Grundstücke ausgeborget haben, soll jederzeit in Gegenwart des königl. Kreisamtes vorgenommen werden. Verord. vom 30sten März 780.

Karmeliter.

Die Allmosensammlung ist den beschuhten Karmelitern zu Prag verboten. Siehe Allmosen. § 4.

Kaution.

Den Unterthanen ist unter empfindlicher Strafe verboten, für die in fremden Kriegsdiensten befindlichen und

auf

auf eine Zeit in ihr Vaterland zurückkehrenden eingebohrnen Leute eine Kaution zu leisten. Verord. vom 9ten März 752.

Kinder.

Wie dem Kindermorde vorzubeugen, und die Erziehung der Land- und Soldatenkinder, vorzüglich jener, welche die Unterthanen von dem Militari übernommen haben, einzuleiten.

§ 1. Um dem Kindermorde Einhalt zu thun, sollen dergleichen Weibspersonen unter zugesicherter Nachsicht der Strafe die Schwangerschaft ihren Eltern, Verwandten oder der Hebamme entdecken, welche Letztere diesen Umstand geheim zu halten verbunden ist; die Eltern, Verwandte, Gesindhalter und Väter derley noch ungebohrner Kinder, wenn sie die wahrgenommene Schwangerschaft gegen die Ortsobrigkeit verhehlen, oder für den Unterhalt der geschwängerten Person Sorge zu tragen unterlassen, werden empfindlich bestraft. Verord. vom 13ten Oktober 755.

§ 2. Unmündige Judenkinder heimlich zu taufen, ist verboten. Siehe Juden. § 2.

§ 3. Die Kinder des nämlichen, so wie auch der nächst gelegenen Dorfschaften müssen in die Christenlehre gebracht werden. Verord. vom 5ten April 751.

Anmerkung. Die Verordnungen, welche den Religionsunterricht sowohl in Ansehung der Kinder, als erwachsener Leute anbefehlen, müssen unter der Rubrik Schul und Religion nachgeschlagen werden.

§ 4. a) Die von den Unterthanen übernommenen Soldatenkinder, sollen, wofern die künftige Dürftigkeit der Pflegeltern es nicht unmöglich macht, bis zur Volljährigkeit bey den Letzteren verbleiben, zu den Geschäften des Ackerbaues auf eine ihren Kräften angemessene Art verwendet, und um

den

den Trieb zur Flucht zu entfernen, bescheiden behandelt werden. Verord. vom 11ten September 769.

b) Sollten aber dergleichen Kinder ungeachtet der ihnen zugewandten Vorsorge entweichen, so muß ihnen, um sie wiederanhalten zu machen, alsogleich nachgesetzet werden. Verord. vom 13ten November. 769.

c) Dergleichen Kinder müssen auch von dem Pfarrer in den Religionswahrheiten und den Schulmeistern im Lesen und Schreiben unentgeltlich unterwiesen, Verord. vom 3ten November 767. und 3ten December 773.

d) die hierzu erforderlichen Bücher aber aus dem Normalschulfond ebenfalls umsonst abgereichet werden. Verord. vom 25sten May 781.

c) Die Pflegeltern dörfen dergleichen Soldatenkinder an Kindesstatt aufnehmen, und an selbe entweder bey Lebenszeiten oder nach dem Tode ihre Grundstücke überlassen. Verord. vom 3ten December 773.

Kirchen.

§ 1. Kirchenbußen, ob diese zuläßlich. Siehe Bußen.

§ 2. Ob auch die Kirchengründe zu den Proviantmehllieferungen beyzutragen haben. Siehe Proviant. § 1. unter a)

§ 3. Die Kirchenrechnungen sollen von dem Kirchenpatron, Pfarrer und Vorsteher der Stadt- oder Dorfgemeinde unterfertiget werden. Verord. vom 17ten Februar 765.

§ 4. Die auf den Kirchtägen und Jahrmärkten sich einfindenden sogenannten Bilderpeitscher, Sänger, und andere derley Pfenningkrämer sollen nirgends geduldet werden. Verord. vom 23sten August 764.

§ 5. Kirchfahrten, Siehe Processionen.

Klag.

Wie die Klagschriften der Unterthanen zu fertigen und einzureichen. Siehe Schriften.

Klee.

Der Gebrauch der Kleebaumsblätter. Siehe Futter § 1.

Klöster.

§ 1. Den Klöstern wird die Aufnahme der sogenannten Terziarien unter der einseitigen Verbindlichkeit im Orden zu verbleiben verboten, sondern den Ersteren wird die Aufnahme solcher Leute nur unter der Bedingniß verstattet seyn, daß sowohl der Orden den Tertiar zu entlassen, aber auch der Letztere wieder in die Welt zurücktreten die Freyheit habe. Verord. vom 10ten März 774.

§ 2. Die Klöster müssen sowohl auf den eigenen als auf jenen Gütern, wo sie die Pfarreyen besetzen, auf ihre eigene Kosten Schulen anlegen. Verord. vom 28sten Juni 781.

§ 3. Ob die mit Dispensation aus den Klöstern tretenden Geistlichen die von ihren Anverwandten bereits in Besitz genommenen Erbschaften zurückstellen dürfen. Siehe Geistlichen. § 6.

Knechte

Die Fuhr-Knechte der Lieferungs- und Transportfuhren, welche einander vorfahren, und dadurch mancherley Unglücksfälle veranlassen können, sollen mit Stockschlägen bestrafet werden. Verord. vom 30sten Juli 778.

Körner.

Suche Getraide.

Körper.

Wann und mit welcher Vorsicht todte Körper zu begraben. Siehe Todte. § 2 — 5.

Konfiskation.

Ob die Vermögens-Konfiskation auch auf die erst nach der Flucht einem Deserteur zufallende Erbschaften zu erstrecken. Siehe Deserteurs § 14. ad Lit. d.

Kon-

Konscription.

§ 1. Den konscribirten Unterthanen ist verboten ohne bewirktem Paß von dem königl. Kreisamte und dem Werbbezirksregimente in andere un- oder konscribirte, noch weniger aber in fremde Länder zu verreisen. Verord. vom 13ten September 771. und 30sten Juni 774.

§ 2. Wie die Konscriptionsnumern bey den Häusern dauerhaft zu erhalten. Siehe Numern.

Anmerkung. Die umständlichere Darstellung der auf das Werbbezirks- und Rekrutirungsgeschäfte sich beziehenden Verordnungen wird weiter unten im Buchstaben R. unter der Rubrik Rekrutirung vorkommen.

Kontrakte.

§ 1. Bey den zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu errichtenden Kontrakten darf kein Stempelpapier gebrauchet werden. Siehe Stempel. § 16. Lit. l)

§ 2. Alle jene Kontrakte, wodurch eine Stadt- oder Dorfgemeinde die Kontributionsleistung für den Besitzer eines steuerbaren Grundes übernimmt, werden ungültig erkläret. Verord. vom 22sten Jenner 771.

§ 3. Die zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen zu errichtenden Robotskontrakte setzen zu ihrer Gültigkeit die Bestättigung des Kreisamtes voraus. Siehe Robot. § 6.

Kontributions-Einrichtung.

Erste Abtheilung.

Wie die Eintheilung oder sogenannte Repartition zwischen den Grundstücken der Obrigkeiten und Unterthanen ebenmässig zu entwerfen.

§ 1. Die den Obrigkeiten unmittelbar zugetheilte Kontribution darf nicht mit dem von den Unterthanen beyzutragenden Steuerantheil vermenget, noch weniger den Lezteren aufgebürdet werden, die Abgaben für die in den Hän-

den

den der Obrigkeit befindlichen Bauerngründe zu erlegen, denn sie sind in Ansehung dieser Gründe sowohl die Steuern, als auch die übrigen Gemeindelasten z. B. Vorspann, Lieferung u. s. w. unmittelbar zu tragen schuldig. Kontribut. Patent vom 6ten September 748. Cap. 2.

§ 2. Auch für die öden und unangebauetliegenden Gründe muß einseitig die Obrigkeit selbst die Kontribution erlegen. Verord. vom 16ten Februar 751.

§ 3. Eben so wenig ist auch den Städten oder Märkten erlaubt die auf sie unmittelbar angesetzten Steuern den ihnen zugehörigen Dorfgemeinden aufzubürden. Verord. vom 15ten November 751.

Zweyte Abtheilung.

Von der Kontributionseintheilung unter die einzelnen Gemeindemitglieder oder der sogenannten Subrepartition, und wie die Bedrückung der Unterthanen bey deren Abfassung hindanzuhalten.

§ 4. Die Subrepartition wird in Dörfern von dem Wirthschaftsbeamten in Gegenwart des Richters und einiger Geschwornen entworfen; allein sie darf von dem Richter und Geschwornen nicht mit unterfertiget werden. Kontribut. Patent vom Jahre 748 Cap. 4 pcto. 3 und Verord. vom 4ten Februar und 5ten April 754.

§ 5. Den Dorfrichtern ist verboten, die auf sie persönlich ausfallende Kontribution in die Gemeinde-Subrepartition zu ziehen, und sich in der Steuerentrichtung von der Letzteren übertragen zu lassen. Verord. v. 18. August 768.

§ 6. a) Eben so wenig ist auch erlaubt, ein größeres Quantum als was wirklich ausgeschrieben worden, Verord. vom 19ten Februar 765.

b) oder gewisse patentwidrige Ausgaben z. B. die der Obrigkeit zugefügten Kriegsschäden, die dieser unmittelbar zuerkannte Exekutionskosten, die Bestallungen für die Agenten,

ten, Advokaten, und Landesbuchhalter, die Belohnung für den Dorfrichter u. s. w. in die Subrepartition zu übertragen; der Dorfrichter, welcher dergleichen von dem Wirthschaftsbeamten gewagte Unterthansbedrückungen dem Kreisamte anzuzeigen unterläßt, wird mit dem Spinnhause bestrafet. Verord. vom 31sten Oktober 752.

§ 7. Eben so wenig darf auch die von einem einzigen Besitzer beyzutragende Kontribution der ganzen Gemeinde aufgelastet werden, wenn gleich eine solche Steuerübertragung durch einen Kontrakt wäre bedungen worden. Siehe Kontrakt § 2.

§ 8. Da weder der Kreiskassier, noch dessen Schreiber für die Ausstellung der Gegenscheine, Uebernahm der Steuergelder oder unter einem andern Namen etwas von den unterthänigen Gemeinden abzufordern berechtiget ist, so dörfen auch dergleichen ungebührliche Ausgaben nicht in die Gemeinde-Subrepartition gezogen werden. Verord. vom 27sten August 754.

§ 9. Der Pfandnehmer, welcher einen uneingekauften Grund mit Bewilligung der Obrigkeit zur Hälfte oder Drittheil der Aussaat und Fechsung in Pfand nimmt, muß auch nach dem Maaße des Genußes die auf den Grund ausfallende Kontribution entrichten, folgbar darf diese dem Pfandgeber keineswegs allein, noch weniger aber in der Subrepartition der Gemeinde aufgelastet werden. Verord. vom 4ten November 752.

Dritte Abtheilung.

Von den sogenannten Handbücheln oder Registern, wie die Steuern in selben vorzumerken, die Abfuhr zu beschleunigen, und aus selben von dem Steuereinnehmer die Extrakte zu fertigen.

§ 10. Zu desto größerer Sicherheit der Unterthanen müßen die Blätter in den sogenannten Kontributionshandbüchern

büchern oder Registern mit Numern bezeichnet, diese am Schluße in eine ganze Hauptsumme gezogen und denn mit Beydrückung des Siegels von dem Kontributions-Rechnungsführer unterfertiget werden. Verord. vom 5ten Juli 752.

§ 11. In dieses Buch muß der Kontributionseinnehmer gleich mit Anfange des Militar-Jahrs auf der einen Seite den Betrag der auf das ganze Jahr nach der Ansässigkeit jedem steuerbaren Unterthan zugetheilten Abgaben, und auf der andern Seite wieder die theilbar gemachte Abfuhr bemerken, und das Büchel nach gemachter Eintragung jederzeit dem Kontribuenten zurückstellen. Verord. vom 20sten November 750.

§ 12. Da der Steuerbetrag mit der Ansässigkeit in einem richtigen Verhältniße stehen muß, so sollen die Unterthanen von dem Kontributions-Rechnungsführer verlangen, daß er ihre besitzende Ansässigkeit nach allen den verschiedenen Rubriken ebenfalls in das Steuerbüchel eintrage. Verord. vom 8ten November 753.

§ 13. Ueberhaupt müssen die Unterthanen darauf sehen, damit alle von ihnen unter was immer für einer Benennung dargebrachten Geldzahlungen, sobald diese nicht in das herrschaftliche Rentamt einfliessen, jederzeit in dem Handbüchel vorgemerket werden. Verord. vom 18ten Oktober 768.

§ 14. Die Extrakte oder Auszüge, welche der Kontributionsrechnungsführer jährlich aus den Handregistern zu fertigen, und an das Kreisamt einzubringen hat, müssen von dem Dorfrichter und Geschwornen zugleich unterschrieben werden. Verord. vom 27sten August 754 und 1sten April 756.

Vierte

Vierte Abtheilung.

Von den Terminen, in welchen der monatliche Steuerantheil von den Gemeinden einzubringen, und wie den Kontribuenten die Zahlung selbst erträglicher zu machen.

§ 15. Längstens bis zum 21sten eines jeden Monats müssen die Gemeinden, die auf den künftigen Monat ausfallende Steuer in voraus (anticipato) an die Kreiskasse einbringen, weil den 22sten die Rechnungen geschlossen, und keine Gelder weiter angenommen, sondern gegen die ruckständigen Kontribuenten die exekutivischen Zwangsmittel vorgekehret werden. Systemal-Patent vom Jahre 748 Nro 3 § 2.

§ 16. Aus dem vorausgehenden läßt sich ganz natürlich urtheilen, daß es den Gemeinden und einzelnen Unterthanen nicht erlaubt seye, die für die früheren Monate ausgemessene Steuerzahlungen bis zur Erndte zu verschieben. Verord. vom 5ten August 773.

§ 17. Damit aber die Kontributionslast den Unterthanen so viel möglich erträglich werde, so müssen sie

a) die landesfürstlichen Abgaben immer vor den obrigkeitlichen Zinsen und Schuldigkeiten abzutragen bemühet seyn. Verord. vom 4ten April 777.

b) Soll von den Unterthanen in den bessern Monaten, wo ihnen der Absatz der Feilschaften günstiger ist, ein größerer, in schlechteren Monaten aber ein geringerer Steuerbeytrag eingehoben werden. Verord. v. 3. August 753.

c) Müssen die Dorfrichter die Fechsung der verschwenderischen Hauswirthe besorgen, und den überflüssigen Körnervorrath bis der Marktpreis höher steiget, in die obrigkeitliche Verwahrung geben. Verord. vom 1sten December 752.

Fünfte Abtheilung.

Von der Steuerabfuhr an den Kreiskassier, den Ausgaben der unterthänigen Kontributionskasse, Sicherstellung der Letzteren, und wie die in selbe gewagten Eingriffe der Dorfrichter zu bestrafen.

§ 18. Die Steuergelder sollen von den Gemeinden nicht an das Kreisamt, sondern unmittelbar an die Kreiskasse eingeliefert werden. Verord. vom 16ten März 775.

§ 19. Die Zahlungen aus der Gemeindekontributionskasse sollen überhaupt mit aller Vorsicht geschehen, und die Feldschers oder Chirurgen, so daraus Gelder erhalten, haben einen Attest beyzubringen. Siehe Chirurgen. § 2.

§ 20. Wann ein die Kontributionskasse besorgender Dorfrichter einen Eingriff macht, so muß derselbe auf Kosten der Obrigkeit alsogleich in das Spinnhaus eingeliefert, und dessen Vermögen zur Schadloshaltung der unterthänigen Gemeindekasse in Beschlag genommen werden. Verord. vom 3ten August 753.

§ 21. Für die in die Kontributionskasse schuldigen Ersatzposten muß die Obrigkeit mit Vorbehalt des Regresses gegen den Schuldtragenden haften, es wäre denn, daß sie das Gut nach einer förmlich ausgebrochenen Krida von dem früheren Besitzer an sich gebracht hätte, in welchem Falle die betreffende unterthänige Gemeinde, weil sie sich dessentwegen bey der Kridaabhandlung zu melden verabsäumet hat, den Ersatz selbst zu machen verbunden ist. Verord. vom 16ten November 751.

Sechste Abtheilung.

Von den Steuerresten, der Exekutionsverhäng- und Aufhebung, und was endlich die exequirende Mannschaft zu fordern habe.

§ 22. Wenn eine Dorfgemeinde oder ein Unterthan in dem oben § 15 ausgemessenen Termin die Steuern nicht einbringet, so verhänget das Kreisamt gegen die Schuld-

ner die Exekution, ja die Letztere wird nicht nur bey dem restirenden Kontribuenten, sondern auch bey dem Kontributionsrechnungsführer, Wirthschaftsbeamten und Dorfrichter eingeleget, auch werden sogar die zuletzt genannten Personen, falls die unterlassene Steuerabfuhr von ihrer Saumseligkeit herrühren sollte, in Verhaft genommen. Syst. Patent vom Jahre 748. cap. 4 p&o. 2.

§ 23. Sollte aber auch ein Unterthan, der die Steuer in dem festgestellten Termin einzubringen verabsäumet hat, während der Zeit als die auf Exekution abgeschickte Mannschaft auf dem Marsche begriffen ist, die schuldige Kontribution erlegen, so muß er dennoch der Militz die Exekutionsgebühr und eine anständige Liegerstatt abreichen. Verord. vom 29sten December. 749.

§ 24. a) Das exequirende Militare hat von dem Steuerschuldner das gemeinschaftliche Holz, Licht, die Liegerstatt und die ausgemessene tägliche Gebühr zu fordern. Siehe oben den Buchstaben E. unter der Aufschrift Exekution § 1.

b) Sollte aber ein auf Exekution abgeschickter Soldat entweichen, so muß der Unterthan hievon alsbald dem nächst gelegenen Militarkommando die Anzeige machen. Verord. vom 7ten Juli 749.

c) Die Exekution wird nicht aufgehoben, wenn gleich der Unterthan der Mannschaft die Exekutionsgebühren in voraus bezahlen wollte. Siehe oben den Buchstaben E. unter dem Wort Exekution § 2.

d) Eben so wenig wird auch die Exekution durch die Abfuhr der gegenwärtig zahlbaren Kontribution gehemmet, denn eine solche Abschlagszahlung, wofern nicht die alten Steuerreste zugleich mit abgetragen werden, wird die Kreiskasse keineswegs annehmen. Verord. vom 17ten Jen. 764.

e) Das einzige Mittel der Exekutionshebung ist das Zahlungsbillet des Kontributionseinnehmers, denn sobald die-

dieses der Militarmanaschaft vorgezeiget wird, muß sich die Letztere, ohne erst einen besonderen Befehl von dem kommandirenden Offizier abzuwarten, entfernen, und in ihr Standquartier begeben. Verord. vom 24sten Oktober 748.

§ 25. Sollte aber ein Unterthan durch unvermeidliche Unglücksfälle sich ausser Stand gesetzet finden, die Steuern zu entrichten, so ist ihm keineswegs erlaubt, um der Exekution auszuweichen, sein Zug- und Nutzungsvieh, oder die zum Ackerbau unentbehrlichen Geräthschaften zu verkaufen, weil das Kreisamt unter solchen Umständen eine billige Nachsicht gegen ihn gebrauchen wird; allein diese Begünstigung hat der Unterthan nur bey wirklich ihn betroffenen Unglücksfällen, keineswegs aber damals zu erwarten, wenn er aus übler Wirthschaft in der Kontributionsleistung zurück bleibet. Verord. vom 26sten Oktob. und 14ten November 776.

Kontumaz.

Wenn in einem benachbarten Lande die Pest oder eine andere ansteckende Krankheit ausbricht, und dessentwegen besondere Kontumazstationen an den Gränzen errichtet werden, so ist es unter Todesstrafe verboten, fremde Personen oder Waaren ohne Vorzeigung des von dem Kontumazdirektor ausgefertigten Gesundheitspasses in die Häuser zu nehmen. Verord. vom 25sten August 766.

Kopien.

Suche Abschriften.

Korn.

§ 1. Kornmehl ist nicht erlaubt in die Prager Städte zu bringen. Siehe Mehl § 1.

§ 2. Die Vermahlung des sogenannten Stift-Müllerkorns ist verboten. Siehe Müller § 2.

Krätzen.

Den Unterthanen ist untersagt, um ihre Kinder von der Krätzen zu heilen, sich des unschicklich und gefährlichen Mittels, da sie selbe in einem warmen Backofen geben, zu bedienen. Verord. vom 14ten May 774.

Kräutern.

Kein Zehend ist von den angebauten Futter-Kräutern abzunehmen. Siehe Zehend.

Kreis.

Weder die Kreis-Phisici noch Chriurgen dörfen bey ausbrechender Viehseuche und gefährlichen Krankheiten Diätgelder anverlangen, sondern der ihre Hilfe benöthigte Ort hat zu deren Herbeyholung lediglich die unentgeltliche Fuhre herzugeben. Verord. vom 11ten April und 25sten May 781.

Kreuzer.

Beicht-Kreuzer, dessen Abnahme ist den Geistlichen verboten. Siehe Geistlichen. § 2.

Krieg.

§ 1. Bey ausbrechendem Kriege soll sich die nächst den Gränzen befindliche junge, zu Militardienst:n taugliche Mannschaft in die weiter zurückgelegenen Kreise begeben. Verord. vom 7ten Oktober 756.

§ 2. Wie während dem Kriege mit jenen Soldaten zu verfahren, die aus der feindlichen Gefangenschaft heimlich entwichen sind. Suche Soldaten. § 4.

§ 3. Während dem Kriege dürfen keine feindlichen Deserteurs in jene Oerter gelassen werden, wo Magazine befindlich sind. Siehe oben Deserteurs § 18. unter b)

§ 4. Während dem Kriege sollen die Weiber und Bedienten, deren Männer oder Herren sich in der Kriegsgefan-

fangenschaft befinden, ohne bewirktem Passe von dem kommandirenden General keineswegs ins Land gelassen werden. Verord. vom 27sten Juli 762.

L.

Lande.

Um wie viel wohlfeiler das Rindfleisch auf dem Lande als in den Prager Städten zu verkaufen. Siehe Fleisch.

Legate.

Die den Unterthanen von ihren Obrigkeiten entweder im Gelde oder durch Nachsicht der Schuldreste hinterlassenen Legate wird der Kreishauptmann in Vollzug setzen. Verord. vom 25ten Juni 752.

Leibeigenschaft.

Diese wird in Böhmen gänzlich aufgehoben, und auf die gleich zu bemerkende Art in eine mässige Unterthänigkeit verändert. Patent vom 1ten November 781.

§ 1. Ist jeder Unterthan blos gegen vorherige Anzeige und unentgeltlich von dem Wirthschaftsamte empfangenen Meldzettel sich zu verheurathen berechtiget.

§ 2. Jedem Unterthan stehet frey unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirks- oder Rekrutirungssystem vorschreibet, auch von der Herrschaft hinwegzuziehen, und innerhalb Landes anderswo sich niederzulassen, oder Dienste zu suchen. Nur müssen jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften hinwegziehen, und sich anderswo häuslich oder inwohnungsweise niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßschein anverlangen, welchen sie denn auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen und dadurch zu erproben haben, daß sie aus der Unterthänigkeit des vorigen Grundherrns wirklich entlassen worden.

§ 3. Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke und Künste erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon

schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn finden, nachgehen.

§ 4. Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste zu leisten nicht mehr schuldig.

§ 5. Jene, die beyder Eltern verwaiset sind, werden wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich besorgenden Obervormundschaft die üblichen Waisenjahre, welche jedoch nirgends drey Jahre übersteigen dürfen, und auch nur in jenen Oertern, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen verbunden seyn.

§ 6. Alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geldentrichtungen, zu welchen die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden bleiben, sind ohnedem in dem Robot- und Urbarialpatente deutlich bestimmet worden; es darf also außer diesem den Unterthanen nirgends ein mehreres auferleget, am wenigsten aber von selben solche Taxen abgefordert werden, welche früher unter den verschiedenen Rubriken der Leibeigenschaft zu entrichten üblich war.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft ihren Obrigkeiten nach den hierinfalls bestehenden Gesetzen mit Gehorsam verpflichet bleiben.

Leinwand, Leinweber, und Leinweberey.

§ 1. Was die zum inländisch- oder auswärtigen Absatz bestimmte Leinwand für ein Ellenmaaß halten solle. Siehe Maaß § 2.

§ 2. Die von Hausvätern oder auswärtigen Kaufleuten gemachten Leinwandbestellungen können in derjenigen Länge und Breite, so wie sie anverlanget werden, die zum ungewissen Absatz bestimmten Leinwanden hingegen müssen stets in dem gesetzmässigen Ellenmaaße unter der in der

Lein-

Leinwandfabrikatursordnung angedrohten Bestrafung verfertiget werden. Verord. vom 1ten März 753.

§ 3. Die zum Leinwandweben erforderlichen Blätter müssen stets mit dem Stempelzeichen bemerket seyn; der Gebrauch der ungestempelten wird das erstemal mit 6 Rthlr. das zweytemal aber mit dem Spinnhause bestrafet, und falls der Weber im Arbeiten einige Gänge ausließe, die betrüglich verfertigte Leinwand in Stücke zu 8 Ellen zerschnitten, und die Bevortheilung noch insbesondere empfindlich bestrafet werden. Verord. vom 1ten März 753.

§ 4. Eben so ist auch den Leinwebern die betrügliche Bearbeitung der Leinwanden, da sie auf dem äußeren Umschlag derselben einige Lagen besseres Garn, in der Mitten des Stücks aber schlechteres gebrauchen, unter empfindlicher Strafe verboten. Verord. vom 6ten März 759.

Gefärbte Leinwanden.

§ 5. Nur jene Leinwanden, wo die Elle unter 8 kr. kostet, dürfen mit unächten, die diesen Preis übersteigenden hingegen müssen unter Konfiskationsstrafe jederzeit mit unverlöschbaren Farben gefärbet werden. Verord. vom 24sten Oktober 758.

§ 6. Damit man aber die Leinwanden und überhaupt alle andere Waaren, welche nur mit Blauholz, von jenen, welche mit ächten Indigo gefärbet werden, gleich erkennen möge, so müssen dergleichen Fabrikate durch ein kennbares Zeichen voneinander unterschieden werden, so wie es denn überhaupt verboten ist, unächt gefärbte Leinwanden für ächt und unvergänglich Gefärbte zu verkaufen. Verord. vom 17ten Februar 756.

Leinwandbeschau.

§ 7. Die zum eigenen Hausgebrauch verfertigten Leinwanden, sobald das Stück weniger als 15 Ellen haltet, dür-

dürfen nicht erst zur Beschau- und Stempelung dargebracht werden. Verord. vom 21sten März 755.

§ 8. Wie die Leinwandbeschaumeister, wenn sie den Zeichnungsstempel zu Unterschleifen gebrauchen, zu bestrafen. Siehe Beschau. § 1.

§ 9. a) Die Leinwanddruckerey wird allen, so hierzu genugsame Geschicklichkeit haben, sogar ohne vorläufiger Prüfung bewilliget. Verord. vom 24sten Juni 779.

b) Eben so wird auch die Leinweberey für eine freye jedem ohne Ausnahme des Geschlechts gestatete Beschäftigung erkläret. Verord. vom 24sten Juni 773.

c) Es darf auch von solchen Leuten, welche die Leinweberey als ein Nebengeschäft betreiben, keineswegs der sogenannte Webergroschen abgefordert werden, welchen lediglich die bey einer Zunft ordentlich einverleibten Weber zu erlegen haben. Verord. vom 9ten December 765.

Anmerkung. Ich habe hier nur jene wesentliche Punkte aus der Leinwandordnung angeführet, die der Unterthan als Hausvater oder Leinwandabnehmer betrachtet, nothwendig kennen muß; die Leinwandfabrikaturs-Generalien umständlicher zu behandeln, ist nicht der Gegenstand dieses Werkes, sondern man wird dergleichen Reglements in der für die Kommerzialgewerbe herauszugebenden Gesetzsammlung näher anzeigen.

Lieferung.

§ 1. Wie die Knechte der Lieferungsfuhren, wenn sie dem anderen vorfahren, zu bestrafen. Siehe Knechte.

§ 2. Wie den Vekturanten die Vergütung zu leisten, wenn sie ihre eigene, oder die ihren Obrigkeiten zugetheilte Naturallieferung verführen. Siehe Vergütung. § 2. unterm a)

§ 3. Ob

§ 3. Ob es zuläßlich statt der geforderten Proviantlieferung im Heu, Futterstroh einzubringen. Siehe Proviant. § 4.

§ 4. Ob nebst den unterthänigen, auch die obrigkeitlichen Stadt und Kirchengründe zu den Proviantmehllieferungen beyzuziehen. Siehe Proviant. § 1. ad Lit. a)

Lösch.

Feuer=Lösch=Anstalten. Suche Feuer. § 1. — 20.

Lotterie.

§ 1. a) Um die Lottopachtungskompagnie nicht zu verkürzen, wird das Ausspielen der Uhren, Dosen und anderer derley Dinge, Verord. vom 17ten März 769.

b) so wie auch alle Nebenlotteriespiele, es mögen nun diese in Herauszichung einer einzigen, oder auch mehrerer Numern oder im Gebrauche der Würfeln bestehen, Verord. vom 8ten Juli 770. und 12ten Juni 772.

c) und endlich das Spielen und Geldeinsetzen in auswärtige Lotterien gänzlich verboten. Verord. vom 13ten Februar 770.

§ 2. Die Lotteriedirektion ist ohne Darbringung der sogenannten gedruckten Pagarozetteln keine Gewinnste zu zahlen schuldig. Verord. vom 3ten Juni 774.

M.

Maaß.

Maaß im Trockenen und Flüssigen.

§ 1. Das alte böhmische Maaß mit allen seinen Abtheilungen sowohl bey trockenen als flüssigen Feilschaften wird ferner zu gebrauchen verboten, sondern es soll überhaupt das österreichische Maaß allgemein eingeführet, und zum Beweise des richtigen Maaßgehalts mit dem Cymentirungszeichen nämlich, dem kaiserl. Adler und dem böhmischen

schen Löwen bemerket werden, derjenige Käufer, welcher eine Sache nach dem alten böhmischen Maaße erkaufet, wird nochmals den Werth der gekauften Waare zu erlegen haben, der Verkäufer aber, welcher sich zwar des neuen allein nicht cymentirten Maaßes bedienet hat, wird nebst Konfiskation des Maaßes annoch mit 10 Rthlr., hat er aber das alte böhmische Maaß gebrauchet, als ein Verfälscher noch weit empfindlicher bestrafet. Patent vom 30sten Juli 764.

§ 2. Das Ellenmaaß der zum inländischen Verkauf bestimmten Leinwanden soll 60 Ellen, die zur Außerlandesverführung gewidmeten hingegen nur 58 Ellen halten; die erstere Art Leinwand soll zu besserer Unterscheidung mit dem ganzen, die Letztere hingegen nur mit dem halben böhmischen Löwen bezeichnet werden. Verord. vom 28sten Februar 764.

§ 3. Getraide, Mehl und überhaupt alle anderen Feldfrüchte müssen blos nach dem eingeführten österreichischen und unter der oben § 1. angezeigten Bestrafung keineswegs nach dem alten böhmischen Maaße verkaufet werden. Verord. vom 25sten August 766.

§ 4. Aus dieser Absicht müssen auch die neuen Bündgläser, Krüge und andere Gefäße nach dem österreichischen Maaße verfertiget, die alten aber nach eben diesem Maaßgehalt eingerichtet, und zur kenntbaren Unterscheidung mit dem aufgedruckten Cymentirungsstempel bemerket werden. Verord. vom 7ten Jenner 765.

§ 5. Auch beym Kauf und Verkauf des Brennholzes muß das österreichische Klaftermaaß ohnfehlbar beobachtet werden. Verord. vom 23sten Juli 778.

§ 6. Wenn jemand Holz unter dem gesetzmässigen Klaftermaaß feilbiethet, wird der Verkaufer mit dessen Konfiskation, der unvorsichtige Käufer aber mit nochmaliger Erle-

legung des bereits gezahlten, der Verkäufer aber mit dem doppelten Betrag des empfangenen Werths bestrafet. Verord. vom 7ten September 761.

§ 7. Auch die Bretter sollen nach dem gesetzmässigen Maaße sowohl in Ansehung der Länge als Breite geschnitten werden. Verord. vom 29sten April 756.

§ 8. Selbst bey den Urbarialschuldigkeiten soll lediglich das österreichische Maaß zur Richtschnur genommen werden. Verord. vom 9ten Juli 771.

§ 9. Und damit man in jedem Dorfe die über das Maaß etwan ausbrechenden Zweifel alsogleich aufklären könne, soll beym Richter ein mit Eisen beschlagenes Gewicht, und Ellen und ein für trockene und flüssige Feilschaften bestimmtes Maaß nach dem österreichischen Maaßverhältniß gegenwärtig gehalten werden. Verord. vom 15ten Jenner 765.

Mädchen.

Die Mädchen sollen in den Schulen zugleich im Nähen, Stricken, und Wollspinnen unterrichtet werden. Verord. vom 28sten December 780.

Märkte.

Jahr-Märkte, wie diese verleget worden, wenn sie an einem Sonn- oder gebotenen Festtag einfielen. Siehe Festtag. § 2.

Mannschaft.

Bey ausbrechendem Kriege soll sich die nächst den Gränzen befindliche und zu Kriegsdiensten taugliche junge Mannschaft zurückziehen. Siehe Krieg § 1.

Materialien.

Die für abgebrannten Oerter bestimmten Bau-Materialien sind vom Zoll befreyet. Verord. vom 15ten August 766.

Mau-

Maurer.[a]

§ 1. Die Maurer sollen an den St. Rochustag keinen Feyertag halten, sondern dessen Gedächtniß auf den nächst darauf folgenden Sonntag begehen. Verord. vom 5ten November 770.

§ 2. Den Maurern wird die Emigration oder die Arbeitsübernahme in den preußischen Ländern verboten. Siehe Emigration. § 2.

Maut.

§ 1. Keine Maut haben die Vekturanten, welche leere Proviantsäcke verführen, zu bezahlen. Siehe Proviant § 10.

§ 2. Die von den Wochenmärkten leer zurückkehrenden Fuhren sind ebenfalls von den Mautabgaben befreyet. Siehe Fuhren § 5. Lit. a)

§. 3. Militarvorspannsfuhren, ob diese Wegmäute zu erlegen haben. Siehe Vorspann § 11. unterm a)

§ 4. Die Salz- und Bergwerksfuhren sind die Wegmäute zu erlegen schuldig. Siehe Fuhren. § 2.

§ 5. Was für eine Schrankenmaut von denen auf die Märkte abgeschickten und mit Feilschaften beladenen Fuhren zu entrichten. Siehe Fuhren § 3.

Maybäume.

Abstellung der Maybäume. Siehe Bäume § 4.

Medikamente.

Schädliche Medikamente und Pulver sollen von herumirrenden Aerzten nicht erkaufet werden. Siehe Aerzte.

Mehl.

§ 1. Die Einfuhr des Kornmehls in die Prager Städte ist verboten, und nur jenes von Waizen darf an den bestimmten Markttägen verkaufet werden. Verord. vom 13 Oktober 780.

§ 2.

§ 2. Ob zu den Proviantmehllieferungen nebst den unterthänigen auch die obrigkeitlichen Stadt-Gemeinde-und Kirchengründe beyzuziehen. Siehe Proviant § 1. Lit. a)

§ 3. Ungenußbares oder verfälschtes Mehl wird in die Prager Städte unter Konfiskationsstrafe einzuführen verboten. Verord. vom 26sten Jenner 775.

Beschau- und Post-Meister.

§ 1. Wie die Beschaumeister, wenn sie den Waaren-Zeichnungsstempel zu Verfälschungen gebrauchen, zu bestrafen. Siehe Beschau.

§ 2. Die Postmeister dörfen im Nothfalle die Dargebung der Pferde anverlangen. Siehe Pferde § 3.

Meß.

Meßgelder, wegen derer verbotenen Verschickung. Siehe Gelder § 3.

Militar.

§ 1. Militarexekution, was die Mannschaft von den Unterthanen zu fordern habe. Siehe Exekution § 1 und 2.

Anmerkung. In Ansehung derjenigen Militar-Exekution, welche zu Bewirkung der rückständigen Kontribution abgeordnet wird, kann auch oben unter der Aufschrift Kontribution der § 22 und 23 nachgeschlagen werden.

§ 2. Wenn den Unterthanen aus den Militardiensten die unentgeltliche Entlassung zu bewilligen sey. Siehe Entlassung.

§ 3. Wie bey verübten Militar-Exzessen die Genugthuung anzusuchen. Siehe Exzesse.

Mörder.

§ 1. Die Unterthanen werden keineswegs der Ehre verlustiget, wenn sie einen Selbst-Mörder zu dessen Rettung zu Hilfe kommen. Siehe Ehre.

§ 2.

§ 2. Mörder und Diebe, zu deren Anhaltung sind die Unterthanen Beystand zu leisten schuldig. Siehe Diebe.

Mondirung.

Neue so wie auch abgetragene Mondirungs-Stücke ist verboten, von Soldaten zu erkaufen, oder in Pfand zu nehmen. Verord. vom 27sten Jenner 752 und 10ten December 779.

Mord.

Wie dem Kinder-Morde Einhalt zu thun. Siehe Kinder. § 1.

Müller.

§ 1. Den Müllern und Schiffern wird die sogenannte Einbauung in dem schiffbargemachten Elbe-Strohm mit reihenweis gelegten Steinen von einem Ufer bis in die Mitte des Flußes, um das Wasser zu gewinnen, verboten, der Schuldtragende ist unter solchen Umständen auch verbunden, die Ausräumung auf seine eigene Kosten zu veranstalten. Verord. vom 19ten Juni 777.

§ 2. Die Zumarktbringung des sogenannten schwarzen Stiftmüllerkorns wird den Müllern unter empfindlicher Bestrafung verboten. Verord. vom 1sten Oktober 770.

Münzen.

Die Vergoldung der Silber- und Kupfer-Münzen ist verboten. Siehe Gelder § 4.

Municipal.

Den Municipal-Städten sind die Geldausborgungen ohne obrigkeitlicher und Gubernialbewilligung verboten. Verord. vom 9ten August 766.

Mutilanten.

Mutilanten, welche sich wegen der Rekrutirung verstimmeln. Suche Rekrutirung § 9 und 10.

N.

N.

Namen.

Den Unterthanen wird verboten, ihren in dem Taufmatrikul bemerkten Tauf- und Zu-Namen zu verändern. Verord. vom 29sten December 770.

Naturalien.

§ 1. Wie die Proviantnaturalien von den Vekturanten zu verführen. Suche Proviant § 6 bis 11.

§ 2. Wie den Vekturanten für die eingebrachten Proviantnaturalien die Vergütung zu leisten sey. Siehe Vergütung § 2 Lit. a).

§ 3. Wann von dem Landmanne die Quittung über die der marschirenden Militz abgereichten Naturalien einzubringen. Siehe Proviant. § 2.

Numer.

Die ansässigen Unterthanen sollen die auf ihren Häusern bemerkte Konscriptions-Numero auch in dem Inneren des Hauses unter einer sonst zu erlegenden Geldbuße von 9 fl. aufzeichnen, und unter empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe keineswegs diese Numernbezeichnung verletzen. Verord. vom 29sten December 770.

O.

Grund-Obrigkeiten.

§ 1. Die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu schliessenden Kontrakte sind vom Gebrauche des Stempelpapiers befreyet. Siehe Stempel § 16 unterm 1).

§ 2. Die Obrigkeiten dörfen ihren Unterthanen die Abnahme des Todten- oder sogenannten Sterbbiers keineswegs aufdringen. Siehe Bedrückung.

§ 3. Wie von den Obrigkeiten wegen verübten Bedrückungen an die Unterthanen der Ersatz zu leisten sey. Siehe Bedrückung § 2.

§ 4.

§ 4. Wie die Obrigkeiten für das den unterthänigen Waisen zugehörige Vermögen zu sorgen haben. Siehe Waisen.

§ 5. In welchem Preise die Obrigkeiten das Salz im Kleinen an die Unterthanen zu verkaufen haben. Siehe Salz. § 8.

§ 6. Den Obrigkeiten ist die Ansichbringung der Rustikal- oder Bauergründe keineswegs verstattet. Siehe Gründe § 6 unterm a).

§ 7. Obrigkeiten, ob sie das Kaducitätsrecht in Ansehung des den gefallenen unterthänigen Weibspersonen zugehörigen Vermögens ausüben dürfen. Siehe Vermögen § 4.

Obst.

Die Anpflanzung der Obstbäume wird angerathen. Siehe Bäume § 1.

Oel.

Die sklavonischen Oel-Träger sollen nirgends geduldet, sondern gleich an den Gränzen zurückgewiesen werden. Verord. vom 11ten Juli 776.

Officiers.

§ 1. Die Officier müssen bey vorfallenden Marschen nicht nur die abgereichte Vorspann und den Schlafkreuzer, sondern auch das ihnen selbst abgereichte Holz und Licht den Unterthanen bezahlen. Verord. vom 13ten März 752.

§ 2. Welchen reisenden Officiers keine Vorspann und unentgeltliches Quartier zu geben. Siehe Vorspann § 7 u. 8.

§ 3. Den Officiers und Gemeinen ist Schulden zu machen, den Unterthanen aber etwas zu lehnen verboten. Siehe Schulden § 1 unterm a) und b).

§ 4. Ob und unter welcher Bedingniß den Officiers, welche willkührlich die vorgeschriebene Marschrutte verändern, die Vorspann abzureichen. Siehe Vorspann § 10.

§ 5.

§ 5. Vorspann muß denen beym Gränzkordon angestellten Officiers gegeben werden. Siehe Vorspann § 4 Lit. a).

Ordnung.

Schul=Ordnung. Suche Schule § 1 — 11.

P.

Papier.

Wegen Gebrauch des Stempelpapiers.

§ 1. Wie die unbefugten Händler mit Stempelpapier, so wie auch jene, welche dieses von Letzteren erkaufen, zu bestrafen. Siehe Stempel § 8.

§ 2. Das Stempelpapier darf nicht über den ausgemessenen Preis verkaufet werden. Siehe Stempel § 7.

§ 3. Es darf kein Stempelpapier zu den zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu errichtenden Kontrakten gebrauchet werden. Siehe Stempel § 16 Lit. l).

§ 4. Stempelpapier, ob dieses zu den Quittungen über die von den Unterthanen geleisteten Fristen oder Terminzahlungen zu gebrauchen seye. Siehe Stempel § 2 Lit. c).

§ 5. Ob die Strafe wegen nicht gebrauchten Stempelpapier sowohl von dem Annehmer als Aussteller einer solchen Urkunde einzutreiben seye. Siehe Stempel § 6.

§ 6. Stempelpapier, ob dieses zu den Pässen der konscribirten Unterthanen nothwendig sey. Siehe Stempel § 16 Lit. k).

Anmerkung. Ueberhaupt müssen die auf das Stempelgefälle sich beziehenden und hier Kürze halber übergangenen Verordnungen unten im S. unter der Inschrift Stempel nachgeschlagen werden.

Pascher.

Pascher. Suche unter dem Worte Schwärzer.

Paß.

Um den Paß sind die ohne Oberofficier reisende Soldaten zu befragen. Siehe Deserteurs § 3.

Pfänder und Pfandgebung.

§ 1. Die im Versatzamte liegende Pfänder können niemals mit einem Verbote beleget werden. Verord. vom 22sten Jenner 771.

§ 2. In wiefern die Pfandüberlassung der uneingekauften steuerbaren Gründe zuläßlich. Siehe Gründe § 8.

Pfarrer und Pfarreyen.

§ 1. Die Pfarrer dürfen nur damals eine die Patentalausmessung übersteigende Stoltax abfordern, wenn die größere Gebühr in der Stiftungsurkunde (Erections-Instrument) ausdrücklich in dem kanonischen Antheil (Portio canonica) einberechnet worden. Verord. vom 14ten May 778.

§ 2. Die Aufführ- oder Ausbesserung der Pfarreywohnungen ist auf Kosten des Pfarrers, Patrons und des Kirchenschatzes vorzunehmen, und die eingepfarrten Kirchunterthanen haben ausser der unentgeltlichen Herbeyschaffung der Baumaterialien keinen Geldbeytrag zu leisten, wenn sich diese nicht hiezu in älteren Zeiten durch einen förmlichen Kontrakt verbündlich gemacht haben. Verord. vom 11ten Jenner 770.

Pferde, Pferdsteuer, Pferdzucht, u. dgl.

§ 1. a) Zur Verbesserung der Pferdzucht wird den Unterthanen verboten, zur Belegung ihrer Stutten die bayrisch- und salzburgischen Bescheller zu gebrauchen, und es ist auch nothwendig, daß die erzeugten Füllen mit hinlänglicher und gesunder Nahrung versehen, und nicht allzu zeitig eingespannt, oder zu andern schweren Arbeiten verwendet werden. Verord. v. 1. September 755 u. 13. November 781.

b)

b) Aus der nämlichen Ursache haben auch die Unterthanen in der Belegung der Stutten nur jene Pferde zu gebrauchen, die nach vorläufiger Besichtigung der Pferdekenner an der untern Mähne mit dem Zeichen △ zum Beweise der Tüchtigkeit bemerket worden; hingegen dörfen sie niemals die für untauglich befundenen, und eben dessentwegen an dem hintern linken Schenkel mit einem O gebrandmaalten Bescheller zur Belegung verwenden. Hofbefehl vom 13ten November 781.

§ 2. Pferde, Gewehr, und Rüstungsstücke dörfen von preußisch= sächsisch= und bayerischen Deserteurs nicht erkaufet, sondern diese müssen an das nächste Militarkommando eingebracht werden. Verord. vom 12ten August 779 und 24sten Februar 780.

§ 3. Die Landesinwohner sind im Nothfalle ihre Pferde den Postmeistern darzugeben verbunden, wofür sie aber das Rittgeld nach Abzug des dem Letzteren gebührenden Antheils, nämlich für ein Pferd und Station zu zwey Meilen 6 kr. gerechnet, zu empfangen haben. Verord. vom 12ten März 759 und 25sten Juli 778.

§ 4. Der Landmann ist keineswegs schuldig, den marschirenden Militarkommanden Reitpferde zu geben. Verord. vom 18ten April 749.

§ 5. a) Die Unterthanen haben für ihre zum Ackerbau und Robotleistung gewidmeten Pferde keine Pferdsteuer zu erlegen. Verord. vom 8ten November 763.

b) Hingegen müssen jene Landleute, welche Pferde zum Fuhrwesen unterhalten, und das Letztere als ein Gewerb betreiben, für jedes Stück Pferd die Hälfte der ausgemessenen Steuer, nämlich jährlich 2 fl. entrichten. Verord. vom 13ten April 769.

§ 6. a) Pferde in fremde Länder zu verführen ist verboten. Hofbefehl vom 19ten März 778.

b) Und der aus dieser Absicht von Fremden heimlich gemachte Pferdeaufkauf muß eingestellet, und davon alsogleich dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden. Verord. v. 4ten Juni 779.

Phisiker.

Die Kreis-Phisiker und Chirurgen dörfen keine Diätgelder fordern. Siehe Kreis.

Post, Postmeister, und Postillions.

§ 1. Wer mit Geld oder Bankozetteln beschwerte Briefe durch die Post versenden will, muß zu seiner Sicherstellung solche offen auf das Postamt bringen, die zu verschickenden Sachen vorzeigen, dort versiegeln und sich einen gedruckten Uebergabsschein oder Rezepisse ertheilen lassen. Verord. vom 19ten März 776.

§ 2. Alle zu Verkürzung des Postgefälls eingeschlichenen Mißbräuche sollen aufgehoben, und die unbefugten Briefsammler oder Bothen für jeden Brief mit 1 fl., für ein Paquet aber mit 4 fl., und die Fuhrleute endlich, welche Reisende postmässig mit unterlegten Pferden befördern, mit Konfiscation der Wägen und Pferde bestrafet werden. Verord. vom 20sten November 752 u. 8. Februar 772.

§ 3. Den Postmeistern sind die Landesinwohner im Nothfalle die Pferde zu geben schuldig. Siehe Pferde § 3.

§ 4. Die Postillions sollen von Reisenden für jede Station und 2 Pferde nicht mehr als 17, und für 4 Pferde 34 kr. an Trinkgeld abfordern, an Schmiergeld aber wird für 2 Stationen 6 kr. ausgemessen. Verord. vom 29sten Jenner 774.

Prägravation.

Unterthans-Prägravationen. Suche Bedrückungen § 1—4.

Prag.

Welche Mehlgattungen in die Prager-Städte zu führen erlaubt, und welche wieder verboten. Siehe Mehl § 1 und 3.

Preußisch.

Ob von Preußischen Deserteurs Pferde erkaufet werden dörfen. Siehe Pferde § 2.

Prinzen.

Den Arabischen Prinzen ist weder Vorspann noch Almosen zu geben. Siehe Almosen § 2.

Privat.

Keine Privat-Mauten haben die von den Wochenmärkten leer zurückkehrende Fuhren zu erlegen. Siehe Fuhren § 5.

Prozesse.

Wie die zwischen Obrigkeit und Unterthanen über Bedrückungen ausbrechende Prozesse beyzulegen. Siehe Bedrückungen § 3.

Prozession.

Die Prozessionen ausser den Erbländern und auch jene, wo die Kirchfährter wegen der weiten Entfernung über Nacht ausbleiben müssen, werden verboten. Verord. vom 6ten April 775.

Protestanten.

Den Protestanten, unter welchen man die sogenannten Lutheraner, Kalviner, und die mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen verstehet, wird in allen Ortschaften des Königreichs die Niederlassung, die Ackerbau- und Gewerbtreibung, so wie auch die ungestöhrte Religionsübung nicht nur in ihren Häusern, sondern sobald die Anzahl solcher Protestanten hundert Familien ausmachet, auch

die

die Erbauung eines Bethauses bewilliget; die katholischen Unterthanen müssen also mit diesen fremden Religionsverwandten verträglich leben, und sie auf keinerley Art weder in der Religionsfreyheit, noch den übrigen ihnen zugestandenen Gerechtsamen verstöhren. Hofbefehl vom 15ten Oktober 781.

Proviant.

Erste Abtheilung.

Von Proviantlieferungsausschreibung, und wie die geforderten Naturalien unverfälscht, in genußbarer Güte und richtigem Maaße aufzubrigen.

§ 1. a) Während dem Kriege müssen zu den ausgeschriebenen Mehllieferungen nebst den unterthänigen auch die obrigkeitlichen Gründe, und jene der Städte, Gemeinden, Kirchen, und Pfarreyen ihren Lieferungsantheil beytragen. Verord. vom 3ten April 778.

b) Es ist also den Obrigkeiten keineswegs erlaubt, den von ihnen unmittelbar abgeforderten Proviantlieferungsbeytrag den Unterthanen aufzubürden, und falls dieses ja geschehen sollte, so sind die Letzteren allerdings berechtiget, dessentwegen von ihren Dominien den Ersatz anzuverlagen. Verord. vom 29sten December 762.

§ 2. Die Dorfgemeinden dörfen zwar auf Abschlag der ihnen zugetheilten Proviantlieferung den durchmarschirenden Truppen die benöthigten Naturalien abreichen; allein die darüber erhaltenen Militarquittungen müssen jederzeit innerhalb einem Monate bey Verlust der Forderung an das Proviantamt eingebracht werden. Verord. vom 11ten September 759, und 21sten Juni 766.

§ 3. Um das Verderbniß des Proviantmehls zu verhüten, ist verboten, das hierzu bestimmte Getraid anzufeuchten, oder dasselbe gleich nach der Vermahlung warmer vorzüglich in solche Fässer zu geben, die aus Kien oder pechar-

tigem Holze verfertiget worden, weil die Letzteren das Mehl dumpfigt machen. Verord. vom 14ten September 759.

§ 4. Statt des zur Proviantlieferung anverlangten Heues dörfen die Gemeinden unter der Bedingniß brauchbares Futterstroh einbringen, daß sie statt 10 Pfund Heu, allzeit 14 Pfund Stroh abliefern. Verord. vom 30sten September 778.

Zweyte Abtheilung.

Von Herbeyführung der ausgeschriebenen Proviantnaturalien in die angewiesenen Magazine, wie dergleichen Gemeindelieferungen zur Sicherstellung der Ladung zu begleiten, und daß die übernehmenden Proviantbeamten keine Gebühren und Schenkungen zu fordern berechtiget.

§ 5. a) Die bürgerlichen Partheyen müssen die ihnen zugetheilten Heulieferungen entweder selbst an die Magazine verführen, oder zu den Transportkosten den verhältnißmäßigen Beytrag leisten. Verord. v. 2. April 778.

b) Das nämliche gilt auch von jenen Unterthanen, so nach dem neuen Patent aus der Zug- blos in die Handrobotsschuldigkeit versetzet worden, denn sobald sie einiges Zugvieh besitzen, sind sie die einzuliefernden Proviantnaturalien so wie die wirklich verbliebenen Zugroboter in die angewiesenen Magazine zu verführen schuldig. Verord. v. 9ten April 778.

§ 6. a) Die Vekturanten, das ist Unterthanen, welche die erst abzuliefernden Naturalien in das angewiesene Magazin, oder auch aus einem Magazin in das andere verführen, müssen das Proviantgut in derjenigen Güte, Maaß und Gewicht, so wie sie die Ladung empfangen haben, unter angedrohtem Ersatze und empfindlicher Bestrafung in das Ablieferungsmagazin einbringen. Verord. v. 27sten Juli 778.

b) Damit aber die Gemeinden von der wirklichen Abfuhr ihres Lieferungsantheils in das angewiesene Magazin (denn

(denn die Naturalien in ein anderes Magazin abzugeben ist platterdings verboten. Verord. vom 14ten September 759.) desto mehr versichert seyn können, ist erforderlich,

c) daß eine jede Gemeinde ihre Proviantlieferungsfuhren durch den Richter oder einen Geschwornen bis in den Bestimmungsort gegen eine täglich zu empfangende Gebühr von 15 kr. begleiten lasse; die Pflicht dieses Aufsehers ist, zwischen den Fuhrknechten die gute Ordnung zu erhalten, die Verschleuderung der geladenen Naturalien zu verhüten, und überhaupt Sorge zu tragen, damit die Feldfrüchte von den zügellosen Fuhrknechten nicht etwan abgemähet, oder das Zugvieh auf selbe, um das eigene Futter zu ersparen, getrieben werde. Verord. vom 13ten September 757, 10ten und 23sten Juli 759.

§ 7. a) Die Gemeinden sind auf keinerley Art verbunden, an die Proviantbeamten für die Uebernahme der Lieferung einige Schreib- Ladungs- oder andere wie immer Namen habende Gebühr zu zahlen. Verord. vom 17ten November 757.

b) Ja ein Dorfrichter oder Geschworner, der einem Proviantbeamten Geschenke anbietet, und also denselben bestechen wollte, wird empfindlich bestrafet werden. Verord. vom 10ten Juli 759.

c) Sollte aber ein Proviantbeamter die abliefernde Gemeinde vorsätzlich aufhalten, um Geschenke zu erpressen, oder die Letzteren ausdrücklich anverlangen, so muß die Gemeinde dieses sträfliche Verfahren und den Namen des Beamtens ungesäumt dem Hauptverpflegsamte anzeigen. Verord. vom 29sten December 757.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von Verführung der Proviantnaturalien aus einem in das andere Magazin, und wie hierinnfalls sowohl die Verkürzung des Aerariums, als der Vekturanten selbst hind-anzuhalten.

Anmerkung. Alle diejenigen Punkte, welche in der nächst vorausgehenden Abtheilung in Ansehung der einzubringenden Naturallieferung vorgeschrieben worden, haben die Dorfgemeinden auch in jenem Falle zu beobachten, wenn sie Fuhren, um Proviantgut aus einem in das andere Magazin zu verführen, stellen müssen.

§ 8. Auch zu Friedenszeiten sind die Unterthanen zur Verführung des Militarproviants die nöthigen Vorspannsfuhren gegen Ueberkommung der gesetzmäßigen Vergütung darzugeben schuldig. Hofbefehl vom 24sten Juli 781.

Anmerkung. Was für eine Vergütung dem Unterthan für die Militarproviant-Transport- und Vorspannsfuhren von Seiten des Aerariums und der Obrigkeit geleistet werde, wenn er den der Letzteren zugetheilten Lieferungsantheil in die Magazine verführet, suche weiter unten im Buchstaben V. unter dem Artikel Vergütung § 2 unter a).

§ 9. Die Proviantvekturanten sind auf eine 2 spännige Fuhre zwey Mehlfässer, jedes am Gewichte von 5 Centner, oder 10 Säcke hartes Futter zu laden verbunden. Verord. vom 23sten August 778.

§ 10. Diese Fuhren, selbst in jenem Falle, wenn sie nur leere Proviantsäcke geladen hätten, sind in den Unterwegsstationen von allen Schranken- und Privatmauten befreyet. Verord. vom 24sten September 778.

§ 11. a) Wenn ein Proviantvekturant nach Verlauf eines Monats bey dem betreffenden Verpflegsamte sich nicht

nicht über die wirkliche Abfuhr seiner Ladung ausweiset, so wird das geladene Proviantgut für unterschlagen angesehen, und folglich auch der Vekturant zum Ersatz des zweyfachen Werths angehalten, und auf die gleich zubemerkende Art bestrafet werden. Verord. v. 25. Oktober 762.

b) Diebische Proviantvekturanten, welche die geladenen Naturalien gänzlich unterschlagen, oder die Säcke statt dem harten Futter mit Häckerling oder anderem Unrathe anfüllen, werden nebst dem Ersatze des dem Aerarium zugefügten Schadens und Konfiscation von Pferd und Wagen auch noch am Körper bestrafet; wäre aber der Diebstahl beträchtlich, so geschieht die Ausmessung der Strafe nach Vorschrift der peinlichen Gesetze. Verord. vom 7ten May 758.

c) Um aber dergleichen Bevortheilungen desto leichter zu entdecken, wird der Angeber oder Denunziant die Hälfte der von dem Strafbaren einzutreibenden Geldbusse unfehlbar empfangen, und überhaupt müssen auch bey Verführung des Getraides in Säcken zur Schonung der Letzteren einige Bund Stroh dazwischen geleget werden, damit die Säcke durch das Reiben am Wagen sich weniger beschädigen können. Verord. vom 15ten December 756.

Vierte Abtheilung.

Wie die Hinausbezahlung der Lieferungen an den Unterthan zu geschehen, und was der Letztere für eine Belohnung zu empfangen habe, wenn er einen flüchtigen Proviantbäcker anhält.

§ 12. Den Wirthschaftsbeamten, wenn diese dem Unterthan das Geld für die Proviantlieferung, und dessen Verführung hinausbezahlen, ist nicht erlaubt, den sogenannten Zählgroschen für jeden Gulden, oder unter einem anderen, wie immer möglichen Namen, etwas an der gebührenden Summe abzuziehen. Verord. vom 14ten November 765.

§ 13.

§ 13. Allein, die Betrüglichkeit jener Landleute, welche sich das eingelieferte Proviantgut oder die geleisteten Transportfuhren zweymal bezahlen lassen, wird auch empfindlich bestrafet werden. Siehe den nächst vorausgehenden § 11.

§ 14. Was der Landmann für eine Belohnung erhält, wenn er die während dem Kriege desertirenden Feldbäcker anhält. Siehe Deserteurs § 7.

Publikation.

Welche Unterthanen zur Publikation der Verordnungen herbeyzurufen. Siehe Verordnungen § 2.

Pulver.

§ 1. Schädliche Pulver und Medikamente sollen von herumirrenden Aerzten nicht erkaufet werden. Siehe Aerzte.

§ 2. Den Salitersiedern muß aller Orten mit alleiniger Ausnahme der herrschaftlichen Wohngebäude die Grabung des Saliters verstattet werden; jedoch sind die Ersteren die Oeffnungen wiederum mit Erde auszufüllen, und falls sie durch die Ausgrabung der Salitererde einem Gebäude einigen Schaden zugefüget hätten, dessen Ausbesserung auf eigene Kosten vorzukehren schuldig; übrigens ist sowohl die Einschleppung des fremden, als die Ausschwärzung des erbländischen Pulvers und Saliters unter Konfiscations- und einer anderen noch empfindlicheren Bestrafung verboten; der Angeber oder Denunziant erhält das Drittheil sowohl von dem in Kontreband genommenen Pulver und Saliter, als von der eingehobenen Geldstrafe. Verord. vom 13ten April 743, und 2ten März 750.

§ 3. a) Zu Verhüttung der besorglichen Unglücksfälle wird allgemein unter einer Geldbusse von 150 fl. und sogar unter Leib- und Lebensstrafe verboten, den Soldaten Pulver und Bley zu schenken oder auch zu verkaufen. Verord. vom 2ten December 751.

b)

d) Aus der nämlichen Ursache dürfen auch niemals Pulverkarren und Wägen in ein Wirthshaus eingelassen werden, sondern sie müssen unter freyen Himmel in einer genugsamen Entfernung von bewohnten Häusern verbleiben. Verord. vom 22sten December 752.

Pupillen und Pupillar.

Suche Waisen.

Q.

Quartier.

Die Unterthanen sind den bey ihnen im Quartier liegenden Soldaten ausser den gemeinschaftlichen Holz, Licht, und Lagerstroh, weder Kost noch Trunk abzureichen schuldig. Militarreglement vom 13ten Juli 748, weil selbst die auf Exekution abgeschickte Mannschaft dergleichen Forderungen zu machen nicht einmal befugt ist. Siehe Exekution § 1.

Quittungen.

§ 1. Ob zu den über die Fristenzahlungen der Unterthanen ausgestellten Quittungen Stempelpapier zu gebrauchen. Siehe Stempel § 2. beym c).

§ 2. Quittungen, wie diese über die gezahlten Tabakstrafgelder zu unterfertigen. Siehe Tabak § 20.

§ 3. Wann die Quittungen über die der marschirenden Miliz vom Landmanne abgereichten Proviantnaturalien einzubringen. Siehe Proviant § 2.

R.

Raubschützen.

Wie diese zu bestrafen. Suche Wildschützen.

Rechnungen.

Kirchen-Rechnungen, wie diese zu unterfertigen. Siehe Kirchen § 3.

Reitpferde.

Der Landmann ist nicht schuldig, den marschirenden Militarkommanden Reit-Pferde zu geben. Siehe Pferde § 4.

Rekrutirung.

Konscriptions- und Rekrutirungs-System in der Anwendung auf das Landvolk.

Erste Abtheilung.

Von der sogenannten Konscription oder Seelenbeschreibung.

§ 1. Der Unterthan muß jede bey seiner Familie vorfallende Veränderung, das ist, jeden Zuwachs, oder Abfall in der Personenzahl seiner Kinder, Dienstbothen, und Hausleuten ohne Ausnahme des Geschlechts und Alters längstens innerhalb 14 Tagen demjenigen Wirthschaftsbeamten, welcher die Konscriptionsbücher zu besorgen hat, anzeigen; unterläßt er dieses, so wird er in Ansehung einer jeden nicht gemeldeten Person mit einem 24stündigen Gefängniße bestrafet. Hofbefehl vom 27sten April 781 § 6.

Anmerkung. Ich glaube den Unterricht, wie die Konscriptionsbücher sowohl in Ansehung der Menschen, als des Zugviehes in bündiger Ordnung fortzuführen, hier übergehen zu dörfen, als derselbe nur für die dieses Geschäft besorgenden Wirthschaftsbeamten wesentlich ist.

Zweyte Abtheilung.

Welche Unterthanen zu den Militardiensten gewidmet, und welche hievon befreyet.

§ 2. a) Alle Unterthanen, wenn nicht die erlernte Beschäftigung, der Besitz der Grundstücke, oder ein Gebrechen hievon eine Ausnahme wirket, können von ihren Grundobrigkeiten zu Rekruten gestellet werden. Patent vom 10. März 773 1. Absch. § 18, und Hofbefehl vom 27sten April 781 § 11.

b)

b) Selbst die Inwohner der Municipal-Städte und die Freysassen werden in der Rekrutenstellung den übrigen Unterthanen vollkommen gleich gehalten. Verord. vom 2ten Juli 772, und Werbbezirkspatent vom 10ten März 773 3ter Absch. § 4.

§ 3. Die zum Ackerbau unentbehrlichen Leute sind von der Rekrutenstellung befreyet, folgbar

a) darf kein Unterthan, der einen steuerbaren Grund besitzet, oder selben erkaufen will, Patent vom 10ten März 773 1. Absch. § 16.

b) weder der Sohn und Erbe, dessen Vater einen eigenthumlichen oder auch nur uneingekauften Grund besitzet, wenn in Ansehung des Letzteren sich die Obrigkeit schriftlich verbindlich macht, nach dem Tode des Vaters das Gut an dessen Sohn übertragen zu wollen, gestellet werden. Verord. vom 29sten Jenner und 18ten August. 774.

c) Die Befreyung von der Rekrutirung genießen auch jene Unterthanen, die während der allgemeinen Noth aus Böhmen entwichen sind, und freywillig wieder zurückkehren. Verord. vom 19ten May 775.

Anmerkung. Ich habe diejenigen Gewerbtreibungen, welchen die Befreyung von der Militarstellung eigen, hier um so weniger mit der genauen Umständlichkeit anführen wollen, als deren Kenntniß für die Landleute ziemlich gleichgültig zu seyn scheinet, und die Obrigkeiten und das Militare ohnedem nie einen Mann den Kriegsdiensten mit Zwang widmen werden, dem in Ansehung seiner Beschäftigung die Befreyung durch die Gesetze zugesichert worden.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Von den Reisen der konscribirten Unterthanen, und unter welchen Bedingnißen sich selbe in einen andern Kreis oder Werbbezirk, in ein konscribirtes oder nicht konscribirtes, oder auch fremdes Land auf einige Zeit, oder auch auf beständig begeben dürfen.

§ 4. a) Ein konscribirter Unterthan darf ohne schriftlicher Erlaubniß seiner Grundobrigkeit nur in dem nämlichen Kreise und Bezirke seines Werbregiments verreisen; will er sich in einem ausserhalb demselben, oder in einem anderen konscribirten Erblande gelegenen Ort auf einige Zeit begeben, so muß er von seiner Grundherrschaft einen Paß erheben, der ihm aber unentgeltlich und ohne Gebrauch des Stempelpapiers ertheilet werden muß. Hofbefehl vom 27sten April 781. § 9.

b) Will aber ein Unterthan in ein unkonscribirtes oder gar fremdes Land auf einige Zeit verreisen, so muß er zuerst die Erlaubniß seiner Grundobrigkeit und denn auch die Bewilligung des Kreisamts und Werbbezirkregiments ansuchen. Ebendaselbst § 9.

§ 5. Will sich ein Unterthan in einem andern konscribirten oder auch nicht konscribirten Erblande auf beständig niederlassen, oder will er den geistlichen Stand annehmen, so muß er zuvor die Erlaubniß seiner Grundobrigkeit und jene des Guberniums und des Generalmilitarkommando bewirken. Ebendaselbst.

§ 6. Will sich aber ein Unterthan auf immer in ein ganz fremdes Land begeben, so muß er zuvor die Bewilligung des Hofes durch das königl. Kreisamt ansuchen, weil die heimliche Auswanderung unter den oben in dem Artikel der Emigration angezeigten Strafen verboten ist. Suche Emigration § 4 unter a) und b).

Anmerkung. Die unbestimmt Beurlaubten werden den übrigen konscribirten Unterthanen in allen Stü-

cken

cken vollkommen gleichgehalten, folglich müssen die Ersteren, sobald sie in einem anderen Kreise oder in ein anderes Land auf einige Zeit oder auf beständig sich begeben wollen, auch den schriftlichen Paß auf die oben § 4 — 6 vorgeschriebene Art erheben.

Vierte Abtheilung.

Wie die konscribirten Unterthanen, wenn sie in einen anderen Kreis oder in ein anderes Erbland heimlich entweichen, oder sich während der Rekrutenaushebung verbergen, zu bestrafen.

§ 7. Es ist niemanden erlaubt, einem konscribirten Unterthan ohne Darzeigung eines gültigen Passes einiges Unterkommen zu verstatten, noch weniger in Dienste zu nehmen. Verord. vom 11ten März 774.

§ 8. a) Ein solcher flüchtiger Unterthan aber wird vom Militari angehalten, mit dem nächsten abgehenden Transport als Arrestant in sein Vaterland gebracht, und unter sein Werbbezirksregiment zum Rekruten abgegeben. Verord. vom 29sten Juli und 16ten November 771.

b) Eben dieses widerfährt denen in einem anderen Kreise oder Erblande sich aufhaltenden konscribirten Unterthanen, falls sie einen andern Namen oder Geburtsort fälschlich angeben sollten. Verord. vom 11ten März 774.

Anmerkung. Daß die Unterthanen ihren Tauf- und Zunamen nicht verändern dürfen, ist bereits oben in Buchstaben N. unter dem Worte Namen angezeiget worden.

c) Eben so werden auch alle jene Unterthanen, so sich während der Rekrutenaushebung, um dieser zu entgehen, verbergen, alsogleich von dem Werbbezirksregimente übernommen. Patent vom 10ten März 773 3. Absch. § 20.

d)

d) Hat aber ein Unterthan in ein unkonscribirtes oder gar fremdes Land entweichen wollen, so wird er nebst Verlust seines ganzen Vermögens durch zwey Jahre mit dem Festungsbau bestrafet, und nach Verlauf dieser Zeit an sein Werbbezirksregiment abgegeben. Ebendaselbst § 20.

Fünfte Abtheilung.

Von Bestrafung jener konscribirten Unterthanen, welche, um der Rekrutenaushebung zu entgehen, sich an ihrem Körper verstümmeln, oder krepirtes Vieh abdecken.

§ 9. Unterthanen, die aus Abneigung gegen den Soldatenstand krepirtes Vieh abdecken, werden nach vorläufiger öffentlicher Ehrenerstattung unter das Militare genommen. Verord. vom 26sten December 757.

§ 10. a) Unterthanen, welche aus eben der Ursache sich an ihrem Körper verstümmeln, oder die Vorderzähne ausbrechen, werden auf einer Bühne öffentlich ausgestellet, und alsdann mit dem Festungsbau durch zehn Jahre bestrafet. Verord. vom 26sten Juni 753, und 26sten Jenner 762.

b) Die nämliche Bestrafung haben auch die Theilnehmer, welche einem solchen Mutilanten auf irgend eine Art in Ausführung seines Verbrechens behilflich sind, zu erwarten; nur werden die Ersteren nach ausgestandener Strafzeit bey Diensttauglichkeit unter das Militare abgegeben. Verord. vom 1ten März 756.

Religion.

§ 1. a) In den Religionswahrheiten sollen die Viehhirten, da diese Leute den Andachtsübungen nur selten beywohnen können, Verord. vom 13ten September 762.

b) so wie auch die Kinder beyderley Geschlechts sowohl aus dem Kirchdorfe, als in den nächst gelegenen Ortschaften unterwiesen, und aus dieser Absicht in die Christenlehre gebracht werden. Verord. vom 5ten April 751.

c) Allein auch die erwachsenen Unterthanen, sobald in ihrem Dorfe keine Kirche vorhanden ist, oder alldort kein Gottesdienst gehalten würde, müssen an den gebothenen Sonn- und Feyertagen in der Pfarrkirche erscheinen, und den öffentlichen Andachtsübungen und dem Religionsunterrichte beywohnen.

§ 2. Bey der jährlich vorzunehmenden kanonischen Visitation müssen sich sowohl alle Kinder, als auch erwachsene Personen beyderley Geschlechts stellen, um aus der Glaubenslehre geprüfet zu werden. Verord. vom 1ten Februar 765.

§ 3. Unterthanen, welche die heilige Religion durch Reden oder Handlungen verächtlich machen, so wie auch die Zeugen einer solchen Unehrbietigkeit, wenn sie die Anzeige hievon zu machen unterlassen haben, werden empfindlich bestraft. Verord. vom 25sten April 767.

§ 4. a) Denen wegen Bekennung zur protestantischen Religion nach Hungarn oder Siebenbürgen übersiedelten, Hofbefehl vom 15ten Oktober 781.

b) so wie auch denen aus der nämlichen Ursache in fremde Länder emigrirten Unterthanen wird die Freyheit verstattet in ihr Vaterland zurückkehren zu dürfen, und den Letzteren wird auch die den Emigranten angedrohte Strafe gänzlich nachgesehen, sobald sie innerhalb Jahr und Tag freywillig zurückkommen. Hofbefehl vom 4ten Decemb. 781.

Anmerkung. Die Verordnung, wo den Protestanten die Niederlassung und freye Religionsübung zugestanden worden, suche in dem Buchstaben P. unter der Inschrift: Protestanten.

Rentschulden.

Ob es zuläßlich zur Eintreibung der Rennt-Schulden eine Kosten machende Exekution zu gebrauchen. Siehe Exekution § 4.

Richter.

Richter.

§ 1. Was die Dorfrichter in Ansehung des Schubs zu beobachten. Siehe Schub § 1—5.

§ 2. Die Richter sollen zur Begleitung der Verbrecher und Vagabunden keineswegs Weiber oder Kinder, sondern erwachsene und wachsame Leute gebrauchen. Verord. vom 9ten May 776.

§ 3. Eben so ist es auch den Dorfrichtern verboten, die bey einem eingebrachten Diebe gefundenen Sachen unter den Namen der Gerichtssporteln oder Trinkgelder zu behalten, sondern diese müssen dem Halsgerichte, um sie dem Beschädigten wieder zustellen zu können, übergeben werden. Verord. vom 23ten September 773.

Robot und Roboter.

§ 1. Bey Zergliederung der größeren Bauerngründe muß auch die auf selben haftende Robotslast verhältnißmäßig herabgesetzet, und unter die neuen Besitzer vertheilet werden. Verord. vom 16ten Februar 751.

§ 2. Die Frage, wann der Unterthan für die beym Strassenbau verrichtete Robot die baare Bezahlung, oder die Abschreibung an den Urbarialschuldigkeiten zu fordern habe? entscheidet sich durch nachfolgende Umstände:

a) Die Strasse wird entweder chausséemäßig oder landüblich hergestellet; wird sie chausséemäßig allein ohne einen allgemeinen Befehl gebauet, so erhält der arbeitende Landmann seine Bezahlung, und also ist auch die Obrigkeit nicht schuldig wegen einer solchen Arbeit etwas in den urbarialmäßigen Roboten nachzulassen. Verord. vom 12ten December 772.

b) Oder der Bau wird zwar chausséemäßig, allein nach einem vorausgehenden allgemeinen Befehl vorgenommen, und dann ist wieder zu sehen, ob die Obrigkeit die Privatmauten ganz, oder doch einen Theil derselben bezie-

he, in beyden Fällen muß sie wegen des Genußes der Privatmaut die von den Unterthanen geleisteten Strassenbauarbeiten an den Urbarialschuldigkeiten abschreiben. Ebend.

c) Hat aber die Obrigkeit an den Privatmauten gar keinen Antheil, so wird die erstere nur in Ansehung eines Viertheils der geleisteten Strassenbauarbeiten die Abschreibung an den Urbarialschuldigkeiten zu bewilligen verbunden seyn, welche Abschreibung auch lediglich von jenen Unterthanen gefordert werden kann, die in jeder Wochen mehr als drey Tage zu roboten haben. Ebendaselbst.

d) Sollte vom ganzen Lande zur Herstellung des Straßenbaues eine Robotreluition, oder was eines ist, ein gewisser Geldbeytrag gefordert werden, so muß der jedesmal mitzutheilende Repartitionsentwurf über den von den Obrigkeiten und Unterthanen zuleistende Beytrag genau beobachtet werden. Ebendaselbst.

e) Wird aber die Strasse auf landesübliche Art gebauet, so ist wegen den daraus für die Obrigkeit und Unterthanen erwachsenden Vortheilen die Erstere verbunden, nach dem oben ad Lit. c) bemerkten Unterschied ihren Antheil durch Abschreibung an der Robotsleistung beyzutragen. Ebendaselbst.

§ 3. Robotpatent vom 7ten September 775.

Anmerkung. Die nämliche Ursache, die ich oben im Buchstaben B. unter der Aufschrift: Bedrückung § 3. bereits dem Leser angezeiget habe, bewog mich das Robotpatent nicht erst weitläufiger zu behandeln.

§ 4. In welchem Falle auch die Handroboter die einzulieferenden Proviantnaturalien selbst einzubringen schuldig. Siehe Proviant § 5. unter b).

§ 5. Wenn sich in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten zwischen dem deutsch- und böhmischen Robotpatent ein Unter-

terscheid zeigen sollte, so müssen sich die Unterthanen an das Erstere, weil dieses das Original ist, halten. Verord. vom 18ten Jenner 777.

§ 6. Die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu errichtenden Robotsverträge müssen von Seiten der Letzteren mit vollkommener Freyheit geschehen; den Wirthschaftsbeamten ist daher verboten, Furcht, Bedrohung, listige Verheißungen und andere dergleichen unschickliche Mittel, um die Einstimmung des Unterhalts zu erhalten, anzuwenden; und der Vergleichsentwurf endlich muß vom königl. Kreisamte untersuchet, von einigen Gemeindeabgeordneten unterfertiget, und alsdann vom königl. Gubernium bestätiget werden. Verord. vom 21ten November 776.

§ 7. Die Unterthanen, deren Häuser auf keinem Dominikal-, sondern Stadt- oder Dorfgemeinde-, Pfarrey-Kirche- oder dem Grunde eines andern Nebenunterthans erbauet sind, müssen in der Robotsleistung blos für Innleute angesehen, und folglich auch jährlich zur Robotsentrichtung blos durch 13 Tage angehalten werden. Verord. vom 22ten August 776.

§ 8. Die Unterthanen, welche sich in Abtragung der billig- und patentmäßigen Roboten widerspenstig bezeigen, werden durch die Militarassistenz hierzu angehalten, und falls sie ungestüm und haufenweise beym Kreisamte sich versammeln thäten, die Wortführer auf der Stelle mit 25, die übrigen aber mit 10 Karbatschstreichen gezüchtiget werden. Verord. vom 28ten Juli 775.

§ 9. Wie die Handroboter zur Ausbesserung der Straßen zu stellen. Siehe Strassen § 3. Lit c).

Rustikalgründe.

Rustikal- oder Bauerngründe, deren Ansichbringung ist den Obrigkeiten nicht verstattet. Siehe Gründe § 6. a) und b).

S.

Samen.

Holz-Samen, dessen Sammlung wird den Unterthanen angerathen. Siehe Holz § 15.

Sächsisch.

Von sächsischen Deserteurs Pferde zu erkaufen, ist verboten. Siehe Pferde § 2.

Säcke.

§ 1. Die Vekturanten, welche Proviantsäcke verführen, haben keine Mauten zu bezahlen. Siehe Proviant § 10.

§ 2. Wie den Vekturanten die Vergütung für die Verführung der leeren Säcke aus einem in das andere Magazin zu leisten. Siehe Vergütung § 2. unter b).

Saliter.

§ 1. Die Saliterausfuhr in fremde Länder ist verboten. Verord. vom 10ten December 756.

§. 2. Auf was wie für eine Art die Aus- oder Einschwärzung des Pulvers und Saliters bestrafet werde. Siehe Pulver § 2.

Salz.

Erste Abtheilung.

Wie die Salzschwärzer, die unbefugten Läufer desselben, und die Dorfgerichte, wenn sie sich in Einbringung der Ersteren saumselig bezeigen, zu bestrafen.

§ 1. a) Die Salzschwärzer werden nebst Verlust der Ladung, der Pferde und des Wagens das erstemal mit dem Festungsbau durch 2 Monate, das zweytemal durch ein halb Jahr, und bey der dritten Wiederholung durch ein ganzes Jahr mit Schanzarbeit in Eisen in einer hungari-

schen

schen Festung bestrafet. Patent vom 17ten Jenner 756 § 3.

b) Nach ausgestandener Strafzeit aber, um sie von den zur Einschwärzung gelegenen Gränzörtern zu entfernen, unter das Militare abgegeben. Verord. vom 7ten Juni 751.

c) Die haufenweise, jedoch unbewaffnet eindringenden Schwärzer werden durch ein Viertel Jahr, die Bewaffneten, obschon dem Militari nicht Widersetzenden durch drey Jahre mit Schanzarbeit in einer hungarischen Festung, jene aber, so sich an dem Militare vergreifen, mit dem Tode bestrafet. Patent vom 17ten Jenner 756 § 4.

d) Die wissentlichen Käufer des geschwärzten Salzes werden das erstemal mit Schanzarbeit in Eisen durch vier, das zweytemal durch 8 Wochen, und das drittemal endlich mit Verschickung in eine hungarische Festung auf ein halbes Jahr gezüchtiget. Ebendaselbst § 5.

§ 2. Die Dorfrichter, welche zur Einbringung der Schwärzer ihren Beystand versagen, werden nach Beschaffenheit des Vergehens, und des daraus erwachsenden Schadens, mit Gefängniß, Festungsbau, oder öffentlicher Arbeit durch 2 Monate bestrafet. Ebendaselbst § 2.

Zweyte Abtheilung.

Von den Nebenhilfsmitteln, die Salzschwärzungen leichter zu entdecken.

§ 3. a) Um die heimlichen Einschwärzungen leichter zu entdecken, dürfen die Zoll- und Salzbeamten, besonders bey anscheinendem Verdacht die Häuser, Gewölber und auch unterwegs die Wägen besichtigen und von den Fuhrleuten die Vorzeigung der Päße anverlangen; kein Unterthan muß sich einer solchen Visitation unter empfindlicher Strafe widersetzen. Patent vom Jahre 730. § 8.

b) Eben so sind auch die Wirthsleute verbunden, von den bey ihnen einkehrenden Salzfuhrleuten die Darzeigung der Ladungsbolletten anzuverlangen, und falls sie sich nicht ausweisen könnten, das Materiale in Beschlag zu nehmen. Ebendaselbst § 13.

c) Dem Anhalter ohne Ausnahme des Standes, er mag nun zur militar-, bürgerlichen- oder unterthänigen Klasse der Inwohner gehören, fällt das in Kontreband gefallene Salz zu, und er erhält bey der nächsten Legstatt für jeden Centen eine Vergütung von 1 fl. 30 kr. Ebendaselbst § 12.

Dritte Abtheilung.

Von den Salzfuhren, den hierbey zubeobachtenden Vorsichten, und dem Kleinverkaufe desselben.

§ 4. Was für einen Attest die Unterthanen, welche in den Niederlagen Salz laden wollen, beyzubringen haben. Siehe Fuhren § 1.

§ 5. Die Salzfuhren haben in den Unterwegsörtern die Wegmäute zu bezahlen. Siehe Fuhren § 2.

§ 6. Die Unterthanen dörfen an die Salzbeamten bey Uebernahme der Ladung keine Gebühr oder Accidenz entrichten. Siehe Accidenz § 2.

§ 7. Die Salzvekturanten oder Fuhrleute, wenn sie Unterwegs das Salz in kleinen Abtheilungen verkaufen, so wie auch jene, welche selbes von den Ersteren erkaufen, werden nebst Konfiscation des Materials, auch noch mit Ersatz des Werthes, und falls sie unvermögend wären, am Körper bestrafet. Verord. vom 31sten May 771.

§ 8. Auf dem Lande darf das mit dem Cymentirungsbrandmaale bemerkte Massel Salz nicht theurer als um 2 und drey Viertel kr. verkaufet werden. Verord. vom 19ten Oktober 770.

§ 9. Den Juden aber ist wegen besorglicher Verkürzung der Unterthanen der Salzverschleiß gänzlich verboten. Verord. vom 8ten August 766.

Sammler.

Sammler und Sammlung.

§ 1. Almosensammlung, und wie mit fremden herumirrenden unbefugten Sammlern zu verfahren. Suche Almosen § 1 und 2.

§ 2. Garnsammlung. Siehe Garn § 10 und 11.

Schaafe.

Die Unterthanen sollen wegen der anerkannten Schädlichkeit des allzu späten Viehaustriebs die Schaafe so viel möglich noch vor Georgi entweder auf eigene oder fremde Wiesen treiben, hingegen müssen sie sich auch, wo nicht gänzlich, doch wenigstens mit Ende Februars gewiß enthalten, das Schaafvieh auf die besäeten Felder weiter zu treiben. Verord. vom 12ten May 775.

Schäden.

Von dem Wilde= Feuer= Wetter= und anderen Schäden und deren Vergütung.

§ 1. Wie die Wildschäden zu verhüten, und den Unterthanen für die Letzteren die Vergütung zu leisten seye. Siehe Wild § 9 unterm a).

§ 2. Was die Unterthanen zu beobachten haben, wenn ihre Felder durch das Wild ihrer eigenen oder einer fremden Grundobrigkeit einen Schaden erlitten haben. Siehe Wild § 9 Lit. b).

§ 3. Die Unterthanen sind berechtiget, von ihren Obrigkeiten die Vergütung des durch das Wild verursachten Schadens anzuverlangen. Siehe Wild, ebendaselbst.

§ 4. a) Die angewiesene und an die Unterthanen hinaus zu bezahlende Feuer= oder Wetterschädenvergütung soll an die Empfänger in Gegenwart des Dorfrichters und Geschwornen von dem Wirthschaftsbeamten geleistet, und dem Letzteren über die wirklich gemachte Hinausbezahlung ein von dem Richter und Geschwornen unterfertigtes Certifikat oder Schein ertheilet werden. Verord. vom 27. August 754.

b)

b) Und der Wirthschaftsbeamte darf von einer solchen Vergütungszahlung weder für sich, noch für seinen Schreiber einige Gebühr unter was immer für einen möglichen Namen zurückbehalten. Verord. vom 6ten September 751.

Anmerkung. Ueberhaupt muß der Leser die auf das Vergütungsgeschäft des Proviants, der Militartransportfuhren sich beziehenden Generalien weiter unten unter der Rubrik Vergütung, jene aber, welche die Zuvorkommung und Erstattung der Wildbeschädigung zur Absicht haben, unter der Inschrift Wild im Buchstaben W. nachschlagen.

Schank.

Schank-Häuser. Suche Wirthshäuser.

Schatz.

Ein gefundener Schatz wird in drey gleiche Theile vertheilet, und das eine Drittheil dem Landesfürsten, das andere der Grundobrigkeit, und der Ueberrest dem Erfinder zugeeignet. Verord. vom 25ten Oktob. 771.

Schein.

Die Urlaub- und Entlaß-Scheine der Soldaten werden ohne Stempelpapier ausgefertiget. Siehe Stempel § 16. unterm i).

Schießen, Schüße, und Schützen.

§ 1. Das Schießen ist bey Bauernhochzeiten verboten, und die Wirthschaftsbeamten und Dorfrichter, welche in diesem Stücke die nöthige Aufsicht zu führen unterlassen, werden zur Verantwortung gezogen. Verord. vom 17ten May 768.

§ 2. Die Aufstellung der Selbstschüße ist den Jägern verboten. Siehe Jäger § 2.

§ 3. Raub- oder Wildschützen deren Bestrafung. Siehe Wild § 1 — 7

Schiffer.

Schiffer.

Den Schiffern und Müllern ist die sogenannte Einbauung in dem schiffbar gemachten Elbestrom untersagt. Siehe Müller § 1.

Schmied.

Schmiede, welche todte Pferde, oder anderes Vieh zergliedern, sind nicht für unehrlich zu halten. Siehe Vieh § 1.

Schnee.

Ausschauflung des Schnees auf den Strassen, ob die Unterthanen hierzu verbunden. Siehe Strassen § 3 Lit. a).

Schriften.

Die Unterthanen sollen ihren Klag-Schriften jederzeit den Namen des Verfassers beyrücken lassen. Verord. vom 28sten Oktober 771.

Schub.

§ 1. Die durch den Schub in ihre Geburtsörter verwiesenen Leute müssen von dem Beamten und Dorfrichter genau beobachtet, und mit Arbeit und Unterhalt versorget werden, denn falls dergleichen Leute wiederum entweichen, und ergriffen werden sollten, so wird das Gubernium selbe auf Kosten des hieran schuldtragenden Beamtens oder Richters entweder in dem Spinnhause unterbringen, oder neuerdings zurückschicken. Verord. vom 21sten April 751, und 14ten April 755.

§ 2. Die durch den Schub verwiesene Leute sollen nicht von Weibern oder Kindern, sondern durch erwachsene Männer begleitet, zu dieser Absicht auch bey dem Dorfgerichte Eisen angeschaffet, und von jedem Unterwegsorte oder Station über die Ablieferung derselben ein Schein oder sogenanntes Recepisse ausgestellet werden. Verord. vom 16ten März 777, und 21sten Jenner 780.

§ 3.

§ 3. Die Anzahl der Personen und Wächter, welche einen zu verschiebenden Vagabunden zu begleiten haben, ist von den Wirthschaftsbeamten und Dorfgerichten nach den Umständen des begangenen Verbrechens zu bestimmen, und falls das Letztere sehr erschwerend wäre, müssen auch mehrere tauglich und bewaffnete Begleiter mitgegeben, Verord. vom 27sten April 758.

§ 4. und derley liederliches Gesindel nicht etwan blos bis zum nächstgelegenen Dorfe eingebracht, sondern an die in dem Schubzettel ausgewiesene Station abgeliefert werden. Verord. vom 3ten Juli 769.

§ 5. Die begleitende Wächter müssen den zu verschiebenden Vagabunden oder Verbrecher genau beobachten, denn, wenn derselbe wegen ihrer Hinlässigkeit entfliehen thäte, werden die Ersteren mit dem Spinnhause unfehlbar bestrafet. Verord. vom 3ten August 758.

Anmerkung. Mit den Schubsanstalten haben die in den Rubriken: Almosen § 1 und 2. Arme § 2. Bettler § 1 und 2. Deserteurs § 18 Lit. c). Diebe § 1 und 2. Dienstboth § 1 19 22 bis 24. Feuerlöschordnung § 13. Fremde § 2. Jäger § 1. Invaliden § 1. Entlassene Soldaten und deren Weiber § 7 und 9 angezeigten Verordnungen den engsten Zusammenhang; ich glaubte also diese kleine Berufung hier anbringen zu müssen, damit der Leser in den Stand gesetzet werde, die auf die allgemeine Sicherheit sich beziehenden Gesetze in einem einzigen Blicke zu übersehen.

Schulordnung.

In soweit diese auf das platte Land anwendbar ist.

§ 1. a) Auf dem Lande, wenigstens in jenen Dörfern, wo Pfarrer oder Filialkirchen befindlich sind, sollen gemeine oder sogenannte Trivialschulen auf Kosten der Gemeinde, welche

welche hievon den vorzüglichsten Nutzen ziehet, und einen Mitbeytrag der Grundherrschaft angeleget, und nur mit tüchtigen und von der Normalschuldirektion geprüften Schulmeistern besetzet werden. Schulordnung vom 6ten December 774 § 2 und 3.

b) Nur in Ansehung der Stifter und Klöster gilt hier eine Ausnahme, denn diese sind auf den ihnen zugehörigen oder auch nicht zugehörigen Dörfern, sobald die dort befindlichen Pfarreyen mit ihren Ordensgeistlichen besetzet werden, die Schulen mit eigenen Kosten zu unterhalten schuldig. Siehe Klöster § 2.

§ 2. Auch in Dörfern muß zum Unterricht der Jugend und nach der Zahl der Kinder ein genugsam geräumiges und von der Wohnung des Schulmeisters abgesöndertes Zimmer bestimmet werden.. Schulordnung § 4.

§ 3. Die Lehrgegenstände, in welchen auch die Landjugend unterwiesen werden muß, sind:

a) die Religion und deren Geschichte, nebst der Sittenlehre aus dem Lesebuche,

b) das Buchstabenkennen, Buchstabiren und Lesen gedruckter sowohl als geschriebener Sachen, die Kurrentschrift, von der Rechenkunst die 5 Species und die einfache Regel Detri.

c) Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit und zur Landwirthschaft nach Vorschrift des hierzu verfaßten Büchleins, ebendaselbst § 5.

d) und in Ansehung der Mädchen gilt noch der Beysatz daß diese auch im Stricken und Nähen Unterricht erhalten sollen. Siehe den Buchstaben M. Mädchen.

§ 4. Sowohl der Schulmeister in der Erklärung als die Schüler im Lernen dörfen sich keiner anderen, als der für jeden Lehrgegenstand vorgeschriebenen Bücher bedienen, und die Ersteren müssen sich in Eintheilung der Klassen und

in

in der Art der Unterrichtgebung genau nach Weisung der Schulordnung verhalten. Ebendaselbst § 7—9.

§ 5. Auch in den ganz böhmischen Ortschaften müssen die Schulmeister nebst der erprobten Fertigkeit in dem Normalschulunterrichte auch die Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, damit sie die Letztere ebenfalls den Kindern beybringen können. Verord. vom 23sten November 770.

§ 6. Alltäglich wird die Schule im Winter Morgens von 8 bis 11, im Sommer von 7 bis 10, und Nachmittag ohne Ausnahme der Jahrszeit von 2 bis 4 Uhr dauern.

§ 7. a) Der Schulkurs im Winter fängt mit dem 1ten Christmonate an, und wird mit Ende März beschlossen, während dieser Zeit sollen vorzüglich die Dorfkinder von 9ten bis 13ten Jahre unterrichtet werden, weil diese in den übrigen Monaten, da sie ihren Eltern zur Wirthschaftsarbeit unentbehrlich sind, die Schulen zu besuchen nicht verhalten werden können. Ebendaselbst.

b) Der Sommerkurs nimmt am Montage nach dem ersten Sonntag nach Ostern seinen Anfang, und dauert bis Michaeli; währender Erndtezeit aber werden durch 3 Wochen gar keine Schulen gehalten. Dieser Kurs ist zwar eigentlich für die Kinder von 6 bis zum hinterlegten achten Jahre gewidmet, weil diese im Winter wegen der Kälte, dem schwachen und schlecht bedeckten Körper und der weiten Entlegenheit nicht füglich die Schulen besuchen können; jedoch stehet den Eltern und Vormündern frey, die kleinern Kinder in die Winter= so wie auch die mehr erwachsenen in die Sommerschule mit der beygefügten Einschränkung zu schicken, daß der Lehrer zu deren Unterweisung eine besondere Stunde auswähle, damit die übrigen ordentlich zu diesem Kurs nach Beschaffenheit des Alters angewiesene Kinder in dem Unterrichte nicht verkürzet werden. Ebendaselbst § 10.

§ 8.

§ 8. Die Eltern und Vormünder auf dem Lande sind schuldig, die Kinder nach angetretenem 6ten Jahre in die Schule zu schicken, und sie alldort durch 7 Jahre in denen ihren künftigen Stande nöthigen Kenntnissen unterweisen zu lassen; unterlassen die Ersteren diese Pflicht zu erfüllen, so werden die Vermöglichen mit dem doppelten Betrag des ausgemessenen Schulgeldes, die Mittellosen aber mit unentgeltlichen Arbeiten vorzüglich bey den Schulgebäuden bestrafet; die Mädchen werden so, wie die Knaben in eigene Klassen abgetheilet, und auf eine ganz gleiche Art, jedoch auf abgesönderten Bänken unterwiesen. Ebendaselbst § 12, und Hofbefehl vom 25ten Oktober 781.

§ 9. a) Die vater- und mutterlosen Waisen, welche auch nach aufgehobener Leibeigenschaft (Siehe unter der Rubrik Leibeigenschaft § 5) die Hofdienste zu verrichten gehalten sind, werden vor dem 13ten Jahre entweder von der Obrigkeit nicht aufgenommen, oder doch gewiß durch die Wintermonate in die Schulen geschicket werden. Ebendaselbst § 14.

b) Eben so sind auch die Hauswirthe, welche dergleichen Kinder vor dem 13ten Jahre in Dienste nehmen, diese während den Wintermonaten entweder vor- oder nachmittag in die Schule zu schicken, und wenn sie nicht ganz offenbar dürftig wären, auch die Hälfte des gewöhnlichen Schulgeldes dem Schulmeister zu zahlen schuldig. Ebendaselbst § 14.

§ 10. Die aus den Schulen getretene jungen Leute sollen bis zum 20sten Jahre in den Sommermonaten an Sonntägen nach vollendetem nachmittagigen Gottesdienste in der gewöhnlichen Schule erscheinen, wo der Pfarrer und Schulmeister mit ihnen eine Wiederholung der Lehrgegenstände, besonders in Ansehung der Religions- und Sittenlehre vornehmen wird; überhaupt aber müssen sie zu Hause bey einer überflüssigen Zeit sich im Lesen, Schreiben, und Rechnen öfters üben. Ebendaselbst § 15.

§ 11.

§ 11. Den Schulmeistern auf dem Lande ist unter Strafe der Dienstabsetzung verboten, Wirthshäuser in Bestand zu nehmen, oder in selben bey Kirchtägen, Hochzeiten oder anderen ähnlichen Gelegenheiten Musik zu machen. Ebendaselbst § 21.

Schulden und Schuldensteuer.

§ 1. a) Um das Schuldenmachen zu beschränken, soll dem gemeinen Soldaten mit Inbegriff des Feldwäbels bey Verlust des Darlehns und noch empfindlicherer Bestrafung weder an Geld noch Naturalien etwas gelehnet, Verord. vom 27sten Jenner 752.

b) und dieser Verbot an den gewöhnlichen Amtstagen den Unterthanen, um sich vom Schaden zu hüten, öfters bekannt gemacht werden. Verord. vom 18ten Juni 753.

§ 2. Den Erben, falls ihre Erblasser eine unrichtige Schuldensteuerfassion oder Bekenntniß eingebracht hätten, wird die in den früheren Verordnungen ausgemessene Strafe nachgesehen. Verord. vom 15ten April 778.

Schwärzer und Schwärzung.

§ 1. Die Richter der Gränzortschaften und Jäger müssen vorzüglich in Wäldern und Nebenwegen zur Hindanhaltung der Gefällsschwärzer die größte Aufmerksamkeit anwenden; jedoch werden sie auch in Kontrebandfällen den, dem Angeber oder Denunzianten ausgemessenen Antheil empfangen. Verord. vom 20sten März 764.

§ 2. Was den Tabakschwärzern zum täglichen Unterhalte ausgeworfen. Siehe Tabak § 6.

Anmerkung. Die zur Hindanhalt- und Bestrafung der verschiedenen Gefällsschwärzer abzielenden Verordnungen muß der Leser unter denen den Gegenstand näher bestimmenden Hauptwörtern z. B. Salz, Tabak, Zoll, Pulverschwärzung u. s. w. nachsuchen.

Schwan-

Schwangerschaft.

§ 1. Gleich nach dem Tode schwangerer Weibspersonen muß von einem geschickten Chirurg oder Feldscherer die Eröffnung mit der möglichsten Vorsicht zur Rettung der Frucht veranstaltet werden. Verord. vom 12ten April 757.

§ 2. a) Zu Verhütung des Kindermords müssen die Hauswirthinnen ihre Dienstmägde wohl beobachten, und die Letzteren, sobald sich Spuren einer Schwangerschaft zeigen, durch eine Hebamme besichtigen lassen. Verord. vom 11ten März 768.

b) Aus der nämlichen Ursache müssen auch die Letzteren, nämlich die Hebammen auf dergleichen Weibspersonen genaue Obsorge tragen. Verord. vom 16ten März 767.

Anmerkung. Die mehr umständlichen Gesetze zur Währung des Kindermords suche oben in dem Buchstaben K. unter der Aufschrift Kinder § 1.

Seuche.

Vieh-Seuche, die Maaßregeln zu deren Vorbeug- und Vertilgung. Suche unter dem Artikel Vieh § 1 — 27.

Söhne.

§ 1. Den Unterthanen ist, ausser ganz ausnehmenden Fähigkeiten, nicht erlaubt, ihre Söhne studiren zu lassen. Verord. vom 14ten May 761.

§ 2. In wie fern und welche Söhne, deren Eltern eigenthumliche oder uneingekaufte Gründe besitzen, von der Rekrutirung befreyet. Siehe Rekrutirung § 3. Lit. b).

Soldaten.

Erste Abtheilung.

Von den bey ihren Regimentern wirklich dienenden oder beurlaubten und entlassenen Soldaten, und was die Landleute in Ansehung der Letzteren nach den gleich angezeigten verschiedenen Verhältnissen zu beobachten haben.

§ 1. Den eingebohrnen Soldaten, wofern sie nicht etwan liegende Gründe besitzen, oder ihnen solche künftig zufallen, wird keine Kapitulation ferner bewilliget, sondern sie sind lebenslang Kriegsdienste zu leisten verbunden. Verord. vom 9ten May 763.

§ 2. Was der Unterthan den bey ihm in Quartier befindlichen Soldaten zu geben habe. Siehe Quartier.

§ 3. a) Den Unterthanen ist verboten, den Soldaten Geld oder Naturalien zu lehnen; Siehe Schulden § 1.

b) selben Pulver und Bley zu schenken oder zu verkaufen, Siehe Pulver § 3 ad Lit. a).

c) oder deren Mondirungsstücke zu erkaufen oder in Pfand zu nehmen. Siehe Mondirung.

§ 4. Die während dem Kriege aus der feindlichen Gefangenschaft entwichene und wieder zurückkehrende Soldaten müssen von den Unterthanen an das nächste Militarkommando unentgeltlich eingeliefert werden. Verord. vom 14ten Juli 757.

§ 5. Von den einem Soldaten zugehörigen Grundstücken und Wirthschaftsgebäuden darf ohne Vorwissen des Regimentskommando nichts veräußert, noch demselben das geringste von dem in Händen der Wirthschaftsbeamten oder nächsten Anverwandten befindlichen Vermögen verabfolget werden. Verord. vom 4ten März 773.

Anmerkung. Eine ähnliche Verordnung ist bereits oben in dem Buchstaben D. unter der Aufschrift Desertion § 2 angeführet worden.

§ 6.

§ 6. Die Urlaub- und Entlaßscheine für die Soldaten werden ohne Gebrauch des Stempelpapiers ausgefertiget. Siehe Stempel § 16 Lit. i).

§ 7. Verabschiedete und zu Kriegsdiensten nicht mehr taugliche Soldaten, sobald sie sich weder an einem bestimmten Orte niederlassen, noch arbeiten, sondern lediglich im Lande herumschweifen wollen, werden auf gleiche Art, wie die Vagabunden behandelt. Verord. vom 25ten May 763.

Anmerkung. Daß den noch diensttauglichen Soldaten, sobald ihnen ein steuerbarer Grund zufällt, die unentgeltliche Entlassung bewilliget werde, ist bereits oben im Buchstaben E. unter der Rubrik Entlassung gesagt worden.

Zweyte Abtheilung.

Von den Heurathen der Soldaten, und der Verpfleg- und Erziehung ihrer Weiber und Kinder.

§ 8. Nach vorläufiger Meldung wird den Soldaten die Verheurathung mit unterthänigen Weibspersonen unter der Bedingniß verstattet, wenn die Obrigkeit durch ein schriftliches Zeugniß bestättiget, daß die Braut entweder aus eigenen Mitteln, oder dem Beytrag anderer, oder durch ihre eigene Handarbeiten ein tägliches Einkommen von 5 kr. habe, niemals dem Regimente durch ihren Unterhalt zur Last fallen, und ohne berufen zu seyn, dahin kommen wolle. Verord. vom 19ten Oktober und 16ten November 775.

§ 9. Die alten oder gebrechlichen Soldatenweiber, sobald sie ihren Unterhalt zu erwerben ausser Stande sind, werden gleich wie die übrigen Armen in ihren Geburtsörtern versorget. Verord. vom 28sten December 775.

§ 10. Von Verpfleg- und Erziehung der Soldatenkinder, vorzüglich jener, welche die Landleute als Pflegältern übernommen haben. Siehe unter K. in der Rubrik Kinder. § 4.

Spatzen.

§ 1. Um die für die Feldfrüchte so sehr verderblichen Spatzen zu vertilgen, soll ein jeder ansäßiger Unterthan, der im flachen Lande 100 Scheffel Aussaat besitzet 12, der im mittleren Gebirge 8, und der im höchsten Gebirge ansäßige Landmann 6 Spatzenköpfe um die Mitte des Februars nebst dem Steuerbetrag an den Kontributionseinnehmer, oder für jeden abgängigen Kopf 1 kr. als eine Strafe abführen; indessen ist es immer erforderlich, daß von den Landesinwohnern ausser der nothwendigen Spatzenablieferung so viel nur immer möglich die junge Brut im Frühjahre vertilget werde. Verord. vom 8ten Jenner 750.

§ 2. a) Allein es ist der zum Zwecke genommenen Absicht weit angemessener, daß die Unterthanen lieber die Abfuhr in wirklichen Spatzenköpfen als im Geld entrichten. Verord. vom 26sten August 762.

b) Oder sie können auch nach ihrem Gutbefinden statt der Spatzen, Scher- oder Wühlmäusköpfe dergestalt einliefern, daß auf jede solche Maus 2 oder höchstens 3 Spatzenköpfe gerechnet werden. Verord. vom 24sten November 775.

Anmerkung. Die Mittel zur Vertilgung der Heuschreckenschwärme, da diese Insekten oft die Erndte eines ganzen Landes aufzehren, und eben dessentwegen allgemein verderblich sind, suche oben unter dem Artikel Heuschrecken.

Spinnhaus und Spinnerey.

§ 1. Siehe Zuchthaus.

§ 2. Die Spinnerey ist eine freye jedem ohne Ausnahme gestattete Beschäftigung, und es soll hiezu sowohl das Gesinde während dem Winter, als auch die Jugend beyderley Geschlechts angehalten werden. Verord. vom 25sten November 765.

Anmerkung.

Anmerkung. Die Art, wie das Garn in Ansehung der Jaspeln, Gebünde und Fädenzahl, der Länge und inneren Güte zu verfertigen seye, ist bereits oben im Buchstaben G. unter der Aufschrift: Garnordnung, erkläret worden.

Städte.

§ 1. In Städten ist das schnelle Fahren verboten. Siehe Fahren.

§ 2. Ob die Gründe der Städte zu den Proviantmehllieferungen beyzutragen haben. Siehe Proviant § 1. Lit. a).

§ 3. Die Städte und bürgerlichen Partheyen sind die ihnen zugetheilten Heulieferungen selbst in die Proviantmagazine zu verführen schuldig. Siehe Proviant § 5. Lit. a).

§ 4. Auch die Städte werden nach dem Verhältnisse der Ansäßigkeit zu den geforderten Militarvorspannsfuhren beygezogen. Siehe Vorspann § 1.

§ 5. Wenn die den Municipalstädten zugehörigen Gründe mehreren Personen pachtweise überlassen werden, so ist in dem Pachtkontrakte ausdrücklich der Umstand beyzurücken, daß einer für alle, und alle für einen zu haften haben. Verord. vom 5ten Juni 769.

Stangen.

Die Zelt-Stangen ist der Unterthan nicht unentgeltlich zu geben schuldig, sondern er erhält dafür die Vergütung. Siehe Vergütung § 1.

Stempelordnung.

In den Bezug auf das Landvolk.

Erste Abtheilung.

Von den verschiedenen Klassen, und dem Gebrauche des Stempelpapiers.

§ 1. In Ansehung der Unterthanen sind nur drey Klassen des Stempelpapiers, nämlich die erste von 1 fl., die

zwey-

zweyte von 15 kr., und die 3te von 3 kr. anwendbar. Verord. vom 3ten Februar 762.

§ 2. Die niedrigste Klasse des Stempelpapiers, das ist jene von 3 kr. muß ausser den ausdrücklich ausgenommenen, und unten § 16. näher zu bestimmenden Fällen gebrauchet werden:

a) Bey allen Auszügeln oder sogenannten Konti, wo jemand wegen verfertigten Arbeiten, oder verkauften Sachen an einem andern etwas zu fordern hat, und die Schuldsumme einen Gulden beträgt; denn wäre der Betrag unter 1 fl., so ist kein Stempelpapier nothwendig; der Verfaßer eines solchen Auszügels hat jederzeit die Stempelgebühr zu tragen. Verord. vom 14ten Juni und 4ten December 762, dann 24sten April 764.

b) Bey allen Quittungen, wo das empfangene Geld 1 fl. oder darüber, jedoch auch nicht mehr als 100 fl. beträgt; denn sobald es die bezahlte Summe von 100 fl. übersteiget, muß der 15 kr. Stempel gebrauchet werden. Verord. vom 3ten Februar 762.

c) Das nämliche gilt auch von den Quittungen und Scheinen, welche über die von den Unterthanen abgeführten Fristenzahlungen der an sie überlassenen Grundstücke ausgefertiget werden; allein der Unterthan kann niemals zur Annahme einer solchen Quittung angehalten werden, sobald er die blosse Vormerkung der geleisteten Zahlung in dem auf ungestempelten Papier verlegten Grundbuche zu seiner Sicherstellung für hinlänglich erkennet. Verord. vom 3ten December 770, 7ten Juni 771, 30ten Jenner, 27ten Februar und 9ten Oktober 777.

d) Die Hauszinsquittungen nach dem oben ad Lit. b). in Ansehung des Betrags angezeigten Unterschieds müssen auf den von der Siegeladministration in Druck gelegten Formularien ausgestellet werden; denn wenn über eine solche Zinszahlung ein Prozeß ausbrechen thäte, wird kei-

ne

ne andere Urkunde für beweisend gehalten, sondern die Partheyen vielmehr wegen unterlassenen Gebrauch des Stempelpapiers mit der zwanzigfachen Stempelgebühr bestrafet werden. Verord. vom 16ten Juni 766, und 11ten May 767.

e) Bey den Entlaßscheinen der Dienstbothen ist ebenfalls der 3 kr. Stempel zu gebrauchen. Verord. vom 20ten Oktober 766.

f) Das nämliche ist auch in Ansehung der bey was immer für einer Stelle einzureichenden Bittschriften, und den dazu gehörigen Originalurkunden oder der einfachen und folgbar nicht vidimirten Abschriften zu beobachten, denn sonst müßte im letztern Falle das Stempelpapier der mittleren Klasse von 15 kr. gebrauchet werden. Verord. vom 4ten December 762.

g) Bey den Tauf-, Kopulations-, und Todtenscheinen, Heuraths-, Kauf-, Schuldbriefen, den Verzichts-, Abhandlungs-, Inventurs- und Schätzungsurkunden der Unterthanen, und den darüber von den Wirthschaftsämtern herauszugebenden Protokollsextrakten darf unter der oben ad b) gemachten Beschränkung (wenn nämlich die Kaufs- oder Verschreibungssumme 100 fl. nicht übersteiget) blos der 3 kr. Stempel gebrauchet werden. Verord. vom 4ten December 762.

h) Nur ist hier wohl zu bemerken, daß zu dem sogenannten Mantel oder Umschlagsbogen aller oben bemerkten schriftlichen Auffätze ebenfalls Stempelpapier genommen werden müsse. Verord. vom 9ten December 773.

i) Es ist auch nicht erlaubt, sich ungestempelter Karten oder Kalender zu bedienen. Verord. vom 11. Jenner 765.

§ 3. a) Die mittlere Klasse des Stempelpapiers, nämlich jene von 15 kr. wird nach der oben bereits angebrachten Bemerkung bey allen jenen Auszügeln, Quittungen, Kontrakten u. s. w. gebrauchet, wenn der Gegenstand der

Kaufs-

Kaufs-, Verschreibungs-, oder bezahlten Summe über 100 fl., jedoch weniger als 500 fl. beträgt, denn sobald das Quantum 500 fl. übersteiget, tritt der Fall ein, wo die erste Klasse des Stempelpapiers, nämlich jenes von 1 fl. genommen werden muß. Verord. vom 4ten December 762.

b) Wenn die Obrigkeit einen Unterthan völlig aus der Unterthänigkeit entläßt, ist zwar der Schein selbst unentgeltlich und ohne Abnahme eines Accidenz, jedoch auf einen Stempelbogen von 15 kr. auszufertigen. Verord. vom 14ten Juni und 4ten December 762.

§ 4. Wenn sich der Fall zuträgt, daß eine Bittschrift, Kontrakt, oder was immer für ein anderer auf Stempelpapier gefertigter Aufsatz wegen den untergeloffenen Schreibfehlern, oder aus einer andern Ursache unbrauchbar würde, so kann die beschädigte Schrift, wenn dieselbe noch nicht unterfertiget, das ist: unterschrieben, oder besiegelt worden, der Siegeladministration in Prag vorgezeiget werden, welche den dargebrachten weißen Bogen mit dem nämlichen auf den verdorbenen Bogen aufgedrückten Stempel unentgeltlich bezeichnen wird. Verord. vom 3ten Februar 762.

Zweyte Abtheilung.

Von Bestrafung derjenigen, welche das Siegelgefäll durch den Nichtgebrauch des klassenmäßigen Stempelpapiers, oder Erkaufung des Letzteren von unbefugten Händlern, oder durch Verfälsch- und Aufleimung der Stempelbezeichnung verkürzen.

§ 5. Wenn eine Urkunde oder Instrument ohne Gebrauch des klassenmäßigen Stempelpapiers aufgesetzet würde, so wird die Geldstrafe nicht nach der in einer solchen Urkunde enthaltenen Summe mit dem Betrag 20 von 100 abgenommen, sondern es ist alsdann blos nach der vorgeschriebenen Klasse die 20fache Stempelgebühr zu erlegen. Verord. vom 11ten Juni 765.

§ 6.

§ 6. Die gleich besagte 20fache Stempelgebühr sind auch der Aussteller und Annehmer einer nicht klassenmäßig gestempelten Urkunde, jedoch nur insgesammt und auf eine solche Art zu entrichten schuldig, daß die Erstere nicht von beyden Partheyen, sondern nur von einer eingehoben, folgbar wenn der Aussteller des Instruments die 20fache Gebühr bereits bezahlet hätte, nicht auch der Annehmer derselben zum Erlag der nämlichen Strafsumme angehalten werden könne.

§ 7. Das Stempelpapier darf unter empfindlicher Geld- und Leibesstrafe in keinem höheren Preise, als den die aufgedruckte Stempelklasse anzeiget, verkaufet werden. Verord. vom 23ten August 764, vom 28ten August 777, und 14ten August 780.

§ 8. Die unbefugten Händler des Stempelpapiers, so wie auch jene, welche selbes von dergleichen Leuten erkaufen, werden mit einer Geldbuße von 50 Rthlr., oder bey gänzlicher Mittellosigkeit am Körper nach Beschaffenheit der Umstände und dem Gutbefinden des Gerichts bestrafet. Verord. vom 21ten Juni 780.

§ 9. Diejenigen, welche das Siegelgefäll durch Nachahmung oder Aufleimung des Stempels bevortheilen, werden nach den peinlichen Gesetzen am Körper, oder auch mit Verlust des Lebens, die aber wissentlich einen blos aufgeleimten Stempelbogen gebrauchen, mit der 20fachen Gebühr des aufgeleimten Stempels bestrafet. Verord. vom 3ten Februar 762, und 9ten Oktober 772.

Dritte Abtheilung.

Von den Hilfsmitteln, die gewagten Bevortheilungen des Siegelgefälls leichter zu entdecken.

§ 10. Niemand darf sich der Visitation des Siegelamtsrevisors widersetzen, sobald er gewisse Nachricht hat, daß eine Urkunde ohne Gebrauch des klassenmäßigen Stempelpapiers ausgestellet, oder angenommen worden seye. Verord. vom 11ten May 767.

§ 11. Wird einem Schuldner ein ganz ungestempelter, oder doch nicht mit dem gehörigen Klassenstempel bezeichneter Auszügel dargebracht, so muß der Schuldner alsogleich die 20fache Gebühr abziehen; die Hälfte davon darf er sich zueignen, die andere Hälfte aber muß er an die Siegelgefällskasse abführen; unterläßt er aber diese Vorsicht zu gebrauchen, so wird er und der Verfasser des Auszügels zusammen mit der oben bemerkten Geldstrafe gezüchtiget. Verord. vom 3ten Februar 762, und 24sten April 764.

§ 12. Jener, so einen Verfälscher des Stempels anzeiget, erhält in dem Falle, wenn er ein Mitgehilfe des Betrugs wäre, die gänzliche Nachsicht der verdienten Bestrafung, und auch über dieß noch eine ansehnliche Belohnung aus der Siegelamtskasse. Verord. vom 3ten Februar 762.

Vierte Abtheilung.

Wie die Stempelstrafgelder zu erlegen, und wenn die Berufung oder sogenannte Rekurs gegen die Entscheidung der Siegeladministration zu ergreifen.

§ 13. Wenn eine in eine Stempelstrafe verfallene Parthey dieselbe alsogleich an den Siegelamtsrevisor bezahlet, so muß sie sich von dem Letzteren eine Quittung oder Certifikat ertheilen lassen und diese Urkunde an das königliche Kreisamt einschicken. Verord. vom 11ten December 772.

§ 14. Wollte aber eine straffällige Parthey die Berufung oder Rekurs ergreifen, so muß sie diesen innerhalb 6 Wochen nach der geschöpften Erkenntniß der Siegelgefällsadministration anmelden. Verord. vom 23ten December 765.

§ 15. Allein auch in diesem Falle ist die zuerkannte Geldstrafe jederzeit bey der Siegelgefällskasse bis nach erfolgter Hofentschließung in Verwahrung niederzulegen. Verord. vom 30ten May 766.

Fünfte

Fünfte Abtheilung.

Anzeigung der Fälle, wo die Unterthanen in den schriftlichen Aufsätzen kein Stempelpapier zu gebrauchen, oder unter diesen Namen einige Gebühr zu entrichten haben.

§ 16. Von dem Gebrauche des Stempelpapiers sind gänzlich befreyet:

a) die über die abgeführten Steuergelder der Unterthanen von dem Kontributionseinnehmer ausgestellten Quittungen; Verord. vom 3ten Februar 762.

b) die Auszügel, Interesse=, und überhaupt alle andere Quittungen, wie oben § 2 ad Lit. a) bereits erinnert worden, welche weniger als 1 fl. betragen;

c) die auf das Kontributionswesen, die Feuer=, Wetter=Kriegs= und Viehumfallsschäden sich beziehenden Liquidationsschriften; Verord. vom 22ten April 762.

d) die von den Unterthanen ausser einem förmlichen Rechtsstreit bey ihren Grundobrigkeiten eingereichten Bittschriften oder Memorialien; Verord. vom 14ten Juni 762.

e) die von dem Militari über die erhobenen Proviantnaturalien ausgestellten Quittungen; Verord. vom 4ten December 762.

f) die Depositenscheine der Gerichtsstellen, welche die Letzteren über die bey ihnen niedergelegten Gelder und Sachen ausfertigen; ebendaselbst.

g) die Zeugnisse, welche die auf dem Lande befindlichen Fabrikanten von ihren Obrigkeiten, um die inländische Erzeugung zu bestättigen, erheben; Verord. vom 14ten November 768.

h) die Quittungen, welche von einem abgebrannten Orte über die empfangenen Almosengelder ertheilet werden. Verord. vom 31ten Jenner 769.

i) die Urlaub= und Entlaßscheine der Soldaten; Verord. vom 16ten September 771.

k) die Päße für die konscribirten Unterthanen, wenn sie sich ausser ihrem Werbbezirke, oder in ein anderes Erbland auf einige Zeit begeben wollen; Verord. vom 7ten November 771.

l) und endlich die Robotabolitions- und überhaupt alle andere zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen zu errichtende Kontrakte. Verord. vom 23ten April 778.

Steuer.

Die sogenannte Inful-Steuer darf von den geistlichen Grundobrigkeiten nicht abgenommen werden. Siehe Inful.

Anmerkung. Die auf die Gründe ausgemessenen Steuerabgaben und die Einhebungsart der Letzteren ist unter dem Artikel Kontribution nachzusehen. Jene Verordnungen aber, welche die persönliche z. B. die Erbschafts-, Pferde-, Schulden-, Trank-, u. dgl. Steuer zur Absicht haben, müßen unter den vorausgehenden den Gegenstand mehr kenntbar machenden Wörtern: Erbschafts, Pferde, Trank, u. s. w. aufgesuchet werden.

Stifter.

Siehe Klöster.

Stol-Ordnung.

Stol-Ordnung für das Bauernvolk in Böhmen, vom 30ten May 750.

§ 1. Die gemeinen Dorfinwohner oder Bauern werden in 5 besondere Klassen abgetheilet, nämlich:

In die 1te gehören die ganzen Bauern, Schafmeister und Schaffer.

In die 2te . . . . die sogenannten halben Bauern.

In die 3te . . . . die Viertelbauern und Schaaf- oder Hammelknechte.

In die 4te . . . . die Kalupner.

In die 5te . . . . die Hausgenossen, Dienstbothen und Taglöhner.

Erste

	fl.	kr.
Erste Abtheilung.		
Von der Verkündigung.		
Die zur 1ten Klasse gehörigen Landleute zahlen	—	24
Die zur 2ten	—	18
Die zur 3ten	—	12
Die zur 4ten	—	6
Die zur 5ten	—	3
Zweyte Abtheilung.		
Von der Kopulation.		
Die zur ersten Klasse gehörigen zahlen . . .	1	—
Die zur zweyten	—	45
Die zur dritten	—	30
Die zur vierten	—	18
Die zur fünften	—	12
Dem Sakristaner oder Meßner zahlen die zu den ersten 3 Klassen gehörigen Leute ohne Unterschied	—	10
Die von der vierten und fünften aber nur .	—	5
Dritte Abtheilung.		
Von Kindstaufen.		
Die zur ersten Klasse gehörigen Leute zahlen .	—	30
Die zur zweyten	—	24
Die zur dritten	—	18
Die zur vierten	—	12
Die zur fünften	—	6
Dem Meßner müssen die drey ersteren Klassen für das Einschreiben ohne Unterschied	—	6
Die beyden letzteren Klassen aber bezahlen nur	—	3
Vierte Abtheilung.		
Von Einsegnung der Braut und Kindsbetterin.		
Die zur ersten Klasse gehörigen Leute zahlen .	—	20
Die zur zweyten	—	10
Die zur dritten	—	8

Die

	fl.	kr.
Die zur vierten	—	5
Die zur fünften	—	3

Fünfte Abtheilung.

Von den Begräbnissen der Kinder, welche bis nach vollendetem 9ten Jahre als solche anzusehen sind.

	fl.	kr.
Die zur ersten Klasse gehörigen Leute zahlen .	—	30
Die zur zweyten	—	20
Die zur dritten	—	10
Die zur vierten	—	8
Die zur fünften	—	4

Für die Begräbniß der erwachsenen Leute, worunter man alle, die das 10te Jahr bereits angetreten haben, verstehet, zahlen

	fl.	kr.
Die zur ersten Klasse gehörigen	1	—
Die zur zweyten	—	30
Die zur dritten	—	18
Die zur vierten	—	12
Die zur fünften	—	6

§ 2. Es ist jedoch hier zu bemerken, daß dem Pfarrer bey dem Leichbegängniße eine große oder kleine Wachskerze nach dem Gutbefinden eines jeden Hausvaters gegeben werden müsse, und der Erstere ist schuldig für die oben ausgemessene Gebühr, ohne unter dem Namen des Opferganges oder einem andern wie immer möglichen Namen etwas weiter fordern zu dürfen, die vorgeschriebenen Kirchengebethe und Ceremonien bis zur gänzlichen Beerdigung der Leiche zu verrichten.

§ 3. Wird der Kaplan nicht ausdrücklich zur Leichenbegleitung anverlanget, so hat man auch demselben nichts zu bezahlen.

Sechste

Sechste Abtheilung.

Von den Begräbnißtaxen, welche für ein Kind nach dem oben in der 5ten Abtheilung festgestellten Begriff dem Schulmeister oder Sänger zu bezahlen, nämlich:

	fl.	kr.
Die zur ersten Klasse gehörigen	—	10
Die zur zweyten	—	7
Die zur dritten	—	4
Die zur vierten	—	2
Die zur fünften	—	1
Für die Begräbniß einer erwachsenen Person nach der oben in der 5ten Abtheilung gegebenen Erklärung haben dem Schulmeister oder Sänger zu zahlen:		
Die zur ersten Klasse gehörigen	—	20
Die zur zweyten	—	10
Die zur dritten	—	6
Die zur vierten	—	4
Die zur fünften	—	2
Außer dem ist den Vokalisten, das ist, den Sängerknaben des Schulmeisters zu bezahlen:		
Von den in die ersten drey Klassen gehörigen Leuten ohne Unterschied	—	12
Von den Leuten der beyden letzteren Klassen aber nur	—	6
§ 4. Für eine jede anverlangte Seelenmesse und die Bethung des sogenannten Todtenofficiums oder Tagzeiten werden einem jeden mitbetenden Geistlichen ohne Betrachtung der oben angenommenen Klassen bezahlet	—	30
§ 5. Wird die Haltung eines gesungenen Selenamts ausdrücklich anverlanget, so ist wieder ohne Unterschied der Klassen		
Dem Pfarrer	1	30

Je-

	fl.	kr.
Jedem beystehenden Geistlichen (Assistenten)	—	30
Jedem hierzu gebrauchten geistlichen Ministranten	—	15
Einem jeden weltlichen Ministranten aber nur zu bezahlen.		3
Den Musikanten aber:		
Dem Schulmeister oder Chorregent	1	—
Dem Organisten	—	30
Einem jeden der Instrumentalmusikanten ebenfalls	—	30
Dem Bassisten und Tenoristen jedem insbesondere	—	30
Dem Altisten und Discantisten, jedem . . .	—	15
Dem Balkentreter	—	15
Wird aber nur eine kleine heilige Messe mit einer musikalischen Litaney begehret, so ist nur die Hälfte der gleichgemeldten Taxgebühr an die Musikanten zu entrichten		
§ 6. Für ein sogenanntes gesungenes Choralselenamt ohne Instrumentalmusik ist ohne Rucksicht des Standes und der Klasse		
Dem Pfarrer	1	—
Den als Leviten beystehenden Geistlichen jedem	—	24
Den ministrirenden Geistlichen jedem insbesondere	—	12
Den ministrirenden Weltlichen oder Kirchenbuben	—	3
Den Choralisten, oder auf dem Chore singenden geist- oder weltlichen Personen überhaupt .	2	—
zu entrichten.		

Siebente Abtheilung.

Vom Geläute der Glocken.

Für das sogenannte erste oder ganze Geläute mit allen Glocken ohne Betrachtung der Klassen wird gezahlt:

	fl.	kr.
Das erstemal für eine Stunde	—	45
Dann für das anderte = und letztemal nur . .	—	24

§ 7. In Ansehung des Geläutes ist aber die Anmerkung wohl zu behalten, daß es lediglich von der Willkühr der Anverwandten des Verstorbenen abhänge, mit was für einem Geläute, ob sie durch 2, oder 3 Tage, und wie oft an jedem Tage und wie lang sowohl vor als während der Leichenbegängniß wollen läuten lassen; denn wenn sie das Ausläuten nur durch eine halbe oder viertel Stunde begehren thäten, so müßte auch die oben ausgemessene Gebühr auf die Hälfte oder den vierten Theil herabgesetzet werden, und diejenigen, welche die Glocken anziehen, dürfen nie etwas abfordern, sondern erhalten die Vergeltung ihrer Mühe von dem oben ausgemessenen Taxbetrag.

Achte Abtheilung.

Von den Leichtüchern, den Kirchengruften und Grabstellen auf den Kirchhöfen und den Gebühren des Todtengräbers.

	fl.	kr.
§ 8. Wird aus der Kirche das schwarze Tuch zur Bedeckung des Sarges genommen, so sind ohne Unterschied der Klasse und des Alters zu zahlen	—	30
Für eine Gruft in der Pfarrkirche selbst . . .	1	30
— — — — in der Filialkirche	—	45
Für die Grabstelle einer und sonst ziemlich bemittelten Person auf dem Kirchhofe in der Erde ohne Unterschied der Klasse	—	35
Für eine weniger vermögliche Person . . .	—	15

	fl.	kr.
§ 9. a) Dem Todtengräber ist für die Beerdigung wohlhabender Bauersleute im Winter, wo die Erde stark gefroren ist, zu bezahlen	1	—
Für die Begrabung weniger Vermöglichen aber nur	—	45
b) Im Sommer hingegen, und selbst im Winter, wann die Erde nicht stark gefroren ist, kann der Todtengräber für die Beerdigung vermöglicher Bauersleute nur	—	35
und für die Beerdigung der weniger Bemittelten lediglich abfordern	—	18
Für die Beerdigung der Kinder nach der oben in der 5ten Abtheilung gemachten Erklärung ist nur die Hälfte der eben ausgemessenen Gebühr mit Beobachtung des in Ansehung des Vermögens und der Jahrszeit bemerkten Unterschieds dem Todtengräber zu entrichten, und der Letzte hat hievon auch seine Gehülfen, ohne daß diese insbesondere etwas abfordern dürfen, zu befriedigen.		
Neunte Abtheilung.		
Von Tauf- Kopulations- und Todtenscheinen, welche aus den Kirchenbüchern erhoben werden.		
Die in der ersten Klasse befindlichen Leute zahlen	—	24
Die in der zweyten	—	18
Die in der dritten	—	12
Die in der vierten	—	8
Die in der fünften	—	4
Anmerkung. Für die Ausfertigung der Tauf- Kopulations- und Todtenscheine ist jedoch nebst der gleich angezeigten Taxe auch die Stempelgebühr a 3 kr. zu bezahlen.		

Sie-

Siehe oben den § 2 ad Lit. g) unter der Aufschrift Stempelordnung.

§ 10. a) Ausser dem einzigen Falle, wenn der Pfarrer den kanonischen Antheil nicht genießen thäte, und ihm zugleich in der Stiftungsurkunde eine größere Taxe ausdrücklich wäre ausgemessen worden, darf der Erstere keine die Stolordnung übersteigende Forderungen machen. Siehe Pfarrer § 1.

b) Es ist auch dem Pfarrer keineswegs erlaubt, von den Unterthanen für jede besitzende Kuh eine Geldabgabe, oder für den katechetischen Unterricht etwas in Geld oder Naturalien anzuverlagen. Verord. vom 8ten August 763.

Strafe.

§ 1. Den Geistlichen ist verboten, von gefallenen Weibs- und Mannspersonen, die sich mit den Ersteren vergangen haben, einige Geldstrafe einzutreiben. Verord. vom 1ten Juli 768.

§ 2. So wie dann auch überhaupt die Verhängung der äußeren Kirchenbußen ohne Begnehmigung des königl. Kreisamts der Geistlichkeit untersaget ist. Siehe Buße.

§ 3. Was für Strafen die Obrigkeiten gegen ihre widerspenstig- und ungehorsame Unterthanen verhängen dürfen. Verord. vom 1ten September 781.

a) Die Unterthanen sind nicht nur den Befehlen des Landesfürsten und seiner Stellen, sondern auch jenen ihrer Grundobrigkeiten Folgsamkeit schuldig.

b) Aus dieser Ursache müssen auch die Unterthanen selbst die ihnen unbillig scheinenden Aufträge ihrer Obrigkeiten in Vollzug bringen, indem sie sich alsdann erst über die erlittene Bedrückung der Ordnung nach beschweren, und die Schadloshaltung ansuchen können; unterläßt aber der Unterthan den Befehl zu erfüllen, so ist die Obrigkeit berechtiget, denselben, wenn er nicht schon von einer vorgesetz-

ten Stelle dessentwegen wäre gezüchtiget worden, zu bestrafen.

c) Unterthanen, die sich zusammenrotten, ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeiten und Beamten reizen, oder sich an den Letzteren gar vergreifen, werden als Stöhrer der öffentlichen Ruhe behandelt, und den nächsten Halsgerichten übergeben.

d) Die Obrigkeiten oder deren Beamten können einen Unterthan, der sich eines Vergehens schuldig gemacht, nach Beschaffenheit des Letzteren bestrafen, wenn der Fehler vorher in Gegenwart des Beschuldigten, des Dorfrichters und einiger Geschwornen, oder wenigstens einiger unverdächtigen Mitnachbarn gründlich untersucht, erwiesen, und in das zu führende Strafprotokoll eingetragen worden.

e) Schiene dem Unterthan die erlittene Strafe hart und unbillig zu seyn, so darf er aus dem Strafprotokoll eine ihm unentgeltlich zu gebende Abschrift anverlangen, und sich alsdann weiters bey dem Kreisamte beschweren.

f) Die Strafen, mit welchen der Unterthan von seiner Obrigkeit beleget werden kann, bestehen:

1mo in einem anständigen, der Gesundheit offenbar unschädlichen Arreste allenfalls bey Wasser und Brod;

2do in Strafarbeit;

3tio in Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen; und

4to in Abstiftung vom Hause und Hofe. In Zuerkennung der Strafen wird aber stets die nöthige Rücksicht auf das Alter, Geschlecht, und die Beschaffenheit des Körpers genommen, und mit den einigermassen entehrenden Strafen nur jene Unterthanen beleget werden, die ungeachtet der mehrmals wiederholten Bestrafung ungebessert geblieben sind.

g) Jedoch darf kein Unterthan ohne Bewilligung des Kreisamtes über 8 Tage im Arrest behalten, noch weniger von seinem Hause und Hofe abgestiftet werden. Siehe Gründe § 5.

h) Der Unterthan hat keine Arrestgebühren zu bezahlen, so wie dann auch die Geldstrafen gänzlich verboten sind; allein einen der Obrigkeit oder auch sonst jemanden zugefügten Schaden ist der Unterthan, nachdem derselbe zuvor von dem Beamten und einigen unpartheyischen Schiedsrichtern wird untersuchet und bestimmt seyn worden, allerdings zu ersetzen schuldig.

Straßen.

Deren Erbau- und Erhaltung.

§ 1. Wie das Herumlaufen der Hunde auf den Straßen zu verhüten. Siehe Hunde § 2.

§ 2. Wann von den Unterthanen die Straßenbauarbeiten gegen Bezahlung oder unentgeltlich zu leisten, und in welchen Fällen die Obrigkeiten dergleichen Arbeiten an der Robotschuldigkeit abzuschreiben haben. Siehe Robot § 2 Lit. a—e).

§ 3. a) Die anderthalb Meile von der Straße entlegenen Ortschaften und Dorfgemeinden sind verbunden, zur Winterszeit den Schnee auszuschaufeln, ohne erst deßwegen alljährlich eine besondere Verordnung abzuwarten. Verord. vom 11ten May 780, und 6ten April 781.

b) Die Einwohner jener Ortschaften, denen die Erhaltung der Straßen oblieget, müssen die hiezu bestimmten Steine gleich in den Schottergruben zerschlagen, durch das Siebgitter werfen, und alsdann erst auf die Chaussée um die Schotterhaufen zu errichten, bringen. Verord. vom 28ten Juni 756, und 2ten December 774.

c) Um aber das Geschäft der Straßenausbesserung möglichst zu beschleunigen, müssen die in der Repartition

zu

zu dieser Absicht anverlangten Fuhren und Handroboter nicht etwan einzeln und in verschiedenen Tagen, sondern zu gleicher Zeit gestellet werden. Verord. vom 24ten Februar 774.

d) Indessen werden die Unterthanen zu den Zeiten der ländlichen Arbeiten mit Stellung derley Fuhren und Roboter, so viel immer möglich, verschonet bleiben. Verord. vom 8ten April 780.

e) Es ist auch jede Dorfgemeinde befugt, die ihr zugetheilten Straßenbauarbeiten im Gelde zu leisten. Siehe Gemeinde § 4.

§ 4. Um aber das Arbeitbedürfniß bey den Straßen zu vermindern, ist den Unterthanen verboten, über die dort angebrachten Schotterhaufen zu fahren, oder die bestellten Einraumer auf irgend eine Art zu beleidigen. Verord. vom 18ten Juni 761.

Stratzen.

§ 1 Die Ausfuhr der Stratzen in fremde Länder ist unter Konfiskationsstrafe verboten. Verord. vom 8ten August 763.

§ 2. Die Sammlung derselben aber wird als eine freye Beschäftigung allgemein bewilliget. Verord. vom 2ten May 776.

Stroh.

Ob es zuläßlich, statt des einzuliefernden Heues, Futter-Stroh an die Proviantmagazine einzubringen. Siehe Proviant § 4.

T.

Tabackspatent.

In dem Bezug auf das Landvolk.

Erste

Erste Abtheilung.

Von dem Tabackanbau, dessen verbotener Fabrizirung, und wie die Einschwärzer desselben und Theilnehmer bestrafet werden.

§ 1. Ein jeder Unterthan, welcher Taback anbauen will, muß der Administration den Ort und den Umfang des hiezu bestimmten Feldes anzeigen, den 16ten Theil des erzeugten Tabacks aber der Administration um den ausgemessenen Werth unfehlbar überlassen; sollte jemand ohne dieser Anzeige sich mit der Tabackspflanzung abgeben, so wird er das erstemal für jedes Pfund um 1. fl., das zweytemal hingegen mit Verdopplung der gleich gesagten Geldbusse bestrafet. Verord. vom 1ten Februar 764.

§ 2. Es sind die Pflanzer zugleich verbunden, den an die Administration einzubringenden Antheil des erbauten Tabackmaterials in genußbarer Güte und ohne Vermengung mit Unrathe einzuliefern. Verord. vom 28ten April 769.

§ 3. Allein den Unterthanen ist überhaupt und auch sogar den selbst angebauten zum Verkauf oder eigenen Gebrauch bestimmten Rauch- und Schnupftaback zu vermahlen, oder auf irgend eine andere mögliche Art zuzubereiten, verboten; die Entgegenhandlung wird in Ansehung eines jeden Pfunds nebst dessen Konfiskation und der zur Fabrizirung gebrauchten Werkzeuge annoch mit 30 fl. bestrafet. Verord. vom 1ten Februar 764 und 25ten Juni 765.

§ 4. Wer fremden Taback verführet, verschenket, verkaufet, bestellet oder erkaufet, wird nebst Verlust des Tabackmaterials der Schiffe, Pferde, Wägen und der zur Einpackung desselben gebrauchten Sachen annoch eine Geldbusse von 18 fl. für jedes Pfund erlegen müssen; nur die auf einen solchen Wagen oder Schiffe zugleich beygepackten Waaren sind von der Konfiskation befreyet. Verord. vom 1ten Februar 764.

§ 5. Die in dem nächst vorausgehenden § für jedes Pfund ausgemessene Geldbusse wird auch von jenen Schwärzern nach dem Verhältniße des Gewichts und der größer oder minderen Menge eingehoben, welche nur einige Loth fremden Taback einschleppen. Ebendaselbst.

§ 6. Mittellose Schwärzer, welche die oben ausgemessene Geldstrafe zu erlegen außer Stande sind, werden mit dem Zuchthause oder öffentlicher Arbeit gezüchtiget, und erhalten während der Arreſtzeit von der Administration täglich 4 kr. Unterhalt. Ebendaselbst und Verord. vom 20ten August 773.

§ 7. Bewaffnete und in einer größeren Anzahl reisende Kroaten, und eindringende Schwärzer, wenn sie gleich keinen Taback bey sich hätten, werden als Stöhrer der öffentlichen Ruhe behandelt; Es darf ihnen also nirgends der Aufenthalt verstattet, sondern sie müssen durch Herbeyrufung der nächsten Dorfgemeinden und des Militaris angehalten werden. Verord. vom 7ten April und 6ten September 766.

§ 8. Den zur Einholung der Schwärzer abgeschickten Militarkommanden müssen die Unterthanen das Quartier gegen die von der Tabackadministration zu erhaltende Vergütung des Schlafkreuzers geben, Verord. vom 24ten März 766.

§ 9. und sich unter empfindlichster Bestrafung enthalten, die Soldaten in Aufsuchung des Tabackkontrebands oder der Schwärzer zu hindern, oder gegen selbe eine Widersetzlichkeit zu bezeigen. Verordnung vom 11ten April 765.

Zwey=

Zweyte Abtheilung.

Von den Vorsichten, welche die Unterthanen, vorzüglich jene, so das Fuhrwerk treiben, bey Verführung des Tabacks oder auch anderer Waaren aus einem in das andere Erbland zu beobachten haben.

§ 10. Der bey der Administration eines Erblandes einigen Taback erkaufet, um selben in ein anderes Erbland zu bringen, muß sich in dem Orte des Ankaufs einen Paß geben lassen, und den Letzteren sowohl bey der ersten Gränzstation, als auch in dem Verzehrungsorte den Tabackadministrationsbeamten vorzeigen, weil sonst das Tabackmateriale in Konfiskation genommen wird. Verord. v. 1ten Februar 764.

§ 11. Unterthanen, welche Güter verführen, müssen sich, um den oben § 4. angedrohten Verlust ihrer Pferde und Wägen zu verhüten, von den versendenden Kaufleuten ein Verzeichniß der geladenen Waaren ausfertigen lassen, denn außer dem, wenn man Taback finden sollte, verlieren sie Pferde und Wägen, und werden angehalten den Eigenthümer der Ladung anzuzeigen. Ebendaselbst.

Dritte Abtheilung.

Vom Tabackverkauf und den von der Administration zu errichtenden Niederlagen.

§ 12. Die Administration kann in allen Orten, sowohl Städten als Dörfern, wo sie es zuträglich findet, Tabackniederlagen errichten. Verord. vom 17ten Februar 774.

§ 13. Die Auswahl der Tabackversilberer oder Verkäufer hängt ebenfalls von dem Gutbefinden der Administration ab, und derjenige, welcher ohne deren Einwilligung Taback verkaufet, wird nebst Verlust des gefundenen Vorraths annoch mit 10. Rthlr. bestraft. Verord. v. 1ten Februar 764.

§ 14.

§ 14. Allein auch die zum Verschleiß berechtigten Personen, wenn sie sich eines uncymentirten Gewichts bedienen, oder den Taback in einem höheren als dem tarifmäßigen Preise verkaufen, werden das erstemal 10, das zweytemal aber 20 Rthlr. zu erlegen haben.

Vierte Abtheilung.

Von den Hilfsmitteln, die gewagten Bevortheilungen des Tabackgefälls leichter zu entdecken.

§ 15. Derjenige, welcher einen Schwärzer oder dessen Gehülfen und Theilnehmer anzeiget, oder gar anhält, empfängt eine Belohnung von 2 Dukaten. Verord. vom 13ten Juli 764.

§ 16. a) Niemand darf sich den Tabackbeamten unter empfindlicher Bestrafung widersetzen, wenn die Letzteren eine Durchsichtigung vornehmen wollen; Verord. v. 2ten Oktober 767.

b) sondern es sind vielmehr die Dorfgerichte und Gemeinden verbunden, diesen Beamten bey den vorzunehmenden Nachsuchungen allen möglichen Vorschub zu leisten, sobald sie durch das sogenannte Kreditiv oder den Legitimationsschein der Administration die Eigenschaft, daß sie wirklich Tabackbeamte sind, gehörig erwiesen haben. Verord. vom 10ten Jenner 766, und 26ten August 773.

c) Bey herrschenden Verdacht können die Beamten nicht nur in allen Häusern ohne Ausnahme, sondern auch auf der öffentlichen Straße, in Waldungen und Nebenwegen dergleichen Visitationen vornehmen. Verord. vom 30ten September 773.

d) In Ansehung der Zeit ist den Ersteren lediglich verboten, an den Sonn- und gebotenen Feyertagen während dem öffentlichen Gottesdienste eine solche Durchsuchung zu veranstalten. Verord. vom 8ten März 781.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von dem Betragen, welches die Unterthanen gegen die Tabackbeamten zu beobachten haben, und wie die von den Letzteren etwa gewagten willkührlichen Erpressungen gegen die Landesinwohner hindanzuhalten.

§ 17. Die Unterthanen und Tabackbeamten sind verbunden wechselseitig ein anständig und höfliches Betragen zu beobachten, Verord. vom 1ten Februar 764. und die Ersteren müssen auf die § 16. beschriebene Art zur Ergreifung der Schwärzer und der Tabackkontrebande mitwirken.

§ 18. Den Tabackbeamten ist aber auch verboten:

a) von den auf der Strasse entdeckten Schwärzern alsogleich das Strafgeld einzuheben, sondern diese müssen an das nächste Gericht, um mit ihnen das Verhör, und die nähere Untersuchung vornehmen zu können, eingebracht werden, Verord. vom 30ten September 773.

b) noch unter dem Namen der sogenannten Strafzechen von den Unterthanen, Geld, Speise oder Trank auszuborgen, am wenigsten aber darf sich der Dorfrichter unterstehen, eine solche Zeche oder gesetzwidrige Ausborgung in die der Gemeinde zugetheilten Kontributionsrepartition zu übertragen, Verord. vom 18ten Juni 773.

c) oder andere wie immer Namen habende gesetzwidrige Forderungen zu erpressen. Verord. vom 10ten Jenner 766.

§ 19. Die Unterthanen, welche von den Tabackbeamten gemißhandelt, oder widerrechtlich gekränket werden, dürfen sich an das königl. Kreisamt verwenden, welches den Vorfall an das Gubernium anzeigen und ihnen eine befriedigende Genugthuung verschaffen wird.

Sechste Abtheilung.

Wie die Strafgelder zu erlegen, und wann die Berufung oder sogenannte Rekurs gegen die Entscheidung der Tabackadministration oder deren Beamten zu ergreifen.

§ 20. Wenn die in eine Tabackstrafe verfallene Parthey dieselbe augenblicklich bezahlet, so muß der Tabackbeamte über den Empfang eine mit seinem und dem Namen des Wirthschaftsbeamten zugleich unterfertigte gedruckte Quittung an den Gelderleger ausstellen; der Wirthschaftsbeamte aber ebenfalls einen gedruckten Gegenschein dem das Geld übernehmenden Tabackrevisor ertheilen. Verord. v. 22ten May 767. und 16ten December 773.

§ 21. In Ansehung der Berufung oder der sogenannten Rekursergreifung ist in den Tabackstraffällen alles dasjenige, was oben unter der Rubrick: Stempel § 14 und 15 gesagt worden, zu beobachten, auf welche §phen ich mich also, um nicht weitläufig zu werden, berufe.

§ 22. Endlich soll das Tabackpatent vierteljährig einer jeden Dorfgemeinde neuerdings bekannt gemacht werden.

Taglia.

Taglia für die eingebrachten Deserteurs, Emigranten, Salz- und Tabackschwärzer, fremde Werber, suche unter den vorausgehenden den Gegenstand näher bestimmenden Wörtern: Deserteurs, Emigranten u. s. w.

Tanzen.

Das sogenannte Walz-Tanzen wird allgemein verboten. Verord. vom 30ten März 758.

Polizey- und Stol-Taxe.

§ 1. Auf dem Lande sind alle Arten der Lebensmittel um einen halben Kreuzer wohlfeiler, als die für die Prager Städte vorgeschriebene Taxe ausmäßt, zu verkaufen. Verord. vom 2ten November 759.

§ 2. Das nämliche gilt auch vom Rindfleische. Siehe Fleisch.

§ 3. Auch die Unterthanen, welche sich als Schnitter, Hauer, Drescher, oder Taglöhner gebrauchen lassen, dürfen in Abforderung des Taglohns niemals die vorgeschriebene Taxe überschreiten. Verord. vom 15ten Juli 765.

§ 4. Keine die Stolordnung übersteigende Taxen dürfen von der Geistlichkeit abgefordert werden. Siehe Stol § 1 — 10.

§ 5. In dem einzigen oben unter der Rubrick Pfarrer § 1 angezeigten Falle ist es den Seelsorgern erlaubt, etwas mehr als die Stoltaxe verordnet, abzunehmen.

§ 6. Die Rektifikations- und überhaupt alle landesfürstliche Beamten sind keineswegs berechtiget, über die gefertigten Bonifikations- und Kontributionsabschriften von den Unterthanen einige Taxen anzuverlangen. Verord. vom 26ten November 751.

Tatz.

§ 1. Derjenige, welcher Brandwein in die Prager- oder in die übrigen mit dem Tatze belegten Städte, ohne die Gebühr davon entrichtet zu haben, einführet, muß für jeden Eimer 10 fl. Strafe erlegen. Verord. vom 5ten September 757.

§ 2. Die eben angezeigte Geldstrafe darf jedoch auf dem Lande nicht unmittelbar an die Tatzbeamten verabfolget werden, sondern es ist erst von dem betreffenden Kreisamte der Vorfall einzuberichten, und alsdann nach erfolgter Gubernialentscheidung die Geldbuße einzutreiben. Verord. vom 13ten Juni 768.

Terziaren.

Terziaren, in wie fern deren Aufnahme in die Klöster bewilliget. Siehe Klöster § 1.

Todten=

Todtenbeschau und Begrabung der Leichen.

§ 1. Kein todter Körper darf begraben werden, wenn er nicht vorhero von einem Feldscheer, oder in dessen Abgang von einer anderen geschickten Person besichtiget worden. Verord. vom 1ten August 766.

§ 2. Es ist auch nicht erlaubt, einen todten Körper vor Verlauf zweymal 24 Stunden zu Grabe zu bringen, oder von einem Feldscheer innerhalb dieser Zeit einen Schnitt oder andere gefährliche Operation an selbem vornehmen zu lassen. Verord. vom 9ten Februar 756.

Anmerkung. In Ansehung der verstorbenen schwangeren Weibspersonen hat jedoch eine Ausnahme statt, bey welchen gleich nach dem Tode die Eröffnung zur Rettung der Frucht veranstaltet werden muß; süche oben den Artikel Schwangerschaft § 1.

§ 3. Die frühere Beerdigung der Leiche ist auch in jenen Fällen erlaubt:

a) Wenn der Verstorbene erweislich die Petetschen oder eine andere ansteckende Krankheit gehabt hätte. Verord. vom 22ten December 755.

b) Wenn die frühere Begrabung durch das Zeugniß eines Mediziners oder Feldscheers für unausweichlich erkläret würde. Verord. vom 3ten September 772.

§ 4. Es ist auf dem Kirchhofe oder an einem andern schicklichen Orte ein Behältniß auszuwählen, wo dergleichen Körper bis zur Beerdigung aufbehalten werden. Verord. vom 9ten Februar 756.

§ 5. Vor der Begrabung aber sind folgende Punkte genau zu beobachten:

a) muß der todte Körper mit ungelöschtem Kalch überstreuet, Verord. vom 3ten September 772.

b) die Todtentruhe oder Sarg zur Wehrung der gefährlichen Ausdünstung wohl schließend verfertiget, und inwendig

dig mit zerronnenem Peche verſchmieret, Verord. vom 9ten Februar 756.

c) und endlich darf ein ſolcher Körper nie offen gezeiget, noch in die Kirche, um alldort den Gottesdienſt zu verrichten, getragen, ſondern alſogleich in ſein Grab gebracht werden. Ebendaſelbſt.

Torf.

§ 1. Der Gebrauch des Torfs zur Erſparung des Holzes wird allgemein anempfohlen. Siehe Holz § 1 unterm b).

§ 2. Und jener, welcher eine Torfgruben in einer bis daher unbekannten Gegend entdecket, erhält eine Belohnung von 24 Dukaten. Verord. vom 15ten Februar 772.

Trank = Steuergefälle.

§ 1. Unter dem Namen der auſſerordentlichen Trankſteuer muß von jedem Maaß Meth und Brandwein, es mögen nun derley Getränke aus einem anderen Lande nach Böhmen gebracht, oder auch alldort zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf verfertiget werden, eine Abgabe von dritthalb Kreuzer unter angedrohter Konfiskationsſtrafe erleget werden. Verord. vom 19 Jenner 764.

§ 2. Eben ſo iſt auch unter der Strafe des Verluſts von jedem entweder in dem Königreiche erzeugten, oder dahin gebrachten Eimer Wein ohne Unterſchied 20 kr. unter dem Namen einer auſſerordentlichen Trankſteuer zu entrichten. Verord. vom 13ten März und 28ten December 764.

Anmerkung. Dieſe auſſerordentliche Trankſteuer ſo wie auch der Tatz, mit welchem einige königl. und verpfändete Städte beleget ſind, iſt ungeachtet der ſpäter eingeführten Trankſteuer zu entrichten, weil dieſe beyde Arten der Aufſchläge in dem vom 16ten Auguſt 775 herausgegebenen Trankſteuerpatente ausdrücklich beybehalten worden.

§ 3.

§ 3. Der Fleiſchkreuzer, die Schuldenſteuer, und der inländiſche Viehaufſchlag wird gänzlich nachgeſehen, und ſtatt dieſer verſchiedenen Abgabsrubriken ſoll künftig ein jedes 4 Eimer oder 170 nied. öſter. Maaß haltendes Faß Bier mit 3 fl. beleget werden. Verord. vom 16ten Auguſt 775.

Traumbücher.

Der Gebrauch der Traum-Bücher iſt verboten. Siehe Bücher § 1.

Trinitaren.

Welche Almoſenſammlung den Trinitaren unterſagt. Siehe Almoſen § 4.

U.

Ungehorſam.

Mit welchen Strafen die Obrigkeiten den Ungehorſam und Widerſetzlichkeit der Unterthanen belegen können. Siehe Strafe.

Unterthanen.

§ 1. Unterthanen, welche ihre Getraidvorräthe verſchleidern, die Ackerbaubeſtellung vernachläßigen, oder geſetzwidrige Geldkollekten einführen, werden mit dem Zuchthauſe oder einer anderen noch empfindlicheren Strafe beleget. Verord. vom 1ten Auguſt 771.

Anmerkung. Da es allerdings zu vermuthen iſt, daß eine gewiſſe Gattung meiner Leſer zuerſt unter der Rubrik Unterthan die Verordnungen nachſchlagen werde, ſo hab ich, um ihre Erwartung zu befriedigen, eine kurze Berufung der vorzüglichſten in dieſem ganzen Werke aufſtoſſenden Geſetze allhier angebracht; vielleicht wird dieſe Bemühung auch für mehr denkende Perſonen aus der Urſache nicht ganz

verlo-

verlohren seyn, weil die verschiedenen auf einen gewissen Hauptentzweck zusammenfliessenden Anstalten unter einem einzigen Gesichtspunkte gebracht werden.

§ 1. Unterthanen sollen keine Gebeter und Bücher, welche den Aberglauben begünstigen, gebrauchen. Siehe Aberglauben § 1 — 4.

§ 2. Abfahrtsgeld, welches die Obrigkeiten von dem Vermögen der Unterthanen abzunehmen berechtiget. Siehe Abfahrt § 1 und 2.

§ 3. Unterthansagent, wo dieser in Wien wohne. Siehe Agent.

§ 4. Was für Accidenzien die Unterthanen an die Wirthschaftsbeamten zu entrichten haben. Suche Accidenzien § 1 — 19.

§ 5. Betragen, welches die Unterthanen gegen die geist- und weltlichen Almosensammler und Bettler zu äußern haben. Siehe Almosen § 1 — 4, Bettler § 1 und 2, Arme, Fremde § 2, Jäger § 1, Invaliden § 1, Italiäner, Schub § 1 — 5.

§ 6. Ob es den Unterthanen erlaubt, die Haus- und Pottasche in fremde Länder zu verführen. Siehe Asche § 1 und 2.

§ 7. Obstbäume sollen die Unterthanen in Gärten anpflanzen, und die auf den Straßen ausgesetzte keineswegs beschädigen. Siehe Bäume § 1 — 4.

§ 8. Wie der Unterthan gegen die verschiedenen Bedrückungen der Beamten und Geistlichen die Rechtshilfe zu suchen habe, und wie den Ersteren die dessentwegen gebührenden Ersatzposten zu erstatten. Siehe die Rubrick: Bedrückung § 1 — 3, Geistliche § 2, Inful, Kontribution § 1 — 9, Robot § 1 — 9, Pfarrer § 1 und 2, Stol § 1 — 10, und Strafe § 1 — 3.

§ 9. Welche Bücher dem Unterthan verstattet, und welche wiederum verboten. Siehe Bibel und Bücher.

§ 10. Was die Unterthanen zum Unterhalt des Chirurgs oder Feldschers beyzutragen haben. Siehe Chirurgen § 1

§ 11. Wie die Unterthanen die Desertion verhüten, die Flüchtlinge wieder einholen sollen, und wie die Einbringer belohnt, die Deserteurs und deren Beförderer aber bestrafet werden. Suche Desertion § 1 — 18.

§ 12. Wie der Unterthan zur Anhaltung der Diebe, Mörder, und Wiederüberkommung der gestohlenen Sachen mitzuwirken habe. Siehe Diebe § 1 — 2, Gestohlenes, Mörder.

§ 13. Wie sich die Unterthanen gegen ihre Dienstbothen und das Gesind gegen die Ersteren zu verhalten habe. Suche Dienstbothen § 1 — 18.

§ 14. Wie die Unterthanen die Dispensation bey kanonischen Hindernissen, um sich verheurathen zu können, anzusuchen haben. Siehe Ehe § 4.

§ 15. Unterthanen werden keineswegs der Ehre verlustiget, wenn sie auch einem Selbstmörder zu dessen Rettung Hülfe leisten. Siehe Ehre.

§ 16. Wie die Emigration der Unterthanen zu verhüten, und zu bestrafen, deren Einbringer zu belohnen, und in welchen Fällen den freywillig zurückkehrenden Emigranten die Strafe gänzlich, oder doch zum Theil nachgesehen werden. Suche Emigration § 1 — 7, und Werber § 1 und 2.

§ 17. Die geistlichen Grundobrigkeiten dürfen keine Gelder zu heiligen Messen zurückbehalten. Siehe Erbschaften.

§ 18. Erbfolge der Unterthanen in Böhmen. Siehe Erbfolge § 1 und 2.

§ 19. Welche Verlassenschaften der Unterthanen von dem Erbschaftssteuerbeytrage gänzlich, oder doch zum Theil be-

befreyet, und wie, und zu welcher Zeit diese Abgabe zu erlegen. Siehe Erbschaftssteuer § 1 — 10.

§ 20. Wie die Militarexzessen gegen die Unterthanen sowohl in den Quartieren während dem Marsche und auch bey der verhängten Exekution zu verhüten, und für die Ersteren die Genugthuung anzusuchen. Suche Exzesse, Exekution § 1 — 4, Militar, Offizier § 1, Schulden § 1 Lit. a und b), Soldaten § 3 Lit. a bis c), Vorspann § 1 — 13, Vergütung § 1 — 3.

§ 21. Wie der Unterthan seine Feilschaften auf den Marktplätzen der Städte feilzubiethen habe. Siehe Feilschaften § 1 und 2, Getraid § 1 und 3, Maaß § 1 und 3, Mehl § 1 und 3.

§ 22. Der Unterthan soll an den aufgehobenen Fest- oder Feyertagen seine Arbeiten verrichten, die annoch beybehaltenen aber auf eine der Heiligkeit der Religion zusagende Art feyern. Siehe Festtage § 1 — 4, Religion § 1 — 3.

§ 23. Behutsamkeit, welche die Unterthanen zu Verhütung der Feuersgefahren, und was sie für Anstalten zur Dämpfung einer ausgebrochenen Feuersbrunst anzuwenden haben. Suche Feuerlöschordnung § 1 — 20.

§ 24. Die bey einem kalten Winter erfrorenen Fische darf der Unterthan nicht genießen. Siehe Fische.

§ 25. Wie der Unterthan den Flachsanbau erweitern, denselben zubereiten, verkaufen, oder verspinnen solle. Siehe Flachs § 1 — 3, Garn § 1 bis 12, Spinnerey § 2, Leinwand § 1 — 9.

§ 26. Wann und welche Fuhren der Unterthanen von den Wegmäuten befreyet, und was jene, so das Fuhrwesen als ein Gewerbe betreiben, für einen Handel zu treiben berechtiget. Siehe Fuhren § 1 — 16.

§ 27. Was die Unterthanen beym Garnspinnen in Ansehung der Gebinde, Haspeln und der Fädenzahl, des Ge-

brauchs der Waiffen, und beym Garnverkauf zu beobachten haben. Suche Flachs § 1 — 3, Garn § 1 — 12.

§ 28. Wie sich die Unterthanen gegen die inländischen und fremden sowohl Ordens- als Weltgeistlichen überhaupt zu verhalten, und die etwan möglichen Bedrückungen der Letzteren hindanzuhalten haben. Siehe die oben § 8 angezogene Berufung und die Rubrick: Geistliche § 1 — 7, Klöster § 1 — 2, Pfarrer § 1 — 2. Stol § 1 — 10.

§ 29. Vorsichten, welche der Unterthan bey Annahme und Ausgabe der Gelder zu gebrauchen, und daß ihm die Vergoldung der Silber- und Kupfermünzen verboten. Siehe Gelder § 1 — 6.

§ 30. Was für Schuldigkeiten ein jeder Unterthan in dem Bezug auf die ganze Gemeinde, und die Letztere als eine Gesellschaft betrachtet, zu erfüllen habe. Siehe Gemeinde § 1 — 11, Richter § 1 — 3.

§ 31. Die Gerichtsdiener müssen von den Unterthanen gleich andern ehrlichen Leuten behandelt werden. Siehe Gericht § 2.

§ 32. Keine Geschenke dürfen die Unterthanen den königlichen Beamten anbieten, noch weniger geben. Suche Geschenke.

§ 33. Was die Unterthanen, um den Gesundheitsstand sowohl in Ansehung der Menschen als des Viehs aufrecht zu erhalten, zu beobachten haben. Siehe Gesundheit § 1 und 2.

§ 34. Pflichten des Unterthans, welche er bey Getraidausborgung oder dessen Verkauf, um weder sich selbst, noch den Abnehmer zu verkürzen, zu beobachten hat. Siehe Getraid § 1 — 3, Maaß § 1 u. 3, Mehl § 1 und 3.

§ 35. Feuergewehr zu führen ist dem Unterthan verboten, und was für eine Behutsamkeit mit dem Ersteren überhaupt anzuwenden sey. Siehe Gewehr § 1 und 2.

§ 36.

§ 36. Wie die Unterthanen den besorglichen Giftverletzungen zuvorkommen sollen. Siehe Gift § 1 und 2. Aerzte.

§ 37. Was die Unterthanen für eine Belohnung erhalten, wenn sie die emigrirenden Glasmacher einbringen. Siehe Glasmacher § 1 und 2.

§ 38. Was für Rechte und Verbindlichkeiten dem Unterthan als Besitzer eines eingekauft = oder nicht eingekauften Grundes zustehen, und was für Vortheile er durch das an sich gebrachte Eigenthum derselben erhalte. Siehe Gründe § 1 — 13, und die Rubrick Robot § 1 — 9.

§ 39. Was für Hebammen die Unterthanen zur Geburtshilfe ihrer Weiber gebrauchen sollen. Siehe Hebammen § 1 und 2.

§ 40. Wie das von den Unterthanen an die Proviantämter einzuliefernde oder zum Verkauf bestimmte Heu beschaffen seyn solle. Siehe Heu § 1 — 3.

§ 41. Maaßregeln, wie von den Unterthanen die Heuschrecken und deren Brut zu vertilgen. Siehe Heuschrecken § 1 — 6.

§ 42. Vorsichten, welche der Unterthan zur Verminderung des Holzgebrauchs und Schonung der Waldungen geltend zu machen hat. Siehe Holz § 1 — 15. Torf § 1 u. 2.

§ 43. Wie der Hopfenanbau, und dessen Verkauf außerhalb Landes zum Vortheil des Unterthans zu vermehren. Suche Hopfen § 1 — 3.

§ 44. Ueberflüssige Hunde soll der Unterthan nicht halten, und was er zu beobachten habe, wenn ein Mensch oder auch ein Vieh von einem wüthenden Hunde verletzet würde. Siehe Hunde § 1 — 18.

§ 45. Verfahren der Unterthanen gegen dienstlose Jäger. Siehe Jäger § 1.

§ 46. Was die Unterthanen in Ansehung der Invaliden, die auf der Straße betteln, oder sich verheu-

rathen

rathen wollen, zu beobachten. Siehe Invaliden § 1 und 2.

§ 47. Wie sich die Unterthanen gegen die Juden zu betragen haben. Suche Juden § 1 — 4.

§ 48. Den mit Thieren herumziehenden Italiänern darf der Unterthan keinen Aufenthalt verstatten. Siehe Italiäner.

§ 49. Was für Kalender der Unterthan zu gebrauchen habe. Siehe Kalender § 1 und 2.

§ 50. Wie die Interesse = und Kapitalsberechnung, welche der Unterthan seiner Obrigkeit schuldig ist, zu geschehen habe. Siehe Kapital.

§ 51. Was der Unterthan, um dem Kindermorde vorzubeugen, zu beobachten, und wie er die Erziehung sowohl seiner eigenen, als der in Pflege genommenen Soldatenkinder einzuleiten habe. Siehe Kinder § 1 — 3.

§ 52. Wie die Kirchenrechnungen von den unterthänigen Gemeindevorstehern zu unterfertigen, und was die Unterthanen in Ansehung der Bilderhändler bey den Kirchtagen zu beobachten haben. Siehe Kirchen § 3 und 4.

§ 53. Die Klöster müssen in ihren eigenen und auch n jenen Dörfern, wo sie die Pfarreyen besitzen, zum Besten der Unterthanen die Schulen unterhalten. Siehe Klöster § 2.

§ 54. Wie die Knechte der Unterthanen, welche bey Transportfuhren einander sich vorfahren, bestrafet werden. Siehe Knechte.

§ 55. Kein Kontrakt, wodurch eine unterthänige Gemeinde, die von einem einzelnen Besitzer zu entrichtende Steuern übernimmt, ist gültig. Siehe Kontrakt § 2.

§ 56. Wann und auf was für eine Art die Steuern von den Unterthanen beyzutragen, und wie gegen selbe im Nichtzahlungsfalle die Exekution zu gebrauchen. Siehe Kontribution § 1 — 25.

§ 57. Die Unterthanen dürfen, sobald Kontumazstationen errichtet worden, niemanden ohne Gesundheitspässen aufnehmen. Siehe Kontumaz.

§ 58. Unschickliche Heilungsart der Krätzen, welcher sich bis daher die Unterthanen bedienet haben. Siehe Krätzen.

§ 59. Keine Diätgelder haben die Unterthanen an die Kreisphysiker und Chirurgen zu bezahlen. Siehe Kreis.

§ 60. Was bey ausbrechendem Krieg die Unterthanen überhaupt, insbesondere aber die an den Gränzen befindlichen dienstauglichen Leute zu beobachten haben. Siehe Krieg § 1 und 4.

§ 61. Wie die von den Obrigkeiten ihren Unterthanen hinterlassenen Legate einzutreiben. Siehe Legate.

§ 62. Auf was für eine Art die Leibeigenschaft aufgehoben, und in eine mäßige Unterthänigkeit verwandelt worden. Siehe Leibeigenschaft.

§ 63. Vorsichten, welche die Unterthanen beym Weben, Färben, Drucken, oder auch beym Erkauf der Leinwanden zu beobachten haben. Siehe Leinwand § 1 — 9.

§ 64. Verhalten der Unterthanen in Ansehung des Lottospiels. Siehe Lotterie § 1 und 2.

§ 65. Maaß, dessen sich der Unterthan beym Kau und Verkauf zu bedienen hat. Siehe Maaß § 1 — [illegible]

§ 66. Wie die unterthänigen Mädchen in den [illegible] zu unterweisen. Siehe Mädchen, Religion, un[illegible] [illegible]ulen.

§ 67. Den unterthänigen Maurern ist [illegible], den St. Rochustag zu feyern. Siehe Maurer [illegible]

§ 68. Beschaffenheit des Mehls, welches die Unterthanen in die Städte zum Verkauf bringen dürfen. Siehe Mehl § 1 und 3.

§ 69. Keine Mondirungsstücke darf der Unterthan v[illegible] Soldaten erkaufen. Siehe Mondirung.

§ 70.

§ 70. Die Einbauung in dem Elbeflusse und die Zumarktbringung des sogenannten schwarzen Stiftmüllermehls ist verboten. Siehe Müller § 1 und 2.

§ 71. Die Unterthanen sollen ihren Tauf- und Zunamen nicht verändern, noch die auf den Häusern aufgezeichneten Konscriptionsnumern verlöschen lassen. Siehe Namen und Numer.

§ 72. Was der Unterthan den in Quartier liegenden Gemeinen zu geben, und ob der Erstere schuldig, den Offiziers Holz und Licht unentgeltlich abzureichen. Siehe Offiziers § 1, und Quartier.

§ 73. Die im Versatzamte liegenden Pfänder können niemals von den Unterthanen mit einem Verbote beleget werden. Siehe Pfänder § 1.

§ 74. Ob in gewissen Fällen die Pfarrer eine die Stoltaxe übersteigende Gebühr abnehmen dürfen, und in wie fern der Unterthan zur Aufführung neuer, oder Ausbesserung der alten Pfarreywohnungen mitzuwirken habe. Siehe Pfarrey § 1 und 2.

§ 75. Wie die Verbesserung der Pferdezucht von dem Unterthan einzuleiten seye, und wann der Letztere gehalten, die Pferdesteuer zu entrichten. Siehe Pferde § 1 — 6.

§ 76. Der Unterthan darf auf keinerley Art das Landesfürstliche Postgefäll verkürzen, und auf was für eine Art die mit Geld oder Bankozetteln beschwerten Briefe zu verschicken. Siehe Post § 1 — 4.

§ 77. Welche Prozessionen oder Kirchfahrten den Unterthanen untersagt. Siehe Prozessionen

§ 78. Aufführung, welche die Unterthanen gegen die Protestanten zu beobachten haben. Siehe Protestanten.

§ 79. Wie die ausgeschriebenen Proviantnaturalien zwischen den Gründen der Obrigkeiten und Unterthanen einzutheilen, und die Lieferung selbst in die Magazine einzubringen. Siehe Proviant § 1 — 14.

§ 80.

§ 80. Strafe, wenn die Unterthanen Pulver und Saliter aus- oder einschwärzen, und was für eine vorsichtige Behutsamkeit mit dem Pulver überhaupt anzuwenden seye. Siehe Pulver § 1 — 3.

§ 81. Pflichten der Unterthanen, welche sie in Ansehung des Konscriptions- oder Rekrutirungssystems zu befolgen haben. Siehe Rekrutirung § 1 — 10.

§ 82. Wie die Unterthanen sowohl sich selbst, als ihren Kindern die Lehrsätze der Religion beybringen sollen. Siehe Religion § 1 — 3, Kinder § 3, und Schulen § 1 — 11.

§ 83. Schuldigkeiten der Dorfrichter. Siehe Richter § 2 und 3.

Anmerkung. Da die Bestimmung der Dörfrichter ist, die innere Sicherheit in dem Umfange des Dorfes, und die Wohlfahrt seiner Gemeinde zu handhaben, so lassen sich die oben § 5, 8, 15, 22, 23, 25, 27 — 30, 33 — 36, 39 — 44, 47, 49 — 52, 54 — 60, 64 — 72, 74 — 82 angezogenen Stellen aus der Sammlung und beynahe alle Verordnungen hieher anwenden, weil es dem Dorfrichter oblieget, dieselbe unverletzlich zu machen.

§ 84. Wann, und auf was für eine Art die Unterthanen die Roboten sowohl ihrer Grundobrigkeit, als beym Straßenbau zu verrichten haben. Siehe Robot § 1 — 8.

§ 85. Strafe der Salzeinschwärzer und Theilnehmer, und wie die Salzzufuhr, und dessen Kleinverkauf zu geschehen habe. Siehe Salz § 1 — 9.

§ 86. Wann die Schafe auf die Felder zu treiben. Siehe Schafe.

§ 87. Wie die Schadenvergütung an die Unterthanen zu geschehen habe. Siehe Schaden § 4, Vergütung § 4, und Wild § 9.

§ 88. Wie ein von einem Unterthan gefundener Schatz vertheilet werde. Siehe Schatz.

§ 89.

§ 89. Das Schießen ist bey Hochzeiten den Unterthanen verboten. Siehe Schießen § 1.

§ 90. Wie die Schriften der Unterthanen zu unterzeichnen. Siehe Schriften.

§ 91. Schubanstalten bey Verschickung der Bettler und Verbrecher. Siehe Schub § 1 — 5.

§ 92. Schulordnung, nach welcher die Unterweisung der Dorfkinder einzuleiten. Siehe Schul § 1 — 11.

§ 93. Die Unterthanen sollen den Soldaten nichts borgen. Siehe Schulden § 1.

§ 94. Die Unterthanen, vorzüglich aber die Dorfrichter müssen bedacht seyn, die verschiedenen Gefällsschwärzer hindanzuhalten. Siehe Schwärzer § 1.

§ 95. Vorsichten, welche nach dem Tode schwangerer oder unverheuratheter Weibspersonen zu beobachten, siehe Schwangerschaft § 1 und 2, und in Ansehung des letzteren Gegenstandes, nämlich dem Kindermorde Einhalt zu thun, suche oben Kinder § 1.

§ 96. Die Unterthanen sollen ihre Söhne nicht studieren lassen. Siehe Söhne § 1.

§ 97. Was die Unterthanen für ein Betragen gegen die bey ihren Regimentern befindlichen, die beurlaubten oder entlassenen Soldaten zu beobachten haben. Siehe Soldaten § 1—10.

§ 98. Wie von den Unterthanen die Spatzen zu vertilgen. Siehe Spatzen § 1 und 2.

§ 99. Die Spinnerey ist eine freye jedem eingeraumte Beschäftigung. Siehe Spinnerey und Garnordnung.

§ 100. Was zu beobachten, wenn mehrere Personen die Gründe der Munizipalstädte in Pacht nehmen. Siehe Städte § 5.

§ 101. Stempelordnung Siehe Stempel § 1—16.

§ 102. Stolordnung § 1—9.

§ 103.

§ 103. Strafen, mit welchen die ihren Obrigkeiten ungehorsamen Unterthanen beleget werden. Siehe Strafen § 1—3.

§ 104. Strassen, in wie fern die Unterthanen hierbey unentgeltlich zu arbeiten schuldig. Siehe Strassen § 3 und 4.

§ 105. Die Stratzensammlung ist allgemein bewilliget, deren Außerlandsverführung aber verboten. Siehe Stratzen § 1 und 2.

§ 106. Tabackpatent. Siehe Taback § 1—23.

§ 107. Walztanzen ist verboten. Siehe Tanzen.

§ 108. Taxe, in Ansehung der Lebensmittel auf dem Lande, und der Tagwerksarbeiten. Siehe Taxe § 1, 3 und 6.

109. Strafe, wenn die Unterthanen das Brandwein-Tazgefäll verkürzen. Siehe Taz § 1 und 2.

§ 110. Vorsichten, welche in Ansehung der Todtenbeschau und Begrabung der Körper zu beobachten. Siehe Todten § 1—5.

§ 111. Der Gebrauch und Ausgrabung des Torfes wird anempfohlen. Siehe Torf § 1 und 2.

§ 112. Was unter dem Namen der Trankstener zu entrichten. Siehe Trank § 1—3.

§ 113. Vergütungssystem sowohl in Ansehung der Feuer- Wetter- und Wasserschäden als der gestellten Militartransportfuhren. Siehe Vergütung § 1—4.

§ 114. Das den ausländisch entlassenen Soldaten durch die Heurath zufallende Vermögen darf ihnen nicht ausgeliefert, jenes der gefallenen Weibspersonen von den Obrigkeiten nicht an sich gezogen werden. Siehe Vermögen § 3 und 4.

§ 115. Wie die Verordnungen an die Dominien zu befördern und den Unterthanen bekannt zu machen. Siehe Verordnungen § 1 und 2.

§ 116.

§ 116. Wie die Viehseuche hindanzuhalten, und die ausgebrochene zu vertilgen. Siehe Vieh § 1—27.

§ 117. Niemand darf sich der von den Gefällsbeamten vorzunehmenden Visitation widersetzen. Siehe Visitation § 1. Stempel § 10. Taback § 16.

§ 118. Militarvorspann, wie diese von den Unterthanen zu stellen, und was sie für eine Vergütung erhalten. Siehe Vorspann § 1—13.

§ 119. Welche zu Markt gebrachten Sachen auf der altstädter Wage abgewogen werden müssen. Siehe Wage.

§ 120. Keinem Wahnsinnigen ist zu heurathen erlaubt. Siehe Wahnsinnig.

§ 121. Hutwaiden, deren Vertheil- und Verbesserung. Siehe Waiden § 1—4.

§ 122. Wie das Vermögen der unterthänigen Waisen zu besorgen. Siehe Waisen.

§ 123. Vortheile der Weber, welche sie in Färbung des Gespinnstes und dem Verkauf der Leinwanden geniessen. Siehe Weber § 1—3.

§ 124. Ob die Unterthanen Wechsel ausstellen dürfen. Siehe Wechsel.

§ 125. Wie falsche Werber zu bestrafen, und deren Einbringer zu belohnen. Siehe Werber § 1 und 2.

§ 126. Wie die Wildschützen zu bestrafen, und die dem Unterthan verursachten Wildschäden zu ersetzen. Siehe Wild § 1—11.

§ 127. In den Wirthshäusern soll während dem Gottesdienste weder getrunken, noch weniger aber Musik gehalten werden. Siehe Wirthshäuser § 1.

§ 128. Wie eine feinere Wolle von den Unterthanen zu erzeugen, und wie selbe zu verkaufen. Siehe Wolle § 1—3.

§ 129. Bestrafung des Wuchers. Siehe Wucher § 1—3.

§ 130. Wie die für die Feldfrüchten schädlichen Würmer zu vertilgen. Siehe Würmer.

§ 131. Wie die Zahlungen an Unterthanen, die nicht schreiben können, zu leisten. Siehe Zahlungen § 2.

§ 132. Kein Zehend ist von den angebauten Futterkräutern abzunehmen. Siehe Zehend.

§ 133. Bothen, welche fremde Zeitungen herumtragen, sollen nirgends geduldet werden. Siehe Zeitungen.

§ 134. Strafe derer, welche sächsisches Zinn einschwärzen. Siehe Zinn.

§ 135. Mit keinen das Kommerz drückenden Zinsen dürfen die unterthänigen Fabrikanten beleget werden. Siehe Zinsen.

§ 136. Strafe derer, welche das Zollgefäll verkürzen. Siehe Zoll § 1—5.

§ 137. Das Zuchthaus soll von den Unterthanen nicht für entehrend gehalten werden. Siehe Zuchthaus § 1.

Unzucht.

Um der Unzucht so viel möglich zu wehren, sollen die Eltern ihre Kinder, und besonders Töchter wohl erziehen, und ihnen durch Lehren und Beyspiele einen tugendhaften Lebenswandel einschärfen; die Wirthe aber haben bey nächtlichen Tänzen durch ihre Wachsamkeit zu verhindern, damit nichts Lasterhaftes vorgehe. Verord. vom 15ten März 781.

Urlaub.

Die in fremden Kriegsdiensten befindlichen und in ihr Vaterland mit Urlaub zurückkehrenden Unterthanen, sobald sie sich nicht gehörig ausweisen können, müssen angehalten und nach Prag eingeliefert werden. Verord. vom 24ten September 770.

V.

Vagabunden.

Suche Bettler.

Verbrecher.

Verbrecher und Vagabunden, wie diese zu begleiten. Siehe Richter § 2. und Schub § 1—5.

Vergleich.

Wie die Robotsvergleiche zu errichten. Siehe Robo: § 6.

Vergütung.

Des Proviants, der Militartransportfuhren, und der Feuer = Wetter = und Wasserschäden.

§ 1. Für die von den Obrigkeiten oder Unterthanen an die in das Exerzierlager jährlich sich zusammziehenden Regimenter abgegebenen Zeltstangen empfangen die Erstern die gebührende Vergütung. Verord. vom 23ten Aug. 764.

§ 2. a) Sowohl zu Kriegs = als Friedenszeiten empfängt der Landmann für die Natural = und Militartransporte für den Centner und Meile ohne Unterschied, in was immer die Ladung bestehet, 2 kr., er mag nun entweder die von ihm anverlangte Lieferung aus seinem Wohnorte in das angewiesene, oder aus einem in das andere Magazin verführen, sobald aber der Unterthan den Lieferungsantheil seiner Obrigkeit einbringet, ist die Letztere gehalten nebst dem gleich oben ausgemessenen, und von Aerarium zu leistenden Vergütungsbetrag pr. 2 kr. annoch 1 kr. dem Unterthan zu bezahlen. Verord. vom 8ten Oktober 77?. wie auch 3ten und 15ten Jenner 782.

b) Den nehmlichen Vergütungsbetrag erhalten auch die Unterthanen in jenem Falle, wenn sie leere Proviant-

säcke

säcke aus einem in das andere Magazin überbringen müssen. Verord. vom 26sten September 778.

c) Sobald sich aber die Ladung nicht nach dem Gewichte berechnen läßt, wie es in jenem Falle geschiehet, wann der Unterthan kranke Soldaten zu verführen hat, so empfängt derselbe für jeden Kopf und Meile vier kr. Verord. vom 25ten September 778.

Anmerkung. Daß der Landmann für die Militareinquartierung den Schlafkreuzer, und für die gelieferten Naturalien die nach dem wandelbaren Preise der Lebensmittel vom Hofe auszumessende Vergütungssumme erhalte, ist bereits oben unter der Rubrick: Quartier und Proviant erinnert worden; in Ansehung der Vorspannsfuhren aber, nach was für einem Verhältnisse, und wie dieselbe zu stellen, kann weiter unten die Rubrick: Vorspann, nachgesehen werden.

§ 3. Wie der Unterthan die Vergütung ansuchen solle, wenn ihm bey der Vorspann ein Stück Vieh wäre zu Grunde gerichtet worden. Siehe Vorspann § 13.

§ 4. Die ausbrechenden Feuer = Wetter = und Wasserschäden werden von dem Wirthschaftsbeamten mit Beyziehung des Dorfrichters und einiger Geschwornen untersucht, nach dem Verhältnisse der besitzenden Ansäßigkeit und des erlittenen Schadens berechnet, der Vergütungsbetrag gegen eine von dem Beamten, dem Dorfrichter und Geschwornen unterfertigte Quittung in Ansehung der ganzen beschädigten Gemeinde oder Wirthe bey der Kreiskasse erhoben, und die Summe an die einzelnen beschädigten Unterthanen in Gegenwart der oben bemeldten Personen von dem Beamten hinausbezahlet, der auf einen jeden ausfallende Bonifikationsantheil aber in dem Kontributions = Handbüchel vorgemerket werden. Verord. vom 26ten August 780. und 12ten Jenner 782.

Anmerkung.

Anmerkung. Von Vergütung der Wildschäden wird weiter unten im Buchstaben W. unter der Aufschrift Wild die Rede seyn, so wie jene Ersatzposten, welche dem Unterthan wegen erlittenen Bedrückungen von seiner Obrigkeit zu leisten sind, bereits in dem Buchstaben B. unter der Rubrick: Bedrückung § 2. näher behandelt worden.

Verlassenschaft.

Siehe Erbschaft.

Vermächtnisse.

Siehe Legate.

Vermögen.

§ 1. Ob die Vermögenskonfiskation in Ansehung der Deserteurs auch auf die ihnen erst nach der Entweichung zufallenden Erbschaften zu erstrecken. Siehe Deserteurs § 14. unterm d).

§ 2. Den Soldaten darf von ihrem Vermögen ohne Bewilligung des Regimentskommando nichts verabfolget werden. Suche Deserteurs § 2. und Soldaten § 5.

§ 3. Eben so wenig soll auch den die Kriegsdienste verlassenden Ausländern das ihnen durch die Verheurathung mit einer erbländischen Weibsperson zufallende Vermögen ausgeliefert werden. Verord. vom 31ten August 770.

§ 4. Die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, das Vermögen der gefallenen unterthänigen Weibspersonen unter dem Namen des Heimfalls- oder Kaducitätsrechts, noch die für dergleichen uneheliche Kinder von den Vätern ausgeworfenen Unterhaltskosten sich zuzueignen. Verord. vom 20ten März 770.

Verordnung.

Wie die Verordnungen an die Dominien zu befördern, und den Dorfgemeinden bekannt zu machen.

§ 1.

§ 1. a) Die Verordnungen sollen durch die Kreisbothen, keineswegs aber durch Unterthanen an die Dominien ausgetragen, noch darf den Letzteren deßwegen eine größere Robot oder die Erstattung des Bothenlohns aufgebürdet werden. Verord. vom 15ten September 757.

b) Blos in Ermanglung der eigentlichen Kreisbothen ist erlaubt Landbothen, welche dergleichen Verordnungen, jedoch immer nur bis an die nächste Herrschaft oder Wirthschaftsamt zu tragen haben, zu gebrauchen. Verord. vom 13ten May 773.

§ 2. Bey der Publikation der Verordnungen sollen nicht nur die Bauerswirthe, sondern auch deren Gesinde, und überhaupt alle Unterthanen, vorzüglich aber jene erscheinen, auf welche dergleichen Verordnungen eine unmittelbare Beziehung haben. Verord. vom 22ten September 766. und 24ten September 775.

Verpflegsämter und Verpflegung der Soldaten.

§ 1. Verpflegsämter. Suche unter Proviantämter § 7.

§ 2. Keine Verpflegung darf einzeln reisenden Militarpartheyen ohne Land- oder Feldkriegskommissariats-Entwürfen abgereichet werden. Verord. vom 1ten Oktober 759.

Die im Versatzamte niedergelegten Pfänder können mit keinem Verbote beleget werden. Siehe Pfänder § 1.

Verschleiderung.

Die Verschleiderung des Getraides ist den Unterthanen verboten. Siehe Getraid § 1. unterm a).

Vertauschung.

Ob und in wie fern die Vertauschung der Gründe zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen zuläßlich. Siehe Gründe § 7.

Verträge.

Siehe Kontrakte.

Viehseuche.

Wie diese hindanzuhalten, und die ausgebrochene zu vertilgen.

Erste Abtheilung.

Von den Vorsichten dem Ausbruche der Viehseuche zuvorzukommen.

§ 1. Schmiede oder Arzneyverständige, welche todtes Vieh zergliedern, soll der Landmann, um so weniger für unehrlich halten, als die Kenntniß der inneren Theile bey den Thieren zur richtigen Beurtheilung der ausbrechenden Krankheiten und zur vortheilhaften Auswahl der Gegenmittel unumgänglich nothwendig ist. Verord. v. 22ten Jenner 773.

§ 2. Die Aufhebung der Gemeindehutwaiden, und deren Vertheilung unter die einzelnen Besitzer hat ebenfalls die Vorbeugung der Viehseuche zur Absicht, indem durch diese Einrichtung das etwan erkrankte Stück Vieh von der Gemeinschaft des übrigen getrennet worden; siehe den Buchstaben W. unter der Inschrift Waiden, wo zugleich die Maaßregeln wegen Anbau gesunder und nahrhafter Futterkräuter näher angezeiget werden.

§ 3. Um die Viehseuche zu verhüten, soll die Zunge des annoch gesunden Viehs zuweilen mit einem in Salzwasser eingenetzten Wisch stark gerieben, und zur Aufbewahrung dieses Salzwassers ein eigenes Geschirr bestimmet werden. Verord. vom 24ten December 772.

§ 4. a) Das Vieh soll im späten Herbst, wann schon die kalte Witterung einbricht; Verord. vom 22ten Jenner 768.

b) oder bey aufsteigendem Nebel, bevor noch die Sonne selben zerstreuet hat, Verord. vom 28ten Juli 763.

c)

c) noch allzu zeitig im Frühjahre wegen des damals gemeiniglich einfallenden Milthaues, Verord. vom 21ten Oktober 762.

d) und überhaupt weder am Tage noch zu Nachtszeit bey einer ungestümmen Witterung auf die Waide getrieben, sondern zu Hause in den Stallungen mit gutem Futter versorget werden; diese Vorsehung ist insbesondere in Ansehung der Pferde und des Hornviehes genau zu beobachten. Verord. vom 26ten November 772.

e) Noch weniger darf das Vieh in jene Gegenden, wo das Umgefallene etwan verscharret worden, getrieben werden, bevor man nicht nach der Zeitlänge vermuthen kann, daß das Letztere bereits verfaulet seye. Verord. v. 18ten August 763.

f) Es ist auch in jenen Oertern, wo fremdes Vieh öfters durchgetrieben wird, nicht erlaubt, diesem das Einheimische nachzutreiben oder den nämlichen Platz alsogleich wieder zur Hutwaide zu gebrauchen. Verord. vom 16ten Oktober 761.

g) Noch weniger aber darf dergleichen fremdes Vieh auf die nämliche Waide, wo das einem einheimischen Besitzer Zugehörige befindlich ist, gebracht werden. Verord. vom 3ten November 757.

h) Zur Wehrung der Seuche sollen auch die Vorspannspferde nicht auf freyem Felde gelassen, sondern ihnen in den Wirthshäusern das Unterkommen verstattet werden. Verord. vom 24ten Jenner 763.

Zweyte Abtheilung.

Maaßregeln, um die ausbrechende Viehseuche leichter zu entdecken.

§ 5. Unter empfindlichster Bestrafung müssen die Unterthanen die sich zeigende Viehseuche alsogleich dem Wirthschaftsamte melden. Verord vom 12ten Februar 761.

§ 6. a) Um aber die an der ausgebrochenen oder verbreiteten Seuche schuldtragenden Personen desto gewisser entdecken, und zur verdienten Strafe ziehen zu können, wird derjenige, welcher einen Ort anzeiget, wo man die Seuche hat vertuschen, oder das erkrankte Vieh gar verkaufen wollen, für jedes Stück eine Belohnung von zwey Rthlr. erhalten, welche Geldbusse von dem an der Geheimhaltung schuldtragenden Ortsvorsteher beyzutragen ist. Verord. vom 6ten September 754.

b) Und aus der nämlichen Ursache muß auch von der Ortsobrigkeit alsogleich die Untersuchung vorgenommen und an das Kreisamt einberichtet werden, in welchem Orte und Hause das Uebel zuerst entstanden seye; aus wessen Vernachlässigung das Uebel nicht alsogleich angedeutet und die nöthigen Gegenvorkehrungen veranstaltet worden. Verord. vom 9ten Oktober 772.

Dritte Abtheilung.

Von Absönderung des gesunden von dem erkrankten Viehe, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu verhüten.

§ 7. Das Kreisamt wird nach eingebrachter Anzeige des Wirthschaftsbeamtens alsobald den Kreisphysikus und Chirurgus nebst einigen geschickten Fleischhauern abschicken, um die Beschaffenheit der Seuche zu untersuchen; der Landmann ist allerdings verbunden, die von selben angerathenen Hilfsmitteln sowohl zur Verwahrung des annoch gesunden, als zur Wiederherstellung des erkrankten Viehes zu gebrauchen. Verord. vom 31ten Juli 749. § 2.

§ 8. Muß jeder Hausvater unter empfindlicher Leibesstrafe die Katzen und Hunde, welche das verscharrte Vieh wieder auszugraben pflegen, und eben dadurch die weitere Ausbreitung des Uebels befördern, vertilgen, oder die Letzteren wenigstens anbinden, und die Schweine, in solang die Seuche wüthet, gar nicht austreiben lassen. Ebendaselbst § 11.

§ 9. a) Bey ausbrechender Seuche muß das gesunde von dem erkrankten Vieh alsogleich abgesöndert werden. Verord. vom 31ten Juli 749. 14ten März 772. und 10ten December 774.

b) Bey der Absönderung selbst ist jedoch wohl zu beobachten, daß das Kranke nicht etwan zu anderen Gesunden gebracht, sondern allein in den Stallungen aufbehalten werde; eben so wenig ist es auch erlaubt, das kranke Vieh aus dem Stalle, in welchem es von der Seuche befallen worden, in einen anderen zu versetzen, weil sonst das zurückgelassene gesunde Vieh ebenfalls von der Seuche ergriffen werden möchte. Verord. vom 14ten Jenner 774.

§ 10. a) Zur Bewachung eines von der Seuche angesteckten Orts sollen blos abgeordnete Militarkommandi und keineswegs andere Leute verwendet, allein auch dem Landmanne für die Last der Einquartierung der Schlafkreuzer vergütet werden. Verord. vom 22ten November 753.

b) Die von der Viehseuche betroffene Gemeinde ist keineswegs den zur Bewachung abgeschickten Soldaten einige Zulage zu geben schuldig, noch weniger aber sind die Letzteren berechtiget, auf selbe einen Anspruch zu machen. Verord. vom 12ten März 764.

§ 11. Die Bestimmung der aufgestellten Wachen ist vorzüglich auch die vorbeyreisenden Viehhändler zeitig zu warnen, damit sie sich dergleichen gefährlichen Oertern nicht nähern. Verord. vom 13ten November 760.

Vierte Abtheilung.

Von den Vorsichten, welche beym Fleischgenuße in einem angesteckten Orte zu beobachten, und daß die Schlachtung und der Verkauf des erkrankten Viehes gänzlich verboten seye.

§ 12. In einem von der Viehseuche angesteckten Orte ist der Genuß des Fleisches selbst von einem wirklich gesunden Vieh nur mit der Einschränkung verstattet, daß das

Fleisch

Fleisch gleich nach der Schlachtung vom Kreisphisikus besichtiget, und dessen Verzehrung für die Gesundheit der Menschen als unschädlich erkläret werde. Verord. vom 14ten März 772.

§ 13. Die Schlachtung des erkrankten Viehes wird mit dem Spinnhause oder öffentlicher Arbeit durch vier Wochen bestrafet, und um die Verletzungen dieses Verbots leichter zu entdecken, der Angeber mit einem Rthl. belohnet werden. Verord. vom 31ten Juli 749. § 10, vom 16ten Jenner 761, vom 31ten December 772, und 19ten August 773.

§ 14. In dem Orte der Seuche kann weder Vieh- oder Getraidmarkt gehalten, noch einiges Vieh ohne einem schriftlichen Gesundheitspaß des Wirthschaftsbeamtens verkaufet werden. Verord. vom 31ten Juli 749 § 3, und 21ten August 760.

§ 15. Aus dieser Absicht wird auch in den nächst dem angesteckten Orte befindlichen Marktplätzen ein Kreisbeamter gegenwärtig seyn, die dargebrachten Gesundheitspässe durchsichtigen, und die Wirthschaftsbeamten, welche dergleichen auf eine betrügliche Art ausgestellet hätten, zur Bestrafung anzeigen Verord. vom 2ten September 773.

§ 16. Derjenige, welcher erkranktes Vieh, oder dessen Fleisch verschenket, oder verkauft, wird am Körper, wäre aber durch eine solche Handlung die weitere Umsichgreifung der Seuche veranlasset worden, nach den peinlichen Gesetzen auch mit Verlust des Lebens bestrafet. Verord. vom 9ten April 772.

Fünfte Abtheilung.

Vorsichten, welche die Leute, so das erkrankte Vieh besorgen, zu beobachten haben.

§ 17. Alle jene Leute, welche das erkrankte Vieh warten, und die von den Aerzten verordnete Hilfsmittel demselben eingeben, sollen keine Kleidungsstücke vom Tuche oder einer andern leicht giftfangenden Materie, sondern

ein lang herabhangendes, und durchaus wohlschließendes umgefärbtes Kleid tragen, und dasselbe, sobald sie die Stallungen verlassen haben, wieder ablegen, und bis zum künftigen Gebrauche wohl verwahren. Verord. vom 31ten Juli 749.

Anmerkung. Von den nach der verschiedenen Natur der Seuche zu gebrauchenden Gegenmitteln läßt sich hier nichts Bestimmtes sagen; die Landleute müssen in diesem Stücke die von den Kunstverständigen zur Wiedergenesung des erkrankten Viehes vorgeschriebene Heilungsart pünktlich befolgen.

Sechste Abtheilung.

Von der Abhäutung des umgefallenen Viehes, wann und auf was für eine Art das Letztere zu verscharren seye.

§ 18. Die Unterthanen dürfen zwar die Häute von dem umgefallenen Vieh zu ihren Nutzen verwenden; allein die Abhäutung und Begrabung muß niemals von ihnen, sondern durch den Abdecker vorgenommen werden. Verord. vom 6ten November 772, und 12ten May 777.

§ 19. Jedoch sollen dergleichen Häute niemals öffentlich aufgestellet, sondern unverzüglich in die zu deren Ausarbeitung bestimmten Gruben gebracht werden. Verord. vom 25ten November 773.

§ 20. Die Gemeinden sind gehalten, die zur Hinwegbringung des todten Viehs erforderlichen Schlappen und Strickwerke herbeyzuschaffen. Verord. vom 6ten Juni 763.

§ 21. a) Das todte Vieh, es mag nun selbes eine ansteckende Krankheit gehabt haben oder nicht, muß stets mit Kalch überstreuet, und auf dem hierzu von der Obrigkeit angewiesenen Platz in eine wenigstens anderthalb Ellen tiefe Gruben verscharret werden. Verord. vom 31ten Juli 749, § 10, und 18ten December 758.

b) Diese Verscharrung muß, so viel möglich alsogleich geschehen, und in keinem Falle ist es erlaubt, selbe länger

als

als 24 Stunden zu verschieben; der hierzu gebrauchte Abdecker soll ebenfalls auf die oben § 17 beschriebene Art gekleidet seyn.

c) Um aber die besorgliche Wiederausgrabung des todten Viehes von Seiten der Raubthiere zu verhindern, werden in der Nähe jederzeit Wachen aufgestellet. Verord. vom 19ten August 773.

§ 22. Wäre der Abdecker unvermögend, das Vieh mit seinen Gehilfen selbst zu verscharren, so muß die Obrigkeit in Ansehung des ihr zugehörigen, die Dorfgemeinde aber für das den Unterthanen umgefallene Vieh tiefe Schachten verfertigen lassen. Verord. vom 1ten Oktober 772.

§ 23. Der Abdecker bekömmt an Ausfuhrlohn für jedes Stück der größeren Gattung 45, für jenes der kleineren Gattung aber nur 23 kr. Verord. vom 6ten November 772.

§ 24. a) Wenn sich der Fall zuträgt, daß bey den Vorspannsfuhren einiges Vieh umfällt, so soll das Letztere alsogleich in eine hiezu verfertigte Grube verscharret werden. Verord. vom 21ten Februar 760.

b) ohne daß die, die Verscharrung unternehmenden Fuhrknechte deßwegen an ihrer Ehre einigen Abbruch zu befürchten haben. Verord. vom 31ten Juli 749 § 10.

Siebente Abtheilung.

Von Reinigung der Ställe nach vertilgter Seuche, und daß die Unterthanen, die während der Zeit des Viehumfalls verabsäumte Robot keineswegs nachzutragen verbunden.

§ 25. Nach vertilgter Seuche sind die Stallungen entweder mit Feuer, oder wegen besorglicher Gefahr auf folgende Art zu reinigen; Das Pflaster muß herausgehoben, die darunter befindliche Erde 1 oder 2 Zoll tief hinweggenommen, frische aufgeschüttet, die Ziegeln mit der stärkesten Lauge fleißig abgerieben, und dann mit frischem Kalch wieder zusammen befestiget werden, alles Holzwerk, die Krippen,

pen, Trinkgeschirr, u. s. w. muß ferner neuerdings abgehobelt, mit Lauge stark gerieben, und die Stallungen außer der Zeit, wo man den Gesundheitsrauch brauchen will, offen gelassen werden; Nur ist noch zu bemerken, daß die Leute, welche die Reinigung auf die gleich beschriebene Art besorgen, nicht ihre gewöhnliche Kleidung, sondern einen langen, wo möglich mit Pech wohl verstrichenen Leinwandküttel nach der oben § 17 gegebenen Anleitung tragen sollen; Der Gesundheitsrauch bestehet aus Wacholderholz und dessen Beeren, Schwefel, geraspeltem Bockshorn, oder Pferdehuf, welches Letztere nur grob zerstossen wird; dieser Rauch ist täglich einigemal zu gebrauchen. Verord. vom 17ten März 774.

§ 26. Es ist jedoch auch die Vorsicht nothwendig, daß, wenn gleich in einem angesteckten Orte die Seuche nachläßt, das Vieh nicht alsogleich auf die Waide gebracht, sondern lieber noch einige Zeit in den Stallungen aufbehalten werde, bis man von der gänzlichen Vernichtung des Uebels vollkommen versichert ist. Verord. vom 12ten Oktober 761.

§ 27. Endlich darf der Unterthan weder währender Seuche, noch auch nach deren Aufhörung zum Nachtrag der verabsäumten Roboten angehalten werden. Verord. vom 31ten Juli 749. § 9.

Visitation oder Durchsuchung.

§ 1. Ungeachtet des aufgehobenen innländischen Zolls darf sich niemand der Visitation widersetzen, weil die Letztere in manchen Fällen und besonders bey herrschenden Verdacht in Ansehung des Tabacks = und Trankstеuergefälls immer nothwendig bleibet. Verord. vom 10ten August 776.

Anmerkung. Daß jeder Unterthan den Siegel = und Tabackgefällsbeamten dergleichen Durchsuchungen

unweigerlich zu verstatten habe, ist bereits oben unter der Rubrick Stempel § 10. und Taback § 16. erinnert worden.

§ 2. Nur sind an Sonn- und gebotenen Feyertagen während dem Gottesdienste dergleichen Visitationen den Tabackbeamten untersagt. Siehe Taback § 16. Lit. d).

Vorspann.

Erste Abtheilung.

Von Ausschreibung der Vorspann, und wie die dargebrachten Anweisungen geartet seyn sollen.

§ 1. Die Vorspannsausschreibungen werden künftig nicht nach dem Verhältnisse des Viehstandes, sondern nach jenem der Ansäßigkeit gefertiget, und folgbar auch die unterthänigen Städte in die Repartition oder Eintheilung gezogen werden. Verord. vom 23ten Juni 778.

§ 2. Die durch die Vorspann zu beförderenden Militarpartheyen erhalten von dem königl. Kreisamte eine förmliche Anweisung, in welcher der Namen des Regiments und der Umstand ausgedrücket seyn muß, daß das Geschäfte, welches die Reise veranlasset hat, auf den Dienst einen Bezug habe, vorzüglich aber haben die Unterthanen darauf zu sehen, damit in den über die Vorspannsleistung ausgestellten Militarquittungen diese Umstände ebenfalls bemerket werden. Verord. vom 22ten Juni 761. und 26ten September 773.

§ 3. Ueberhaupt wird zwar, um den Unterthan zur Vorspannsgebung zu verbinden, eine Anweisung des Kreisamtes gefordert; nur in dem Falle gilt eine Ausnahme, wenn kranke Soldaten in die Spitäler gebracht werden sollten, wo die Unterthanen gegen die blosse Meldung des Offiziers die Vorspann abreichen müssen. Verord. vom 24ten September 750.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.

Von den Militarparthéyen und Geräthschaften, welche der Unterthan durch Vorspann zu befördern hat.

§ 4. Allen Militarpersonen überhaupt, sobald sie in Dienstgeschäften reisen, und diesen Umstand durch die vorgezeigte Kreisamtsanweisung bestättigen, muß die Vorspann, vorzüglich aber

a) den beym Gränzkordon angestellten, Verord. vom 3ten May 781.

b) und den zur Landesmappirung, oder anderen ähnlichen Verrichtungen abgeordneten Offiziers abgereichet werden; in dem zuletzt genannten Falle empfangen auch die gebrauchten Handlanger täglich eine Belohnung von 7 kr. Verord. vom 22ten Oktober 764. und 14ten November 768.

§ 5. Auch zu Friedenszeiten ist der Landmann verbunden, die Proviantnaturalien herbeyzuführen. Siehe Proviant § 8.

§ 6. Ueberhaupt aber müssen die Unterthanen alle Natural- und Militartransportfuhren gegen Empfang der gesetzmäßigen Vergeltung willig übernehmen. Siehe Vergütung § 2. Lit. a).

Dritte Abtheilung.

Was in dem Falle zu beobachten, wenn von den Militarparthéyen entweder gar keine oder unächte Vorspannsanweisungen dargebracht würden.

§ 7. Es ist bereits oben § 3. gesagt worden, daß der Unterthan niemanden und folgbar auch keiner Militarperson ohne Anweisung des Kreisamtes die Vorspann oder das unentgeltliche Quartier zu geben schuldig sey. Verord. vom 28ten Jenner 758. und 20ten Juli 764.

§ 8. Sollte aber jemand eine ungültige Marschrute, oder unächte Vorspannsanweisung darbringen, so müssen die Unterthanen die Vorspann versagen, und den Vorfall un-

unverzüglich dem königl. Kreisamte anzeigen. Verord. v. 20ten Juli 764.

Vierte Abtheilung.

Wie die Bedrückung der Unterthanen bey der Vorspannsleistung und Ausbruch einer Viehseuche zu verhüten.

§ 9. a) Bey der Vorspann darf von den Unterthanen nie eine größere Anzahl Pferde, als in der Anweisung des Kreisamtes enthalten ist, abgefordert, noch den Fuhrknechten zugemuthet werden, weiter als bis zur nächsten Station zu fahren. Verord. vom 16ten August 757.

b) In Ansehung der Ladung selbst ist das oben unter der Rubrick Proviant § 9. ausgemessene Gewicht für eine zweyspännige Fuhre unübersteiglich.

§ 10. Es ist auch den Militarpartheyen keineswegs verstattet, die vorgeschriebene Marschrute willkührlich zu verändern; thun sie dieses, so sind die Unterthanen nur unter der Bedingniß verbunden, die Pferde darzugeben, daß ihnen der dreyfache reglementsmäßige Werth augenblicklich bezahlet werde. Verord. vom 30ten März 753.

§ 11. a) Die Militarvorspannsfuhren, sie mögen nun Proviant, oder was immer für Kriegsgeräthschaften verführen, sind von den Weg- und überhaupt allen anderen Mäuten befreyet. Verord. vom 28ten April 771.

b) welche Befreyung selbst in jenem Falle Statt hat, wenn gleich die Fuhren blos mit leeren Proviantsäcken beladen wären. Siehe Proviant § 10.

§ 12. a) Um aber die Verbreitung der Seuche bey den Vorspannsfuhren hindanzuhalten, muß den Letzteren das Unterkommen in den Wirthshäusern verstattet, Siehe Vieh § 4 bey h).

b) und sobald ein Stück während der Reise todt darniederfiele, alsogleich von den Knechten in eine tiefe Grube verscharret werden. Suche Vieh § 24 Lit a).

§ 13.

§ 13. Ist aber das Zugvieh eines Unterthans bey dem Militartransport wegen übermäßiger Ladung oder Uebertreibung zu Grunde gerichtet worden, so erhält der Eigenthümer die Vergütung; allein er muß von jedem solchen Vorfalle alsogleich an den, den Marsch begleitenden Führungskommißär die Anzeige machen. Verord. vom 9ten August 776.

W.

Wage.

Unter angedrohter Konfiskationsstrafe sollen die vom Lande nach Prag gebrachten unmautbaren Landeserzeugnisse, Wirthschaftseffekten und Fabrikate nirgends anders als auf der altstädter Wage abgewogen werden. Verord. vom 15ten May 767.

Waaren.

§ 1. Die Fuhrleute sollen den türkischen zur Verkürzung der landesfürstlichen Gefälle keine andere zollbaren Waaren beypacken. Siehe Fuhrleute § 16.

§ 2. Zollbare Waaren dürfen nicht auf Nebenwegen verführet werden. Siehe Zoll § 4.

Wächter.

Die Gränz-Wächter empfangen für die eingebrachten Deserteurs und falschen Werber ebenfalls die gesetzmässige Belohnung. Siehe Deserteurs § 10., und weiter unten die Rubrick Werber § 2. wo die Summe bestimmt angezeiget wird.

Wägen.

Suche Fuhren.

Wahnsinnige.

Keinem Wahnsinnigen ist das Heurathen zu verstatten. Verord. vom 2ten Juli 770.

Wahrsagerbücher.

Traum- und Wahrsager-Bücher zu gebrauchen, ist verboten. Siehe Bücher § 1.

Waiden.

Waiden, deren Vertheil- und Verbesserung.

§ 1. Unter empfindlicher Strafe ist der gemeinschaftliche Viehaustrieb auf die Waide mit alleiniger Ausnahme der im hohen Gebirge gelegenen, und eben deßwegen weniger zugänglichen Waidenplätze verboten, sondern ein jeder Unterthan erhält nach dem Verhältnisse seiner Ansäßigkeit einen gewissen Antheil zur Hutwaide; die Eigenthümer müssen daher das ihnen zu dieser Absicht angewiesene Stück Feld in fruchtbare Wiesen verwandeln, und dafür sorgen, damit ihr Vieh sowohl mit grünem als trockenem Futter durch das ganze Jahr in den Stallungen versehen seye. Patent vom 5ten November 768.

§ 2. Jeder Unterthan darf die ihm angewiesene Hutwaide als sein wahres Eigenthum bestmöglichst benutzen, folgbar dieselbe mit Planken umzäumen, das Gesträuch und die Stauden, jedoch nur außerhalb einem Walde, vertilgen, und auf die wirthschaftlichste Art einrichten, ohne daß er erst deßwegen die Erlaubniß bey den Jägern anzusuchen, oder an selbe eine Gebühr zu erlegen nöthig hat. Verord. vom 2ten September 771.

§ 3. Es ist ferner der Unterthan berechtiget, das auf seine Hutwaiden andringende Wild durch verhängte Hunde zu verjagen, und von dem Wirthschaftsbeamten anzuverlangen, daß gegen Entrichtung der gesetzmässigen Taxgebühr das ihm zugetheilte Feld als ein zum Hause und den übrigen eingekauften Grundstücken unzertrennbar gehöriges Feld angesehen, und als ein solches in dem Vormerkbuch der Herrschaft vorgemerket werde. Ebendaselbst § 2—5.

§ 4.

§ 4. Diese Hutwaiden können von der Obrigkeit nie mit einem größeren Zins beleget, (Verord. vom 2ten Juni 769) noch innerhalb 30 Jahren von den in den Brachfeldern angebauten Futterkräutern einiger Zehend abgefordert werden, selbst die Kontrakte, wodurch etwa ein Unterthan sich zur Abtragung eines solchen Zehends oder eines höheren Zinses in Ansehung seiner Hutwaiden verbindlich gemacht hätte, sind ungültig. Ebendaselbst § 6.

§ 5. Auf dem Kräuterwaidenanbau soll sich der Landmann um so mehr verlegen, als dieselbe nicht allein zur blauen Farbe, sondern auch mit Nutzen zur Nahrung für das Vieh verwendet werden kann. Verord. vom 10ten December 765.

Die Obrigkeiten besorgen als natürliche Vormünder, das den unterthänigen Waisen zugehörige Vermögen unentgeltlich, und die Ersteren werden auch den in der Vermögensverwaltung zugefügten Nachtheil ersetzen. Verord. vom 5ten November 770.

Wald.

Die Holz- und Wald-Ordnung. Suche unter der Rubrick Holz § 1—15.

Walztanzen.

Das sogenannte Walztanzen ist verboten. Verord. vom 30ten März 758.

Weber und Weberey.

§ 1. Die sowohl bey einer Zunft einverleibten als unzünftigen Weber dürfen das selbst zu verarbeitende Gespinnste auch unmittelbar färben. Verord. vom 4ten December 778.

§ 2. Und auch die erzeugten Leinwanden auf den öffentlichen Märkten ohne Unterschied feilbieten. Verord. vom 30ten September 773.

§ 3. Die Leinweberey ist eine freye jedem eingeraumte Beschäftigung. Verord. vom 24ten Juni 773.

Wechsel.

Den Unterthanen ist die Ausstellung der Wechsel-Briefe, und überhaupt auch jedermann deren Annahme verboten; Es wäre denn der Fall, daß die Ersteren zugleich Kommerzialisten wären, und sich hierüber mit einem von der Obrigkeit ausgefertigten Zeugnisse ausweisen könnten. Verord. vom 10ten Juni 768, und 8ten Februar 781.

Weiber.

§ 1. In wie fern die Heurathen zwischen Soldaten, und unterthänigen Weibspersonen zuläßlich. Suche die Rubrick Soldaten § 8.

§ 2. Wie die alten gebrechlichen Soldatenweiber zu verpflegen. Siehe Soldaten §. 9.

§ 3. Was bey Todesfällen schwangerer Weibspersonen zur Rettung der Frucht vorzukehren sey. Siehe Schwangerschaft § 1.

Werber.

§ 1. Die verdächtigen, und unter verschiedenen Namen und Kleidungen im Lande herumirrenden fremden Werber, welche die hiesigen Soldaten zur Annahme fremder Kriegsdienste verleiten, müssen angehalten, Verord. vom 7ten Juli 774. und

§ 2. an das nächste Militärkommando, um sie am Galgen mit dem Tode bestrafen zu können, eingeliefert werden; der Einbringer eines solchen Missethäters erhält eine Belohnung von 100 Dukaten. Verord. vom 10ten December 779.

Wildschützen und Wildschäden.

Wie die Ersteren zu bestrafen, die Letzteren aber zu vergüten.

§ 1.

§ 1. Den Jägern ist nur in dem Falle auf die Wilddiebe zu feuern erlaubt, wenn sich diese widersetzen, und die Ersteren dadurch in Gefahr gerathen, ihr eigenes Leben zu verlieren; hätten sie aber einen Jäger verwundet, oder gar getödtet, so wird die Strafe nicht auf die weiter unter § 2. und 3. angezeigte Art, sondern nach den peinlichen Gesetzen bestimmet. Verord. vom 6ten December 754.

§ 2. Die Raubschützen eines zur höheren Wildbahn gehörigen Wildes, und deren Theilnehmer, das ist: die den Wilddieben das Unterkommen geben, das Wild verwahren oder verkaufen, werden das erstemal mit drey, das zweytemal mit sechsmonatlicher Arbeit, und das drittemal mit dem Zuchthause durch ein ganzes Jahr bestrafet; wider die schon öfters gezüchtigten und doch unverbesserlichen Wilddiebe hingegen wird die Strafzeit in dem Spinnhause auf mehrere Jahre erweitert. Patent vom 1ten September 770 § 1 und 2.

§ 3. Die Verletzung der kleinen oder minderen Wildbahn wird als ein Civilverbrechen das erstemal mit 1, das zweytemal mit 2, das drittemal aber mit 3 monatlicher Arbeit in Eisen bestrafet. Ebendaselbst § 3 und 4.

§ 4. Wenn jemand ein Wild zufällig oder auf seinem eigenen Grunde tödtet, so wird die in dem vorausgehenden § ausgemessene Strafzeit auf die Hälfte herabgesetzet, oder falls es ein Raubthier gewesen wäre, nach der Lage der Umstände zum Theil, oder auch wohl völlig nachgesehen. Ebendaselbst § 6.

§ 5. Wird jemand außer der öffentlichen Landstrasse in Nebenwegen oder Wäldern ergriffen, so läßt sich aus dem Verhör, und den persönlichen Umständen eines solchen Menschen leicht abnehmen, ob er gänzlich freyzulassen oder auf die § 2. und 3. vorgeschriebene Art zu bestrafen seye. Ebendaselbst § 7.

§ 6. Die wissentlichen Käufer des gestohlenen Wildes, so wie auch jene, welche aus den Umständen, daß der Verkäufer ein Raubschütz seye, hätten vermuthen können, werden nach dem Gutbefinden des Gerichts mit einer Geldbuße oder Arrest bestrafet. Ebendaselbst § 8.

§ 7. Um aber die Ausflucht der Unwissenheit in Ansehung der Käufer des gestohlenen Wildes gänzlich zu benehmen, ist den Unterthanen verboten, das Letztere ohne bewirktem schriftlichen Zeugniße des Wirthschaftsamtes zu Markte zu bringen. Verord. vom 9ten Juli 764.

§ 8. Das Schwarzwild werden die Obrigkeiten künftig bloß in geschlossenen Thiergärten unterhalten; bricht es aus, so kann dasselbe ohne Ausnahme der Jahrszeit von jedermann erleget werden. Patent vom 25ten August 771 § 1.

§ 9. a) Die Güterbesitzer sind gehalten, den, den Unterthanen durch das Wild verursachten Schaden zu ersetzen. Verord. vom 18ten September 776.

b) Die Unterthanen müssen aber in derley Fällen, es mag nun die Beschädigung ihrer Felder durch das Wild ihrer eigenen, oder einer fremden Grundherrschaft geschehen seyn, an das betreffende Wirthschaftsamt, um den Schaden zu untersuchen, die Anzeige machen, und falls die gebetene Besichtigung versaget würde, sich an das königl. Kreisamt verwenden, welches ihre Schadloshaltung alsdenn betreiben wird. Verord. vom 25. Aug. 771 § 2. und 30ten September 773.

§ 10. Die Unterthanen sind berechtiget, um sich gegen dergleichen Beschädigungen sicher zu stellen, ihre Felder mit Planken, lebendigen Zäunen oder Gruben einzuschliessen, welche Begünstigung sie aber keineswegs zur Fangung des Wildes mißbrauchen dürfen. Verord. vom 25ten August 771 § 3, und siehe oben die Rubrick Waiden § 2.

§ 11. Eine ähnliche Umzäunung kann der Unterthan bey seinen in den Wäldern gelegenen Grundstücken anbringen, ohne hiezu erst bey den Jägern die Erlaubniß anzusuchen, oder an selbe eine Gebühr zu entrichten. Ebendaselbst § 4.

Wirthe und Wirthshäuser.

§ 1. Es ist den Wirthshausinhabern nicht erlaubt, an Sonn- und gebotenen Feyertagen während dem Gottesdienste den Gästen Trank oder Speise zu geben, noch weniger Musik zu halten. Verord. vom 9ten August 762.

§ 2. Mit welcher Vorsicht den Fremden in den Wirthshäusern die Uebernachtung zu verstatten. Siehe Fremde § 2.

§ 3. Die mit Pulver beladenen Fuhren sollen niemals in die Wirthshäuser gelassen werden. Siehe Pulver § 3. Lit. b)

Was für Accidenzien die Wirthschaftsbeamten von den Unterthanen abnehmen dürfen. Siehe Accidenzien § 1—19.

Wochen.

Die von Wochen-Märkten leer zurückkehrenden Fuhren haben keine Privatmauten zu bezahlen. Siehe Fuhren § 5.

Wolle.

Deren Erzeug- und Verkaufung.

§ 1. Wie der Flachsanbau zu erweitern, und eine feine Wolle zu bewirken. Siehe Flachs § 1.

§ 2. Die Unterthanen können nie gezwungen werden ihre Wolle entweder unmittelbar an die Obrigkeit, oder ihre bestellten Käufer zu überlassen. Verord. vom 3ten September 773.

§ 3. Allein es ist den Ersteren zugleich unter Konfiskationsstrafe verboten, die einschärige Wolle in fremde Länder zu verführen. Verord. vom 14ten Juni 763.

Wucher.

§ 1. Es ist den vermöglichen Unterthanen bey Verlust des Darlehns, und einer nach Beschaffenheit der Umstände auszumessenden Geld- oder Leibesstrafe verboten, bey Gelddarlehnung sich auf eine wucherliche Art solche Zinsen zu bedingen, welche die landesüblichen Interessen übersteigen, und der widerrechtlich gekränkte Ausborger ist gehalten dem Fiskus hievon die Anzeige zu machen, und an den Letzteren, nicht aber an den Gläubiger das Kapital nebst den Interessen zurückzubezahlen. Patent vom 26ten April 751.

§ 2. Auf gleiche Art werden auch jene Unterthanen bestrafet, welche den armen Juden auf Storas, das heißt: auf einige Wochen Gelder lehnen, wovon die Schuldner wochentlich einen gewissen bestimmten Theil des Darlehns zurückzahlen, allein bis zur gänzlichen Abtragung immer die auf die ganze Kapitalssumme ausfallenden Zinsen entrichten müssen. Verord. vom 1ten Jänner 757.

§ 3. Wie der Wucher, wenn die Unterthanen die uneingekauften Gründe anderen zur Hälfte oder Drittheil der Fechsung pfandweise überlassen, zu bestrafen. Siehe Gründe § 8.

Um die für die Feldfrüchten schädlichen Würmer zu vertilgen, streuet man um das ganze Feld herum ein früher mit Wasser angefeuchtes Haberstroh, damit dieses nicht brenne, sondern nur fortglimme, und einen Rauch von sich gebe; auf dieses Stroh leget man alsdann Hanfsprey, zündet diese an, und innerhalb 24 Stunden sind durch den aufsteigenden Rauch alle Würmer vertilget. Verord. vom 11ten September 752.

Wundärzte.

Wundärzte oder Feldscheer. Siehe Chirurgen.

Z.

Zahlungen.

§ 1. Ob zu den Quittungen über die Fristenzahlungen der Unterthanen Stempelpapier zu gebrauchen. Siehe Stempel § 2. beym c).

§ 2. Zahlungen an solche Personen, die nicht schreiben können, sollen allezeit in Gegenwart zweyer oder wenigstens eines Zeugens geschehen; der Zeuge muß die Quittung unterschreiben, der Geldempfänger aber dieselbe mit einem † bemerken. Verord. vom 21ten Februar 772.

Zehend.

Der Zehend darf in jenen Gegenden, wo er üblich ist, keineswegs von den auf die Brachfelder gebauten Futterkräutern abgenommen werden. Verord. vom 23ten September 769.

Zeitungen.

Den herumirrenden Bothen und Austrägern fremder Zeitungen darf nirgends das Unterkommen verstattet werden. Verord. vom 2ten November 780.

Zeltstangen.

Die in das Exerzierlager von den Unterthanen gelieferten Zeltstangen werden vergütet. Siehe Vergütung § 1.

Zetteln.

Wie die mit Geld oder Bankozetteln beschwerten Briefe durch die Post zu befördern. Siehe Post § 1.

Zinn.

Die Schwärzer des sächsisch-geläuterten, oder auch rohen Steinzinnes werden nebst Konfiskation der Ladung auch noch insbesondere empfindlich bestrafet, der Angeber

aber

aber erhält für jeden angehaltenen Centner eine Belohnung von 40 fl. Verord. vom 2ten Jenner 772.

Zinsen.

Gesetzwidrige und das Kommerz drückende Zinsen z. B. der Garnsammlungszins, dürfen niemals den unterthänigen Fabrikanten aufgebürdet werden. Verord. vom 3ten November 775.

Zoll = Gebühr.

Zollgebühren und heimliche Aus = oder Einschwärzung mautbarer Waaren.

§ 1. Von den zum Feld = und Wiesenanbau gehörigen Samenwerken wird nur ein Viertel pCto. Verord. v. 14ten April 769.

§ 2. von den zur Wiederaufbauung abgebrannter Häuser und Ortschaften zugeführten Baumaterialien aber gar kein Zoll abgenommen werden, sobald durch ein Zeugniß der Ortsobrigkeit erwiesen ist, daß dergleichen Baumaterialien zu der obigen Bestimmung wirklich gewidmet sind. Verord. vom 4ten November 766.

§ 3. Die Unterthanen, besonders welche das Fuhrwerk treiben, dürfen weder aus fremden Ländern Waaren ein= noch erbländische ohne gemachter Anzeige bey den Zollämtern und entrichteter Mautgebühr hinausführen, sie werden der ganzen Ladung, ihrer Pferde und Wägen verlustiget, und nach Beschaffenheit der Umstände auch noch empfindlicher an ihrem Vermögen oder Körper bestrafet, wenn sie die Anzeige zu machen und die Zollgebühr zu entrichten verabsaumen. Zollordnung vom 15ten Juli 775.

§ 4 Unter der nämlichen Bestrafung ist auch untersagt auf Nebenwegen außer der Kommerzialstrasse mit mautbaren Waaren zu fahren, und dergleichen verbotene Nebenwege sind auch zu desto leichterer Unterscheidung mit

Warnigungssäulen bemerket worden. Verord. vom 4ten Juli 777.

§ 5. Allein, um die Zollunterschleife vorzüglich in den Gränzgegenden zu entdecken, dürfen sowohl Reisende als auch die Fuhrleute unterwegs von den Beamten durchsuchet werden. Siehe Visitation.

Anmerkung. Ich habe mich über die Zollverfassung um so weniger umständlicher ausbreiten wollen, als die hier abgehandelten Sätze in Hinsicht auf den Unterthan, der sich selten mit Fabrik- und Handlungsgeschäften abgiebt, hinlänglich zu seyn scheinen.

Zuchthaus.

Zucht- oder Spinnhäuser und Pferdezucht.

§. 1. Die Zuchthäuser dürfen keineswegs für entehrende Oerter angesehen, und folglich auch den nach ausgestandener Strafzeit austretenden Leuten deßwegen nicht schimpflich begegnet werden. Verord. vom 30ten August und 20ten December 762.

§ 2. Wie die Pferdezucht zu verbessern. Siehe Pferde § 1. Lit. a und b).

Böhmen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kroehny, Franz

Auszug der politischen kaiserlich-königlichen Gesetze und Verordnungen, welche seit dem Jahre 1740 bis zum Schluße 1781 für das Königreich Böheim ergangen sind
Bd.: 1. (1782). - 199 S.

Prag u.a. 1782

J.austr. 34-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542996-1
VD18 8025375X-001